Dr. Christof Beyer
Institut für Geschichte, Ethik und Philosophie der Medizin
Medizinische Hochschule Hannover
Carl-Neuberg-Straße 1
30625 Hannover

Personelle Kontinuitäten in der Psychiatrie Niedersachsens nach 1945 – Abschlussbericht –

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung, S. 3

2 Rechtliche Bedingungen der Wiedereingliederung von belasteten Beamten, S. 8
2.1. Entnazifizierung, S. 8
2.2. Der Grundgesetz-Artikel 131 von 1951, S. 9
2.3. Phasen der Strafverfolgung und Rechtsprechung bei NS-Psychiatrieverbrechen, S. 10

3 Die Wiederverwendung von an Medizinverbrechen in der Provinz Hannover beteiligten Psychiatern im Dienst des Landes Niedersachsen, S. 14
3.1. Willi Baumert (1909-1984), Landeskrankenhaus Wunstorf und Königslutter, S. 17
3.2. Ernst Meumann (1900-1965), Landesfürsorgeheim Moringen, S. 32

4 Die Einstellung von NS-Psychiatern aus dem Deutschen Reich in den Dienst des Landes Niedersachsen, S. 39
4.1. Hans Heinze (1895-1983), Landeskrankenhaus Wunstorf, S. 39
4.2. Gerhard Kloos (1906-1988), Landeskrankenhaus Göttingen, S. 47
4.3. Hannah Uflacker (1906-1964), Gesundheitsamt Hannover, S. 54

5 Der Umgang mit in Niedersachsen niedergelassenen Ärzten, die an nationalsozialistischen Medizinverbrechen beteiligt waren, S. 56
5.1. Heinrich Bunke (1914-2001), Celle und Klaus Endruweit (1913-1994), Hildesheim, S. 56
5.2. Helene Darges-Sonnemann (1911-1998), Celle, S. 60
5.3. Ernst Wentzler (1891-1973), Hannoversch-Münden, S. 61
5.4. Hildegard Wesse (1911-1997), Braunschweig , S. 63

6 Schlussfolgerungen, S. 65

7 Namensregister, S. 68

8 Ausgewertete Archivalien, S. 71

1

Einleitung

Der vorliegende Abschlussbericht bündelt die Rechercheergebnisse des Auftrags des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung zur wissenschaftlichen Erforschung der personellen Kontinuitäten in der Psychiatrie Niedersachsens. Im Mittelpunkt des Forschungsauftrags stand die Frage, „inwieweit auch nach 1945 Personen in verantwortlicher Stellung, in vergleichbaren Positionen und mittelbar Beteiligte in den niedersächsischen Landeskrankenhäusern tätig blieben bzw. eingestellt wurden, die in der Zeit des Nationalsozialismus bereits vergleichbare Positionen bekleidet hatten“.[1]

Damit bezieht sich der Bericht auf die Beteiligung von in Niedersachsen tätigen Psychiatern[2] an den nationalsozialistischen Psychiatrieverbrechen der zentral organisierten „Erwachsenen“-Euthanasie von 1940 bis 1941 und der sogenannte „Kindereuthanasie“ von 1939 bis 1945. Diese Psychiatrieverbrechen sollen an dieser Stelle kurz erläutert werden:

Die Einrichtung von „Kinderfachabteilungen“ zur Tötung von minderjährigen Patienten im Deutschen Reich erfolgte ab Juni 1940. Bereits im August 1939 hatte die nationalsozialistische Regierung eine Meldepflicht für Kinder mit geistigen und körperlichen Beeinträchtigungen bis zu einem Alter von drei Jahren eingeführt. Ab 1941 wurde die Meldepflicht für Minderjährige auf das Alter von bis zu 14 Jahren angehoben. Die zugehörigen Meldebögen sollten auf Anweisung des Reichsministeriums des Innern an einen sogenannten Reichsausschuss zur wissenschaftlichen Begutachtung erb- und anlagebedingter schwerer Leiden gesandt werden, der bei der „Kanzlei des Führers“ in Berlin angesiedelt war. Hier entschied ein Gutachtergremium, bestehend aus dem Pädiater WERNER CATEL (1894-1981)[3], dem Kinder- und Jugendpsychiater HANS HEINZE (1895-1983) und dem Kinderarzt ERNST WENTZLER (1891-1973)[4], auf der Grundlage der Meldungen über die Einweisung von Minderjährigen in die genannten „Kinderfachabteilungen“. Den Eltern

[1] Vertrag zur Durchführung eines Forschungsprojekts, Präambel.

[2] Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Bericht die männliche Form verwendet. Gemeint sind stets beide Geschlechter.

[3] WERNER CATEL war ab 1933 Professor für Kinderheilkunde an der Universität Leipzig und leitete selbst eine „Kinderfachabteilung“ in der Heil- und Pflegeanstalt Leipzig-Dösen. Nach 1945 als „unbelastet“ entnazifiziert, trat er 1954 den Lehrstuhl für Kinderheilkunde an der Universität Kiel an, obwohl dort seine umfangreiche Beteiligung an der Kinder-„Euthanasie“ bekannt war. Als 1959 WERNER HEYDE enttarnt worden war, geriet auch Catel zunehmend unter öffentlichen Druck. Die öffentliche Kritik an ihm führte zur Einleitung seiner vorzeitigen Emeritierung im Jahr 1960. Auch danach trat Catel öffentlich für die „Auslöschung“ „frühkindlicher Idioten“ ein. Vgl. Sascha Topp, Geschichte als Argument in der Nachkriegsmedizin. Formen der Vergegenwärtigung der nationalsozialistischen Euthanasie zwischen Politisierung und Historiographie, Göttingen 2013, S. 32-33, 101-108, 119-127.

[4] vgl. zu Heinze Abschnitt 4.1, zu Ernst Wentzler Abschnitt 5.3.

teilten die Verantwortlichen mit, dass ihre Kinder dort die bestmögliche Behandlung bekommen würden. Tatsächlich töteten Pflegemitarbeiter und Ärzte die Kinder dort nach einer Beobachtungszeit, wenn von Seiten der Berliner Gutachter eine sogenannte Behandlungsermächtigung erfolgte. Die Morde führten die Mitarbeiter der jeweiligen Kinderfachabteilungen durch gezielten Nahrungsentzug oder/und durch die Gabe tödlicher Medikamentendosen durch. Nach aktuellem Forschungsstand ist von 20.000 begutachteten Mädchen und Jungen auszugehen, von denen mindestens 5.000 in einer der bisher 30 nachgewiesenen „Kinderfachabteilungen" im Deutschen Reich zwischen 1939 und 1945 getötet wurden.[5] Der „Kindereuthanasie" in der Heil- und Pflegeanstalt Lüneburg und ihrer dort eingerichteten „Kinderfachabteilung" fielen von 1941 bis 1945 über 300 Mädchen und Jungen zum Opfer.[6]

Im Oktober 1939 begann die zentral von der Berliner Tiergartenstraße 4 aus organisierte „Erwachsenen"-Euthanasie. Grundlage dieser Mordaktion war ein von ADOLF HITLER (1889-1945) auf seinem privatem Briefpapier formulierter Erlass, der dem Wortlaut nach „unheilbar Kranken" nach „kritischster Bewertung" ihres Zustandes den „Gnadentod gewähren" sollte. Von Berlin aus versandte die eigens gegründete Tarnorganisation „Reichsarbeitsgemeinschaft Heil- und Pflegeanstalten" Meldeformulare an alle psychiatrischen Anstalten des Deutschen Reiches. Nach der Rücksendung der von den jeweiligen Anstaltsärzten ausgefüllten Meldebögen entschieden drei von vierzig zur Verfügung stehenden psychiatrischen Gutachtern aufgrund der Formulare über Leben oder Tod der Patienten. Wesentliche Selektionskriterien waren dabei die Produktivität, Anstaltsaufenthaltsdauer und Heilungsaussichten der gemeldeten Männer, Frauen und Kinder. Nach Entscheidung der Gutachter stellte die Berliner Zentrale Listen von zu tötenden Patienten zusammen, die dann von einer ebenfalls eigens gegründeten Transportgesellschaft aus ihren Heimatanstalten über Zwischenanstalten in eine von sechs eigens eingerichteten Gasmordanstalten deportiert wurden. Pflegepersonal brachte die Patienten in Gaskammern, wo diese mit Kohlenmonoxid umgebracht wurden. Die nochmalige Begutachtung in der Tötungsanstalt sowie das Einlassen des Gases waren Aufgaben der Ärzte. Bis zum August 1941 ermordete das Personal auf diese Art in den Tötungsanstalten mehr als 70.000 Männer, Frauen und Kinder. Im August 1941 verfügte ADOLF HITLER persönlich den Stopp der zentral organisierten Gasmorde aufgrund der durch die Tötungen und Deportationen ausgelösten zunehmenden Unruhe in der Bevölkerung und

[5] Vgl. dazu allgemein: Sascha Topp, Der „Reichsausschuß zur wissenschaftlichen Erfassung erb- und anlagebedingter schwerer Leiden" – Zur Organisation der Ermordung minderjähriger Kranker im Nationalsozialismus 1939-1945, in: Thomas Beddies/Kristina Hübener (Hg.), Kinder in der NS-Psychiatrie, Berlin 2004, S. 17-54.

[6] Vgl. Carola S. Rudnick, Den Opfern ein Gesicht, den Namen wieder geben. Zwölf Lebensgeschichten von Kindern und Jugendlichen der Lüneburger „Euthanasie"-Maßnahmen (Katalog zur Sonderausstellung), Lüneburg 2014, S. 11. Zur Einrichtung der „Kinderfachabteilung" in Lüneburg und den Opferzahlen vgl. auch Thorsten Sueße/Heinrich Meyer, Abtransport der „Lebensunwerten". Die Konfrontation niedersächsischer Anstalten mit der NS-„Euthanasie". Hannover 1988, S. 157-162.

der öffentlichen Skandalisierung der „Euthanasie"-Aktion durch CLEMENS AUGUST GRAF VON GALEN (1878-1946). Im Zusammenhang mit dem zu diesem Zeitpunkt bereits begonnenem Angriff auf die Sowjetunion hatte der Abbruch der zentral organisierten Patientenmorde auch das Ziel, „Konflikte an der Heimatfront" zu vermeiden.[7] Im Rahmen der zentral organisierten „Erwachsenen"-Euthanasie wurden mehr als 1.600 Patienten aus den Heil- und Pflegeanstalten der Provinz Hannover in Gasmordanstalten und ihre Zwischenanstalten deportiert.[8]

Alle in diesem Bericht näher besprochenen Ärzte waren an diesen Medizinverbrechen direkt oder indirekt beteiligt und nach 1945 in Niedersachsen im Landesdienst oder in niedergelassener Praxis tätig.

Der Bearbeitungszeitraum des Berichts umfasste zehn Monate (1.2.2017-30.11.3017) und beinhaltete die Auswertung der Forschungsliteratur zu den betreffenden Medizinern sowie umfangreiche Aktenauswertungen in verschiedenen Archiven. Vorgelegt wurden in der Bearbeitungszeit ein 33-seitiger Zwischenbericht sowie eine zweiseitige Vorabinformation zum Abschlussbericht. Mit dem Zwischenbericht zum 30. Juni 2017 konnten wesentliche Erkenntnisse zur Fragestellung mit Bezug auf die Psychiater WILLI BAUMERT (1909-1984), Leiter der Lüneburger „Kinderfachabteilung" und ab 1958 Direktor des Landeskrankenhauses Königslutter, und ERNST MEUMANN (1900-1965), Direktor der Heil- und Pflegeanstalt Königslutter bis 1945 und ab 1954 Leiter des Landesfürsorgeheims Moringen, ausführlich präsentiert werden. Diese werden mit wenigen Ergänzungen und Überarbeitungen wortgleich in den Abschlussbericht übernommen.

Die zum 30. Oktober 2017 erteilte Vorabinformation bündelte zusätzlich die im Bearbeitungszeitraum gewonnenen Ergebnisse. Diese lauten:

- Im Nationalsozialismus in der Provinz Hannover an Patientenmorden beteiligte Psychiater wurden nach 1945 als „unbelastet" oder als „Unterstützer" entnazifiziert.
- Alle Ermittlungen und Verfahren gegen an Medizinverbrechen in der Provinz Hannover beteiligte Psychiater im Anstaltsdienst bis 1950 wurden eingestellt.
- Durch das Zusammenwirken der Entnazifizierungsergebnisse und der Ermittlungsverfahren zur Tötung von erwachsenen und minderjährigen Patienten sowie der Möglichkeit der Reintegration nationalsozialistischer Beamter durch den Grundgesetzartikel 131 wurde die Rückkehr belasteter Psychiater in den niedersächsischen Landesdienst stark begünstigt.

[7] Vgl. hierzu unter anderem die Standardwerke: Götz Aly, Aktion T4 1939–1945. Die „Euthanasie"-Zentrale in der Tiergartenstraße 4, Berlin 1989; Ernst Klee, „Euthanasie" im Dritten Reich. Die „Vernichtung lebensunwerten Lebens", Frankfurt a. M. 2014; Maike Rotzoll et al. (Hg.), Die nationalsozialistische „Euthanasie"-Aktion „T4" und ihre Opfer. Geschichte und ethische Konsequenzen für die Gegenwart, Paderborn u.a. 2010; Annette Hinz-Wessels, Tiergartenstraße 4. Schaltzentrale der nationalsozialistischen „Euthanasie"-Morde, Berlin 2015.

[8] Vgl. Thorsten Sueße, Die Vernichtung „Unheilbarer" aus der Provinz Hannover, in: Niedersächsisches Ärzteblatt 6 (1989), S. 31-34, hier S. 34.

- Zusätzlich liegt nahe, dass die Besetzung des niedersächsischen Gesundheitsministeriums an entscheidenden Stellen mit Verwaltungs- und Medizinalbeamten, die bereits im Nationalsozialismus verantwortliche Positionen bekleidet hatten, die Einstellung von an Medizinverbrechen beteiligten Ärzten ebenfalls befördert hat. Dies gilt auch für Ärzte, die erst nach 1945 in den Dienst des Landes Niedersachsen aufgenommen wurden. Hervorzuheben sind dabei JOHANNES BERGER, Psychiatrie-Referent in der Gesundheitsabteilung des Niedersächsischen Sozialministeriums von 1954 bis 1966 und HELLMUTH KLUCK, Regierungsmedizinaldirektor und Leiter der Gesundheitsabteilung im Niedersächsischen Sozialministerium von 1954 bis 1956.
- Die 1960er Jahre waren von einer erneuten Ermittlungswelle gegen im niedersächsischen Landesdienst beschäftigte und in Niedersachsen niedergelassene Ärzte gekennzeichnet, die ihren Ausgang von den Ermittlungen des Frankfurter Generalstaatsanwaltes FRITZ BAUER (1903-1968) gegen WERNER HEYDE (1902-1964) und weitere hohe Funktionäre der Erwachsenen-„Euthanasie" nahm. Die niedersächsischen Staatsanwaltschaften ermittelten gegen WILLI BAUMERT, HANS HEINZE, GERHARD KLOOS (1906-1988), HANNAH UFLACKER (1906-1964) und ERNST WENTZLER. Die in Niedersachsen niedergelassenen Ärzte KLAUS ENDRUWEIT (1913-1994) und HEINRICH BUNKE (1914-2001) mussten sich vor dem Frankfurter Landgericht verantworten.
- In Niedersachsen kam es nicht zur erneuten Eröffnung von Gerichtsverfahren. Die Ermittlungen wurden wegen Verjährung des Tatbestands oder Verhandlungsunfähigkeit der Beschuldigten eingestellt. Allerdings ergriffen die Landes- bzw. Bezirksregierungen berufs- bzw. beamtenrechtliche Sanktionen gegen HEINRICH BUNKE, KLAUS ENDRUWEIT (Ruhen der Bestallung), HANS HEINZE (Sperrung der Pensionsbezüge) und HANNAH UFLACKER (Suspendierung).
- Bei WILLI BAUMERT tolerierte dagegen das Sozialministerium zunächst, dass dieser bei bestehender Vernehmungsunfähigkeit 1963/1964 weiter als Direktor des Landeskrankenhauses[9] Königslutter arbeitete, bevor er im Einvernehmen mit dem Sozialministerium vorzeitig in den Ruhestand versetzt wurde.
- Die berufsrechtlichen Maßnahmen gegen KLAUS ENDRUWEIT und HEINRICH BUNKE stießen auf deutlichen Widerstand in der regionalen Bevölkerung. Endruweit konnte mit Unterstützung der Ärztekammer Niedersachsen, der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen und des Gesundheitsamtes des Landkreises Hildesheim seine Praxis jahrelang illegal weiterbetreiben.

[9] Die psychiatrischen Kliniken des Landesniedersachsen wurden 1952 von Heil- und Pflegeanstalten in Landeskrankenhäuser umbenannt. Vgl. Niedersächsischer Sozialminister an den Präsidenten des Verwaltungsbezirkes Braunschweig, 18.3.1952, Niedersächsisches Landesarchiv – Standort Wolfenbüttel – (=NLA-WO), 12 Neu 13 Nr. 1130. Im Folgenden werden beide Bezeichnungen je nach historischem Zeitpunkt verwendet. Archivalien ohne Blattnummern werden im Bericht ohne besondere Kennzeichnung der fehlenden Nummerierung zitiert.

Im Folgenden werden diese Ergebnisse in ihren historischen Details dargestellt. Abschnitt 2 führt die rechtlichen Rahmenbedingungen ein, die für die Einstellung bzw. Wiedereinstellung von im Nationalsozialismus an Patientenmorden beteiligten Medizinern wichtig waren. Abschnitt 3 schildert den Ablauf der Reintegration von WILLI BAUMERT und ERNST MEUMANN in den Dienst des Landes Niedersachsen bis hin zu ihrer Einstellung als Direktoren der Landeskrankenhäuser Königslutter und Moringen. Abschnitt 4 widmet sich der Einstellung von an Patientenmorden beteiligten Ärzten, die erst nach 1945 für das Land Niedersachsen tätig wurden. Abschnitt 5 befasst sich mit dem Umgang mit belasteten, in Niedersachsen niedergelassen gewesenen Ärzten.

Der Bericht endet mit Schlussfolgerungen, welche die Relevanz der vorliegenden Erkenntnisse für die Gegenwart zum Gegenstand haben. Denn die Beschäftigung mit Täterschaft im Kontext der „Euthanasie"-Morde bietet nicht nur die Möglichkeit zur aktuellen Auseinandersetzung mit den Themen Behinderung, Lebensrecht und Inklusion[10] - sie ermöglicht auch die Reflexion darüber, was die Reintegration dieser Täter in die medizinische und psychiatrische Versorgung Niedersachsens über die ethische Gewichtung ihrer Taten auf Landesebene aussagt.

[10] Vgl. dazu u.a. Uta George, Bildungsarbeit zu Täterschaft am Beispiel der Beschäftigung mit den nationalsozialistischen „Euthanasie"-Verbrechen, in: Oliver von Wrochem (Hg.), Nationalsozialistische Täterschaften. Nachwirkungen in Gesellschaft und Familie, Berlin 2016, S. 161-169. Zur gedenkstättenpädagogischen Arbeit mit der Täterbiografie WILLI BAUMERTS vgl. Carola S. Rudnick, Vielfalt achten, Teilhabe stärken. Menschenrechts- und gegenwartsreflektierte historisch-politische Bildungsarbeit an Orten der NS-Psychiatrie und „Euthanasie", in: Alfred Fleßner et al. (Hg.), Forschungen zur Medizin im Nationalsozialismus. Vorgeschichte – Verbrechen – Nachwirkungen, Göttingen 2014, S. 211-210.

2

Rechtliche Bedingungen der Wiedereingliederung von belasteten Beamten

2.1 Entnazifizierung

Mit dem Sieg der alliierten Streitkräfte über Deutschland wurde den Oberbefehlshabern der vier Siegermächte die verantwortliche Durchführung der Entnazifizierung übertragen. Direkt nach Kriegsende wurden etwa 200.000 Personen im Zuge des sogenannten automatischen Arrestes verhaftet und interniert, die Mitglied in den als „verbrecherisch" eingestuften Organisationen SS, Gestapo, SD sowie in leitenden Funktionen der NSDAP waren. In der Folge betrieben die Befehlshaber in der britischen Zone die Entfernung von Nationalsozialisten aus der Gesellschaft „weniger rigoros". Mit der Übernahme des „Befreiungsgesetzes" aus der US-amerikanischen Zone übergab auch die britische Zone, zu deren Territorium Niedersachsen gehörte, die Entnazifizierung Ende 1947 an die neu geschaffenen deutschen Spruchkammern.[11] Die „pragmatische" Vorgehensweise der Briten führte dazu, dass viele Ärzte, Wissenschaftler und Gesundheitspolitiker in die alliierten Zonen gingen, wo sie eine relativ ungestörte weitere Tätigkeit erwarten konnten. So fanden einige nationalsozialistische Gesundheitspolitiker und Ärzte in Niedersachsen und Schleswig-Holstein wieder Anstellung.[12] Zusätzlich wurden „nach und nach immer mehr Rückkehrbarrieren abgebaut", so dass die „berufliche Reintegration der NS-Eliten also fortschreiten konnte."[13]

Bis zur Gründung der Bundesrepublik nahm die Kritik der westdeutschen Bevölkerung an der Entnazifizierung deutlich zu und wurde auch auf der Ebene der Politik als „Hexenjagd" kritisiert. Mit der Zeit weitete sich diese Kritik auch auf die deutsche und alliierte Strafverfolgung nationalsozialistischer Verbrechen als „Siegerjustiz" aus. Zum 15. Dezember

[11] Vgl. Dennis Meyer, Entnazifizierung, in: Torben Fischer/Matthias N. Lorenz (Hg.), Lexikon der „Vergangenheitsbewältigung" in Deutschland. Debatten- und Diskursgeschichte des Nationalsozialismus nach 1945, Bielefeld 2007, S. 18-19. Dieser „automatische Arrest" betraf auch die Psychiater WILLI BAUMERT und GERHARD KLOOS, siehe Abschnitt 3.1 und 4.2.

[12] Sabine Schleiermacher, Die universitäre Medizin nach dem Zweiten Weltkrieg. Institutionelle und persönliche Strategien im Umgang mit der Vergangenheit, in: Sigrid Oehler-Klein/Volker Roelcke (Hg.), Vergangenheitspolitik in der universitären Medizin nach 1945. Institutionelle und individuelle Strategien im Umgang mit dem Nationalsozialismus, Stuttgart 2007, S. 21-42, hier S. 32. Siehe dazu auch Abschnitt 3.

[13] Teresa Nentwig, Hinrich Wilhelm Kopf (1893-1961). Ein konservativer Sozialdemokrat, Hannover 2013, S. 838.

1950 entschied der Deutsche Bundestag den Abschluss der Entnazifizierung.[14] Für belastete Psychiater galt in den Jahren danach ähnliches wie für andere nationalsozialistische Tätergruppen: „Wer das rettende Ufer der fünfziger Jahre erreicht hatte, mußte keine ernsthaften strafrechtlichen Konsequenzen mehr fürchten."[15]

2.2 Der Grundgesetz-Artikel 131 von 1951

Die Verabschiedung des Grundgesetzartikels 131 im Mai 1949 bzw. seine „politisch-juristische Handhabung" kann als „politische Konsequenz" der genannten öffentlichen Wahrnehmung der Entnazifizierung als „Siegerjustiz" und „Hexenjagd" gesehen werden.[16] Der Artikel sicherte einerseits das deutsche Berufsbeamtentum, das die alliierten Siegermächte eigentlich abschaffen wollten. Andererseits führte es zu einer „fast vollständigen Wiederherstellung der personellen Kontinuität" in Justiz und öffentlicher Verwaltung, aber auch – wie das Folgende zeigen wird – zu einer Vielzahl kaum beeinträchtigter Karrieren von verbeamteten Medizinern und Psychiatern. Das entsprechende „Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen" verabschiedete der Bundestag im April 1951. Es berechtigte entlassene oder ruhestandsversetzte Beamte zum Bezug ihrer vollen Pensionen. Noch im Dienst stehende Beamte hatten bei Nachweis von mindestens zehn geleisteten Dienstjahren den Anspruch auf ein Übergangsgehalt bis zur erneuten Einstellung in den öffentlichen Dienst. Diese hatten bis zu ihrer Wiederbeschäftigung den Status „Beamter zur Wiederverwendung" und konnten wieder ihre alte Dienstbezeichnung führen.[17] So wurde diesem Gesetz „nahezu allen" Beamten, die von den Alliierten nach 1945 aus dem Dienst entfernt und im Entnazifizierungsverfahren nicht als „Hauptschuldige" oder „Belastete" eingestuft worden waren, das Recht eingeräumt, wieder im öffentlichen Dienst beschäftigt zu werden.[18]

[14] Vgl. Meyer, Entnazifizierung; Ulrich Herbert, Rückkehr in die Bürgerlichkeit? NS-Eliten in der Bundesrepublik, in: Bernd Weisbrod (Hg.), Rechtsradikalismus in der politischen Kultur der Nachkriegszeit. Die verzögerte Normalisierung in Niedersachsen, Hannover 1995, S. 157-173, hier S. 164-165; zur „Liquidation" der Entnazifizierung siehe auch Norbert Frei, Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit, München 2012 (Erste Auflage 1996), S. 54-68.
[15] Tobias Freimüller, Mediziner: Operation Volkskörper, in: Norbert Frei (Hg.), Hitlers Eliten nach 1945, München 2003, S. 13-68, hier S. 51.
[16] Vgl. dazu Herbert, NS-Eliten, S. 164-165.
[17] Anna Sprockhoff/Torben Fischer, 131er-Gesetzgebung, in: Fischer/Lorenz, Lexikon, S. 94-96, hier S. 94-95.
[18] Vgl. dazu Herbert, NS-Eliten, S. 164-165.

2.3 Phasen der Strafverfolgung und Rechtsprechung bei NS-Psychiatrieverbrechen

Insgesamt fanden 35 Gerichtsverfahren mit Bezug auf die „Euthanasie"-Morde im Nationalsozialismus vor ost- und westdeutschen Gerichten statt, ein Großteil davon in den Jahren 1946 bis 1949.[19] Bis 1949 beurteilten die Richter die Psychiatrieverbrechen überwiegend als Mord sowie das involvierte medizinische Personal als Täter und verhängten langjährige Haftstrafen sowie 21 Todesurteile, von denen neun vollstreckt wurden. Bis 1949 hatte dabei eine naturrechtliche Begründung Vorrang, die vermeintliches Mitleid der Ärzte und des Pflegepersonals bei der Mitwirkung an den Patientenmorden oder die Annahme, dass die Taten gesetzlich legitimiert seien, nicht gelten ließ: „Hätte es sich um die Durchführung einer von ärztlich-ethischen und menschlichen Gründen getragenen, mit allen Mitteln der Sicherheit versehenen Euthanasie gehandelt, so wäre kaum eine solche Welle der Empörung durch das Volk gegangen, und auch die Stimme des Gewissens der Angeklagten hätte sich nicht so laut und eindringlich erhoben", so beispielsweise die Argumentation des Landgerichtes Frankfurt 1947 im Prozess gegen das Personal der Tötungsanstalt Hadamar.[20]

Ab 1949 lässt sich hinsichtlich der rechtlichen Argumentation ein Wandel feststellen. Zwar zeigt sich bei der Betrachtung der durchgeführten Strafverfahren für die Zeit ab der Gründung der Bundesrepublik 1949 kein signifikanter Anstieg von Freisprüchen. Dies bezieht sich allerdings auf jene Fälle, die tatsächlich vor Gericht verhandelt wurden. Die bei Freisprüchen vorrangig zu findenden Gründe entsprachen dabei meist auch der Argumentation von Ermittlungsverfahren und Voruntersuchungen, die nicht zu einer Gerichtsverhandlung führten. Solche Begründungen waren eine juristisch nicht belegbare Tatbeteiligung, der fehlende Nachweis vorsätzlichen Handelns, ein fehlendes Schuldbewusstsein sowie die Mitwirkung an den Psychiatrieverbrechen unter dem Aspekt des „stillen Widerstands".[21]

Für die Verfahren und Ermittlungen mit Bezug auf die „Euthanasie"-Verbrechen in der Provinz Hannover ist bis zum Beginn der 1950er Jahre insbesondere der „stille Widerstand", also die Beteiligung an der „Erwachsenen"-Euthanasie zur Rettung möglichst vieler Patienten, sowie fehlende Tatnachweise ausschlaggebend. Ermittlungen gegen die

[19] Zur Statistik der Rechtsprechung in „Euthanasie"-Verfahren vgl. Anita Burkhardt, Das NS-Euthanasie-Unrecht vor den Schranken der Justiz: eine strafrechtliche Analyse, Tübingen 2015, S. 2-6.

[20] Das originale Urteil ist einsehbar unter http://www.tenhumbergreinhard.de/downloads/urteil-im-hadmar-proze.pdf (letzter Zugriff: 24.11.2017). Zu dieser Phase der Rechtsprechung vgl. auch Willi Dreßen, NS-„Euthanasie"-Prozesse in der Bundesrepublik Deutschland im Wandel der Zeit, in: Hanno Loewy/Bettina Winter (Hg.), NS-„Euthanasie" vor Gericht. Fritz Bauer und die Grenzen juristischer Bewältigung, Frankfurt a. M./New York 1996, S. 35-58, hier S. 35-39.

[21] Burkhardt, NS-Euthanasie-Unrecht, S. 3-4.

Verantwortlichen der Heil- und Pflegeanstalt Lüneburg direkt nach Kriegsende wurden 1949 aus Mangel an Beweisen eingestellt.[22] Aufgrund der Anzeige eines ehemaligen Göttinger Patienten gegen GOTTFRIED EWALD (1888-1963) angestellte Ermittlungen führten die Staatsanwaltschaft Hannover ebenfalls 1949 nicht weiter, da Ewald seinen Widerstand gegen Patientenverlegungen glaubhaft machen konnte.[23] Aus dem gleichen Grund wurden 1950 auch die Ermittlungen gegen den ehemaligen Königslutterer Direktor ERNST MEUMANN eingestellt.[24]

Ein geführter Strafprozess gegen die auf der Verwaltungsebene der Provinz Hannover Verantwortlichen führte am 29. Juli 1950 zum Freispruch des ehemaligen Landeshauptmanns und ständigen Vertreters des Oberpräsidenten der Provinz Hannover LUDWIG GESSNER (1886-1958), des Landesrates und juristischen Anstaltsdezernenten GEORG ANDREAE (1888-1983) sowie des ärztlichen Anstaltsdezernenten PAUL FRÖHLICH (1882-?). Den im sogenannten Gessner-Prozess wegen „Verbrechens gegen die Menschlichkeit“ sowie „Beihilfe zum Mord“ in mindestens 260 Fällen angeklagten Männern gestand das Schwurgericht Hannover zu, dass sie „ihre Gegnerschaft zur Tötungsaktion durch tatsächliche Maßnahmen eindeutig bewiesen“ hätten und nur im Amt geblieben seien, „um Schlimmeres zu verhüten“.[25] Damit schien die gerichtliche Verfolgung von Psychiatrieverbrechen in der Provinz Hannover zu Beginn der 1950er Jahre abgeschlossen zu sein.

Daneben konnte sich die Celler Kinderärztin HELENE SONNEMANN (1911-1998) 1949 vor dem Hamburger Landgericht trotz nachgewiesener Tötungen in der „Kinderfachabteilung“ Hamburg-Rotenburgsort auf ihr fehlendes „Bewusstsein[s] der Rechtswidrigkeit“ berufen. Das Landgericht setzte sie und auch den Beschuldigten Kinderarzt aus Hannoversch-Münden, ERNST WENTZLER, außer Verfolgung und lehnte die Eröffnung einer Hauptverhandlung ab. In der Begründung des Gerichts zeigte sich eine grundsätzliche Abkehr von der juristischen Argumentation, wie sie im oben zitierten Urteil des Frankfurter Landgerichts von 1947 zu finden ist. Das Hamburger Landgericht bewertete die Tötung von minderjährigen Patienten nicht von vorneherein als „unmoralisch“, solche Taten würden auch nicht dem „allgemeinen Sittengesetz“ widerstreiten. Durch die „Genauigkeit“ des Selektionsverfahrens unter Beteiligung von „anerkannten Autoritäten“ hätten die Beschuldigten annehmen können, dass ihr Handeln rechtens sei. Außerdem seien „in allen

[22] Sueße/Meyer, Konfrontation, S. 225, vgl. auch Abschnitt 3.1.
[23] Siehe zu den Ermittlungen Niedersächsisches Landesarchiv – Standort Hannover – (=NLA-H), Nds. 721 Hannover Acc. 90/99 Nr. 5. Zum Widerstand Gottfried Ewalds gegen die Patientendeportationen im Rahmen der „Erwachsenen“-Euthanasie vgl. Christof Beyer, Gottfried Ewald und die „Aktion T4“ in Göttingen, in: Nervenarzt 84 (2013), S. 1049-1055.
[24] Sueße/Meyer, Konfrontation, S. 225, vgl. auch Abschnitt 3.2.
[25] Vgl. Suesse/Meyer, Konfrontation, S. 226-230, hier insbesondere S. 226-228.

bekannt gewordenen Fällen wirklich nur solche Kinder getötet worden (...), die als Vollidioten, also als geistig völlig tot anzusprechen waren".[26]

Diese Argumentation stellte einen Wendepunkt mit „Signalwirkung"[27] in der juristischen Bewertung insbesondere der Tötung von minderjährigen Patienten im Nationalsozialismus dar. Sie wirkte sich auch auf spätere Gerichtsverfahren aus, so auf die Ermittlungen 1952/1953 gegen den Sarstedter Arzt GERHARD WENZEL (1905-?) und gegen die in Braunschweig ansässige Allgemeinärztin HILDEGARD WESSE (1911-1997).[28] Hier lehnte die erste Strafkammer des Landgerichts Göttingen die Eröffnung einer Hauptverhandlung mit einer nahezu identischen Argumentation wie der des Landgerichtes Hamburg ab. Die Hauptverhandlung wurde dennoch angesetzt, da die Vermeidbarkeit von Wesses „Verbotsirrtum" nicht ausreichend geprüft worden sei. Mit Bezug auf die von ihr eingeräumten Anweisungen zur Tötung von sechzig Kindern sprach sie das Gericht dann allerdings frei, da sie hätte annehmen können, dass diese Tötungen rechtmäßig gewesen seien.[29]

Auf der Basis dieser Entwicklung der Rechtsprechung konnten an Psychiatrieverbrechen beteiligte Ärztinnen und Ärzte auch in Niedersachsen in den 1950er Jahren relativ ungestört weiterarbeiten. Das „Ende der Phase der moralischen Nachsicht mit belasteten Ärzten"[30] war die Enttarnung des in Schleswig-Holstein untergetauchten WERNER HEYDE, medizinischer Leiter der nationalsozialistischen Erwachsenen-„Euthanasie", und der Beginn der Ermittlungen des Frankfurter Staatsanwalts FRITZ BAUER gegen ihn ab 1959. Heyde hatte unter dem Pseudonym „Fritz Sawade" in Schleswig-Holstein weiter als Arzt praktizieren können.[31] Im Kontext der Frankfurter Ermittlungen gegen Heyde und den „Euthanasie"-Organisator HANS HEFELMANN (1906-1986) kam es in Niedersachsen zu

[26] Zit. nach Marc Burlon, Die „Euthanasie" an Kindern während des Nationalsozialismus in den zwei Hamburger Kinderfachabteilungen, Diss. Med. Universität Hamburg 2009, S. 221-222. Siehe auch die Abschnitte 5.2 und 5.3.

[27] So Freimüller, Mediziner, S. 51.

[28] Vgl. Raimond Reiter, Dr. Helene Darges-Sonnemann. Erfolgreiche Kinderärztin und Verstrickung in NS-Verbrechen, Celle 2010, S. 15; Burlon, Hamburger Kinderfachabteilungen, S. 190. GERHARD WENZEL hatte von Juli 1941 bis April 1942 die „Kinderfachabteilung" Uchtspringe geleitet. Er war bereits im Dezember 1945 in Göttingen festgenommen worden, konnte aber im Oktober 1946 aus der Untersuchungshaft fliehen. Danach meldete er unter dem falschen Namen „Martin Rhodus" in Sarstedt bei Hannover seinen Wohnsitz, wo er im November 1951 wieder verhaftet wurde. Von der Anstiftung zum Mord in 130 Fällen wurde Wenzel in der Hauptverhandlung aufgrund des „unvermeidbaren Verbotsirrtums" freigesprochen und arbeitete danach in einem Hirnverletztenheim in Braunfels/Lahn. Vgl. Andreas Eichmüller, Keine Generalamnestie. Die strafrechtliche Verfolgung von NS-Verbrechen in der frühen Bundesrepublik, München 2012, S. 366; Ernst Klee, Das Personenlexikon zum Dritten Reich. Wer war was vor und nach 1945, Hamburg 2016 (Erste Auflage 2003), S. 669.

[29] Die Unterlagen zum Verfahren finden sich in NLA-H, Nds. 700 Acc. 2001/087 Nr. 191. S. auch Abschnitt 5.4.

[30] Freimüller, Mediziner, S. 53.

[31] Zu WERNER HEYDE, seinem Untertauchen als Fritz Sawade in Schleswig-Holstein nach 1945 sowie seiner Enttarnung 1959 vgl. Klaus-Detlev Godau-Schüttke, Die Heyde/Sawade-Affäre. Wie Juristen und Mediziner den NS-Euthanasieprofessor Heyde nach 1945 deckten und straflos blieben, Baden-Baden 1998.

staatsanwaltschaftlichen Untersuchungen gegen WILLI BAUMERT, GERHARD KLOOS, HANS HEINZE, ERNST WENTZLER und HANNAH UFLACKER.

Die aufwendigen Vorermittlungen der Staatsanwaltschaft Hannover gegen HANS HEINZE und andere stellten mit Bezug auf den Tatkomplex „Kindereuthanasie" quasi das Hannoveraner Pendant zu den Untersuchungen der Frankfurter Staatsanwaltschaft gegen WERNER HEYDE dar. Nachdem die Staatsanwaltschaft Hannover die Aussagen der Beschuldigten für glaubwürdig hielt, dass sie im Glauben das Beste für die minderjährigen Patienten zu tun ihre Tötung als „Erlösung" vorgenommen hätten, reduzierte die Staatsanwaltschaft den Tatvorwurf auf „Teilnahme am Totschlag". Da dieser Tatbestand im konkreten Fall bereits seit 1960 verjährt war, wurde das Verfahren gegen ERNST WENTZLER, HANNAH UFLACKER und den emeritierten Kieler Professor für Kinderheilkunde WERNER CATEL 1964 von der Staatsanwaltschaft Hannover außer Verfolgung gesetzt.[32] HANS HEINZE und WILLI BAUMERT wurden von Amtsärzten als verhandlungsunfähig begutachtet. Die Voruntersuchungen gegen GERHARD KLOOS stellte die Staatsanwaltschaft Göttingen aus Mangel an Beweisen ein. Ein Gerichtsverfahren der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt gegen die in Niedersachsen niedergelassenen Ärzte KLAUS ENDRUWEIT und HEINRICH BUNKE erstreckte sich von 1967 bis 1990. Das Verfahren gegen Endruweit wurde 1990 wegen Verhandlungsunfähigkeit eingestellt. Bunke wurde vom Bundesgerichtshof 1988 wegen Beihilfe zum Mord in 9.200 Fällen zu drei Jahren Haft verurteilt.

Aus diesem Ausgang des erneuten Aufschwungs des öffentlichen Interesses an der Verfolgung von an Patientenmorden beteiligten Psychiatern im Zuge der Frankfurter Ermittlungen gegen WERNER HEYDE wird deutlich, dass dieses Interesse keineswegs die Praxis der Rechtsprechung veränderte, wie sie sich seit den 1950er Jahren etabliert hatte.[33] Neben der juristischen Umwertung der Taten von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und heimtückischen Mord zur Beihilfe zum Totschlag erscheint besonders die Anerkennung der vermeintlichen ethischen Beweggründe beteiligter Psychiater frappierend für ein spezifisches Klima in der Ärzteschaft. Neben den rechtlichen Rahmenbedingungen der Reintegration von im Nationalsozialismus tätigen Beamten – und damit auch verbeamteten Medizinern – durch die geschilderte Entnazifizierungspraxis und den Grundgesetz-Artikel 131 kann davon ausgegangen werden, dass die richterliche Anerkennung der Tötung von Erwachsenen und Kindern mit körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen durch Gas oder Medikamente als nicht grausam oder unmoralisch, als durch Expertise und Gesetzgebung abgesicherte Mitleidstat eine berufsethische Selbstwahrnehmung unterstützte, welche die Rückkehr belasteter Mediziner in ihren Kollegenkreis auch in Niedersachsen zusätzlich erleichterte.

[32] Vgl. Sueße/Meyer, Konfrontation, S. 224; Topp, Nachkriegsmedizin, S. 159.
[33] So Freimüller, Mediziner, S. 60.

3

Die Wiederverwendung von an Medizinverbrechen in der Provinz Hannover beteiligten Psychiatern im Dienst des Landes Niedersachsen

Im Zusammenhang mit der oben geschilderten Entnazifizierungspraxis in der britischen Zone gelang es einigen ehemaligen Beamten in der nationalsozialistischen Gesundheitsverwaltung bzw. Gesundheitspolitikern des „Dritten Reiches“, im Gesundheitswesen Niedersachsens auf Ministerialebene wieder Anstellung zu finden.[34] Obwohl die Rolle direkter persönlicher Verbindungen oder Loyalitäten bei der Personalpolitik in der niedersächsischen Psychiatrie aufgrund des ausgewerteten Aktenmaterials nur vermutet werden kann, liegt doch nahe, dass die personelle Durchsetzung des für die Psychiatriepolitik zuständigen niedersächsischen Gesundheitsministeriums[35] mit bereits im Nationalsozialismus in der Gesundheitsverwaltung tätigen Beamten ihren Beitrag dazu geleistet hat, dass an Medizinverbrechen beteiligte Psychiater in Niedersachsen wieder Anstellung finden konnten.

So war der Leiter der Abteilung Gesundheit im niedersächsischen Sozialministerium von Dezember 1945 bis 1954, OTTO BUURMANN (1890-1967), bereits im Nationalsozialismus in Gesundheitsämtern tätig gewesen und leitete ab April 1940 die Abteilung Gesundheitswesen im Distrikt Krakau. Hier war er an der Organisation der Fleckfieberbekämpfung beteiligt. In seine Zuständigkeit fiel dabei auch das Krakauer Ghetto, dessen „straffe sanitätspolizeiliche Ordnung“ er ausdrücklich lobte.[36] Von 1941 bis 1943 hatte Buurmann die Position des stellvertretenden Leiters der Gesundheitsabteilung in der Regierung des „Generalgouvernements für die besetzten polnischen Gebiete“ inne,

[34] Vgl. Schleiermacher, Universitäre Medizin, S. 32.

[35] Das für Gesundheitsangelegenheiten zuständige niedersächsische Ministerium hatte im hier behandelten Zeitraum vier verschiedene Namen: Ministerium für Volksgesundheit und Wohlfahrt (1946-1947), Niedersächsisches Ministerium für Arbeit, Aufbau und Gesundheit (1947-1949), Ministerium für Vertriebene, Sozial- und Gesundheitsangelegenheiten (1950-1951) und Niedersächsisches Sozialministerium (1951-1998).

[36] Zit. nach Thomas Werther, Fleckfieberforschung im Dritten Reich. Untersuchung zur Beziehung zwischen Wissenschaft, Industrie und Politik unter besonderer Berücksichtigung der IG Farben, Diss. Phil., Universität Marburg, S. 84. Zur Tätigkeit von Buurmann und seiner herausragenden Position im öffentlichen Gesundheitsdienst im Generalgouvernement siehe auch Andrea Riecken, Migration und Gesundheitspolitik: Flüchtlinge und Vertriebene in Niedersachsen 1945-1953, Göttingen 2006, S. 95-96.

bevor er 1944 bis 1945 das Gesundheitsamt Hamburg-Harburg leitete. 1954 ging Buurmann als Leiter der Abteilung Gesundheitswesen im Bundesinnenministerium nach Bonn. [37]

Ihm folgte HELLMUTH KLUCK (1894-1967) nach, der seit 1949 im niedersächsischen Landesdienst stand und seit 1950 im Rang eines Regierungsmedizinaldirektors für das niedersächsische Gesundheitsministerium tätig war.[38] Kluck war 1931 in die NSDAP und 1932 in die SS eingetreten sowie ab 1935 als Senator für Gesundheit und Bevölkerungspolitik in seiner Geburtsstadt Danzig tätig. Ebenfalls 1935 wurde Kluck dort erster Rektor der Staatlichen Akademie für Medizin. 1936 erfolgten die Enthebung aus seinen Ämtern sowie der Ausschluss aus der NSDAP, da er in einer Stellungnahme die Politik des Danziger Gauleiters ALBERT FORSTER (1902-1952) massiv kritisiert hatte und diese an Offizielle der NSDAP und staatliche Stellen gesendet hatte. Kluck wanderte nach Brasilien aus und kehrte dann 1939 ins Deutsche Reich zurück, wo er für die Firma Schering tätig war.[39] Nach Kriegsende praktizierte Kluck als niedergelassener Arzt in Bad Eilsen, bevor er 1949 in den Landesdienst übernommen wurde. Ein 1952 durchgeführtes Dienststrafverfahren des Niedersächsischen Sozialministeriums gegen Kluck bezog sich auf dessen Falschangaben zum Eintritt in die SS und die NSDAP sowie die Nichtnennung seiner Funktion als „Gauamtsleiter für Volksgesundheit“ in Danzig im Rahmen eines Wiedergutmachungsantrages wegen seiner 1936 erfolgten Amtsenthebung. Das Verfahren endete mit einem förmlichen Verweis Klucks.[40]

HELLMUTH KLUCK wurde als Leiter der Abteilung Gesundheit im niedersächsischen Sozialministerium 1956 vom Arzt OSKAR GUNDERMANN (1894-1968) abgelöst. Dieser war wie Buurmann ab Dezember 1939 in der Gesundheitsverwaltung im besetzten Polen tätig gewesen, so als Medizinaldezernent in Kalisch und Lodz sowie als Leiter der Abteilung Gesundheit und Volkspflege der Gauselbstverwaltung im Warthegau beim Reichsstatthalter in Posen. In dieser Funktion war Gundermann auch für das Ghetto Litzmannstadt

[37] Vgl. Klee, Personenlexikon, S. 89; vgl. auch Klaus-Peter Friedrich (Bearb.), Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden durch das nationalsozialistische Deutschland, Bd. 9. Polen: Generalgouvernement August 1941-1945, Berlin 2014, S. 94, FN 5; Sabine Schleiermacher, Gesundheitspolitische Traditionen und demokratische Herausforderung: Gesundheitspolitik in Niedersachsen nach 1945, in: Wolfgang Woelk/Jörg Vögele (Hg.), Geschichte der Gesundheitspolitik in Deutschland. Von der Weimarer Republik bis in die Frühgeschichte der „doppelten Staatsgründung“, Berlin 2002, S. 265-283, hier S. 273-274.

[38] Niedersächsisches Landesarchiv/Göttinger Institut für Demokratieforschung (Hg.), Die Kabinettsprotokolle der Hannoverschen und der Niedersächsischen Landesregierung 1946 bis 1951. Eingeleitet und bearbeitet von Teresa Nentwig, Bd. 2, Hannover 2012, S. 1092; vgl. auch Anonymus, Prof. Dr. med. Kluck 60 Jahre alt, in: Niedersächsisches Ärzteblatt 9 (1954), S. 269.

[39] Vgl. Klee, Personenlexikon, S. 318; Nentwig, Kabinettsprotokolle, Bd. 2, S. 1606; Catherine Epstein, Model Nazi. Arthur Greiser and the Occupation of Western Poland, Oxford 2012, S. 105-106.

[40] Vgl. Abschrift der Dienststrafverfügung gegen Kluck vom Niedersächsischen Sozialminister, 7.3.1953, NLA-H, Nds. 300 Acc. 21/80 Nr. 26; Ministerialrat Litzka an den niedersächsischen Sozialminister, 31.1.1953, NLA-H, Nds. 300 Acc. 21/80 Nr. 28. Vgl. auch Schleiermacher, Gesundheitspolitik, S. 276, FN 42.

verantwortlich. Ab 1950 arbeitete er als Regierungs- und Medizinalrat im niedersächsischen Gesundheitsministerium, 1951 erhielt er die Leitung des dortigen Krankenhausreferats.[41]

Gundermanns Nachfolger wurde 1960 FRANZ SCHNEWEIS (1896-1967).[42] Schneweis war ab 1934 Leiter des Gesundheitsamtes Koblenz und Regierungsmitarbeiter gewesen, bevor er zur Gesundheitsverwaltung nach Krakau versetzt und Mitarbeiter von OTTO BUURMANN wurde. Dieser holte ihn dann nach Kriegsende in die Gesundheitsabteilung des niedersächsischen Sozialministeriums, wo Schneweis unter anderem als Personalreferent tätig war. 1961 wurde er regulär pensioniert.[43]

Das Referat für psychiatrische Fragen und für alle psychiatrischen Krankenhäuser der Gesundheitsabteilung des Niedersächsischen Sozialministeriums leitete von 1954 bis 1966 JOHANNES BERGER (1900-?).[44] BERGER studierte Medizin in Freiburg, Rostock, München und Leipzig, bevor er 1928 Oberarzt an der Landesheilanstalt Marburg/Lahn wurde. Während seiner Zeit als Assistenzarzt an der Universitätsnervenklink Leipzig von 1927 bis 1928 legte er seinen fachlichen Schwerpunkt auf die Kinder- und Jugendpsychiatrie. Hier dürfte er auch den späteren Obergutachter der „Kindereuthanasie" HANS HEINZE kennengelernt haben, der dort zur gleichen Zeit Assistenzarzt war.[45] 1936 wurde er Nachfolger des Leiters des Provinzial-Erziehungsheims Göttingen, WALTER GERSON (1899-1971). Gerson war nach den Nürnberger Gesetzen als „Volljude" aus „rassenpolitischen Gründen" aus seiner Position entfernt worden. Berger führte die von Gerson abgeschafften Körperstrafen im Erziehungsheim wieder ein und beantragte Zwangssterilisationen von Fürsorgezöglingen.[46] Im Mai 1946 wechselte Berger als Erster Oberarzt zur Heil- und Pflegeanstalt Wunstorf. Der zuständige Entnazifizierungsausschuss stufte ihn als „entlastet" (Kategorie V) ein und stützte sich maßgeblich auf Erklärungen von WALTER GERSON, der ihm eine

[41] Vgl. Klee, Personenlexikon, S. 210-211; Johannes Donhauser, Der öffentliche Gesundheitsdienst in der NS-Zeit und der Umgang seiner Angehörigen mit der Geschichte, in: Matthis Krischel/Mathias Schmidt/Dominik Groß (Hg.), Medizinische Fachgesellschaften im Nationalsozialismus. Bestandsaufnahme und Perspektiven, Berlin 2016, S. 31-52, hier S. 38; Nentwig, Kabinettsprotokolle, Bd. 2, S. 1545-1546; Johannes Vossen, Der öffentliche Gesundheitsdienst im „Reichsgau Wartheland" und die Durchführung der nationalsozialistischen Volkstumspolitik 1939-1945, in: Axel C. Hüntelmann/Johannes Vossen/Herwig Czech (Hg.), Gesundheit und Staat. Studien zur Geschichte der Gesundheitsämter in Deutschland 1870-1950, Husum 2006, S. 237-254.

[42] Mitteilungen, Niedersächsisches Ärzteblatt 5 (1960), S. 127.

[43] Vgl. Anonymus, Franz Schneweis 60 Jahre alt, in: Niedersächsisches Ärzteblatt 3 (1956), S. 53; Anonymus, Franz Schneweis – der leitende Medizinalbeamte Niedersachsens tritt in den Ruhestand, in: Niedersächsisches Ärzteblatt 4 (1961), S. 106-107.

[44] Vgl. Das Krankenhaus 11 (1966), S. 478; vgl. auch Anonymus, Drei Jubiläen in einem Hause, Niedersächsisches Ärzteblatt 7 (1965), S. 221-222. Nach Auskunft des Niedersächsischen Sozialministeriums und des Niedersächsischen Landesarchivs ist leider keine Personalakte Bergers des Landeskrankenhauses Wunstorf überliefert. Die Personalunterlagen des Sozialministeriums zu Berger sind nach archivischer Bewertung 2005 vernichtet worden. Auskunft Niedersächsisches Landesarchiv Hannover, 20.3.2017; Mitteilung der Personalabteilung des Niedersächsischen Sozialministeriums, 28.4.2017.

[45] Siehe Abschnitt 4.1.

[46] Zur Tätigkeit Bergers im Provinzial-Erziehungsheim Göttingen vgl. Matthias Dahl/Heiko Frese, Das Provinzial-Erziehungsheim in Göttingen und die praktische Umsetzung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, in: Medizin, Gesellschaft und Geschichte, Bd. 20 (2001), S. 99-136, hier S. 107, 116-120.

„antinationalsozialistische Haltung“ bescheinigte.[47] JOHANNES BERGER stieg 1947 zum Direktor der Heil- und Pflegeanstalt Wunstorf auf und behielt diese Position bis zu seiner Pensionierung 1966.

Hinsichtlich der beschriebenen Durchdringung der niedersächsischen Gesundheitsverwaltung mit leitenden Beamten, die bereits in der nationalsozialistischen Gesundheitspolitik in hohen Positionen tätig waren, lässt sich mit einiger Berechtigung die Frage stellen, „ob Paradigmen ihrer Ideologie trotz aller verbalen Treuebekundungen zur neuen staatlichen Ordnung virulent blieben.“[48] Wie sich im Folgenden zeigen wird, spielten die positiven Stellungnahmen von insbesondere HELLMUTH KLUCK und JOHANNES BERGER bei der Wiedereinstellung von stark belasteten Medizinern wie WILLI BAUMERT und HANS HEINZE in den niedersächsischen Landesdienst eine wichtige Rolle. Die Mitwirkung an den verschiedenen Maßnahmen nationalsozialistischer Gesundheits- und Psychiatriepolitik dürften ein Klima begünstigt haben, die Wiedereinstellung von belasteten Medizinern und Psychiatern in den niedersächsischen Landesdienst unter rein verwaltungsrechtlichen und qualifikatorischen Gesichtspunkten zu betrachten. Denn: Die verantwortliche Involvierung in das nationalsozialistische Gesundheitssystem war vielen Beteiligten gemeinsam.

3.1

Willi Baumert (1909-1984), Landeskrankenhaus Wunstorf und Königslutter

Funktionen im Dienst der Provinz Hannover im Nationalsozialismus und Tatbeteiligung an der Ermordung von Menschen mit psychischen und geistigen Beeinträchtigungen

WILLI BAUMERT wurde am 26. Mai 1909 in Osnabrück geboren, besuchte dort die Schule und legte 1929 am gleichen Ort das Abitur ab.[49] 1932 trat Baumert in die NSDAP ein, 1933 in die SS. Das Medizinstudium in Münster, Innsbruck und Göttingen schloss er im Januar 1935 ab, im Juni 1935 folgte die Promotion. Bis 1936 war Baumert als Medizinalpraktikant und nach seiner Approbation ebenfalls 1936 als Assistenzarzt an der Medizinischen Universitätsklinik Göttingen tätig. Im Juli 1936 erfolgte die Einstellung durch die Provinz Hannover als Hilfsarzt in der psychiatrischen Heil- und Pflegeanstalt Osnabrück. Bereits 1937 wurde er dort zum Oberarzt ernannt. Nach weiteren Tätigkeiten in den Landes-Heil- und Pflegeanstalten Lüneburg und Wunstorf trat Baumert 1940 für die Waffen-SS den

[47] Vgl. Entnazifizierungsbescheid, 27.9.1948, NLA-H, Nds. 171 Hannover Nr. 3905.
[48] Schleiermacher, Gesundheitspolitik, S. 276.
[49] Zum Folgenden vgl. auch die Darstellung der Biografie WILLI BAUMERTS bei: Carola S. Rudnick, Vielfalt achten, S. 192-200.

Kriegsdienst an.[50] Zum 22. September 1941 endete dieser Dienst mit der Beurlaubung für „Sonderaufgaben zur Kanzlei der NSDAP“. Damit wurde Baumert nach Berlin in die Reichskanzlei beordert, um ihn zur Mitwirkung bei der „Kindereuthanasie“ zu gewinnen.[51]

Im Herbst 1941 erfolgte seine Ernennung zum „ärztlichen Fachberater“ des Provinzial-Jugendheims Wunstorf, einer Nachfolgeeinrichtung der kurz zuvor aufgelösten Heil- und Pflegeanstalt Wunstorf. Im Oktober 1941 ordnete der Oberpräsident von Hannover die halbwöchentliche Abordnung Baumerts zur sogenannten Kinderfachabteilung Lüneburg an, 1943 erfolgte die komplette Versetzung an diese Abteilung. So hatte WILLI BAUMERT von 1941 bis zu seiner erneuten Einberufung zum Kriegsdienst für die Waffen-SS im September 1944 die Leitung der Lüneburger „Kinderfachabteilung“ inne.[52]

Zur Einrichtung einer „Kinderfachabteilung“ in der Landes-Heil- und Pflegeanstalt Lüneburg trat der Hauptorganisator der Kinder-„Euthanasie“ in der „Kanzlei des Führers“, HANS HEFELMANN, mit dem Anstaltsdezernenten der Provinz Hannover, GEORG ANDREAE, in Kontakt.[53] Im Einvernehmen mit dem Direktor der Lüneburger Anstalt, MAX BRÄUNER (1882-1966), richtete der „Reichsausschuss“ dort im Oktober 1941 eine „Kinderfachabteilung“ ein, die bis Kriegsende bestand. Bräuner gab in Vernehmungen nach 1945 an, damit eine Schließung der Anstalt verhindert haben zu wollen.[54]

Der als Leiter dieser Abteilung nach Lüneburg abgeordnete Baumert hatte dort die Aufgabe, eingewiesene Kinder für den „Reichsausschuss“ zu begutachten und sie bei diesem Ausschuss – also Heinze, Catel und Wentzler – zur Tötung vorzuschlagen. Nach Rücksendung einer „Behandlungsermächtigung“ aus Berlin wies Baumert dann entweder die auf der Lüneburger „Kinderfachabteilung“ eingesetzte Oberkrankenschwester WILHELMINE WOLF (1903-?) oder die Krankenschwestern DORA VOLLBRECHT (1906-?) und INGEBORG WEBER (?-1942)[55] an, die entsprechenden Kinder durch überdosierte Medikamente zu töten.[56] Danach führte Baumert die Sezierung der Leichen durch. Einzelne Gehirne und weitere Organe von besonders „interessanten Fällen“ sandte er an den Nervenfacharzt HANS

[50] Vgl. Sueße/Meyer, Konfrontation, S. 159; siehe auch Handschriftlicher Lebenslauf von Willi Baumert, 5.7.1957, NLA-H, Nds. 300 Acc. 2005/128 Nr. 4, Bl. 2-3.
[51] Vgl. Rudnick, Vielfalt, S. 194.
[52] Vgl. Sueße/Meyer, Konfrontation, S. 159.
[53] Hefelmann war Leiter des Hauptamtes IIb in der Kanzlei des Führers. Zu Hans Hefelmann und seiner Funktion in der „Kanzlei des Führers“ bei der Organisation der Patientenmordaktionen vgl. Hinz-Wessels, Tiergartenstraße 4, S. 65.
[54] Vgl. Rudnick, Namen wieder geben, S. 9.
[55] Die Pflegerinnen INGEBORG WEBER und WILHELMINE WOLF wurden „zur besonderen Verwendung“ gemeinsam aus der Heil- und Pflegeanstalt Hildesheim zum 1. Oktober 1941 nach Lüneburg abgeordnet. Weber beging am 1. September 1942 Selbstmord. Vgl. die Abschrift von Willi Baumert an den Oberpräsidenten in Hannover, 1.9.1942, NLA-H, Nds. 721 Lüneburg Acc. 8/98 Nr. 3, Bl. 54.
[56] Sueße/Meyer, Konfrontation, S. 161.

JACOB (1907-1997) an der Universitätsklinik Hamburg-Eppendorf. Baumert sezierte im Zeitraum seines Lüneburger Dienstes etwa 338 Kinderleichen.[57]

Von 695 dort in diesem Zeitraum eingewiesenen Kindern starben 418. Exakte Zahlen von den in Lüneburg ermordeten minderjährigen Mädchen und Jungen lassen sich nicht ermitteln, da die entsprechenden Unterlagen von Anstaltsdirektor Bräuner und seiner Sekretärin vor dem Eintreffen der US-Armee 1945 vernichtet wurden. Gegenwärtig wird für die „Kinderfachabteilung" Lüneburg von 300 bis 350 ermordeten Kindern und Jugendlichen ausgegangen.[58]

Entnazifizierung, Wiedereinstellung und Wiederverbeamtung im Landesdienst

WILLI BAUMERT wurde im Oktober 1944 zum Lazarettdienst bei Gießen eingezogen und arbeitete in den letzten Kriegstagen im bayerischen Vierkirchen in der Nähe von München bei einem SS-Sanitätsverbandsplatz, wo er von der US-Armee gefangen genommen wurde.[59] Vom Juli 1945 bis Juni 1946 befand er sich im Arbeitsdienst des Internierungslagers Nr. 72 in Ludwigsburg, darauf folgte die Internierung im Lager Moosburg bis Juli 1947.[60] Aus der Kriegsgefangenschaft entlassen kehrte er zu seiner Frau und seinen drei Töchtern nach Grone, heute ein Stadtteil von Göttingen, zurück.

Die Entlassung als Beamter aus dem Dienst der Provinz Hannover war auf Anordnung der britischen Militärregierung bereits zum 3. Oktober 1945 erfolgt.[61] Nach seiner Rückkehr nach Grone bemühte sich Baumert um seine Anerkennung als Facharzt für Nerven- und Gemütskrankheiten, die er zum 13. Oktober 1947 erhielt. Er arbeitete zunächst als Hilfsarbeiter bei der PHYWE AG, einer Göttinger Fabrik zur Herstellung von naturwissenschaftlichen Lehr- und Lernmitteln. Ab 1948 war er dort auch als Werksarzt tätig, ein Jahr später betrieb er gleichzeitig eine privatärztliche Praxis in Grone.[62]

Seit seiner Rückkehr aus US-amerikanischer Kriegsgefangenschaft bemühte sich Willi Baumert um den Wiedererhalt seiner alten Stellung als verbeamteter Arzt. Der Entnazifizierungs-Hauptausschuss der Stadt Göttingen stufte ihn Anfang Dezember 1948 in

[57] Rudnick, Vielfalt, S. 195-196. Nach Rudnick hatte Baumert sich auch wegen seiner „pathologischen Kenntnisse" für die Leitung der „Kinderfachabteilung" qualifiziert. Rudnick, Namen wieder geben, S. 11.
[58] Vgl. ebd., S. 11. Zur Einrichtung der „Kinderfachabteilung" in Lüneburg und den Opferzahlen vgl. auch Sueße/Meyer, Konfrontation, S. 157-162.
[59] Stellungnahme Pfarrer Andreas Bärbel, Pfarramt Vierkirchen, 9.12.1946, NLA-H, Nds. 171 Hildesheim Nr. 17200, Bl. 29. Vgl. auch Rudnick, Vielfalt, S. 196.
[60] Bestätigung der Internierung in Moosburg, Bestätigung des Arbeitsdienstes in Ludwigsburg, NLA-H, Nds. 171 Hildesheim Nr. 17200, Bl. 35, 36.
[61] Mitteilung an Willi Baumert, 3.10.1945, NLA-H, Nds. 300 Acc. 2005/128 Nr. 4, Bl. 21.
[62] Abschrift der Ernennung zum Facharzt für Nerven- und Geisteskrankheiten durch die Ärztekammer Niedersachsen, Bezirksstelle Göttingen, 13.10.1947, Zeugnis der PHYWE AG Göttingen, 12.11.1951, Bescheinigung des Bürgermeisters, stellv. Bürgermeisters und Gemeindedirektors von Grone, 20.11.1951, NLA-H, Nds. 300 Acc. 2005/128 Nr. 4, Bl. 21, 9, 12, 13.

die Kategorie IV als „Unterstützer“ des Nationalsozialismus ein.[63] Der Hauptausschuss folgte bei dieser Einstufung Baumerts Argumentation, sein Eintritt in die SS 1933 sei vor allem aus karrierestrategischen Erwägungen und aufgrund der damit verbundenen Aufstiegschancen als Arzt erfolgt, jedoch nicht aus politischer Überzeugung. Als Leumundszeugen dafür wurden die Stellungnahmen ehemaliger Kollegen aus der Heil- und Pflegeanstalt Wunstorf, allen voran WERNER GERSTENBERG (1880-1964), Leiter der Heil- und Pflegeanstalt von 1921 bis 1947, hervorgehoben.[64]

Die Tätigkeit Baumerts in der „Kinderfachabteilung“ der Heil- und Pflegeanstalt Lüneburg fand im Rahmen des Entnazifizierungsverfahrens keine Erwähnung. Seit 1946 lag beim Oberlandesgericht Celle eine Anzeige „wegen des sogenannten Lüneburger Kindermordes“ vor, allerdings sei der Oberstaatsanwalt in Celle von der britischen Militärregierung angewiesen worden, in der Sache „nichts mehr zu unternehmen, da die Mil.[itär] Reg.[ierung] sich dieses gesamten Fragenkomplexes annehme.“[65]

Da der Entnazifizierungsbeschluss von WILLI BAUMERT keine zusätzlichen Beschränkungen oder Auflagen festlegte, wandte sich der Arzt im Dezember 1948 an den Niedersächsischen Minister für Arbeit, Aufbau und Gesundheit mit der Frage, „ob und in welcher Form“ er wieder eingestellt werden könne.[66] Das Ministerium antwortete zunächst nicht, da sich die Personalakten von Baumert noch beim Generalstaatsanwalt in Celle befanden. Diesen hatte das Ministerium um die Prüfung der Anfrage Baumerts wegen seiner „Verwicklung“ in das „Euthanasieverfahren“ gebeten.[67] Der Oberstaatsanwalt Hannover teilte dem Ministerium Ende April 1949 dazu mit, dass das Verfahren wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit gegen Baumert noch schwebe:

> *„In gleicher Weise, wie die anderen Beteiligten, bestreitet auch Dr. Baumert, als leitender Arzt der Kinderfachabteilung, Kinder getötet zu haben. Er gibt lediglich zu, er habe bei ganz tiefstehenden Kindern im Falle eine zusätzlichen Krankheit wie Diphterie, Lungenentzündung, Darmkatarrh usw. keine besondere Behandlung angewandt, um diese doch hoffnungslos Kranken, die sowieso nur noch einige Jahre zu*

[63] Zur Entnazifizierungspraxis in der britischen Besatzungszone bzw. in Niedersachsen vgl. Abschnitt 2.1.

[64] Entnazifizierungsbescheid Willi Baumert, NLA-H, Nds. 171 Hildesheim, Nr. 17200, Bl. 40, 41. WERNER GERSTENBERG war Sohn des Direktors der Heil- und Pflegeanstalt Hildesheim, ERICH GERSTENBERG (1844-1929), und studierte Medizin in Göttingen und München. In Göttingen legte er 1904 das erste Staatsexamen ab. Vgl. den selbstverfassten Lebenslauf von Gerstenberg in: Werner Gerstenberg, Über Trichterbrust, Diss. Med., Universität Göttingen 1904, S. 23. Gerstenberg folgte 1921 dem verstorbenen EMIL SCHMIDT (?-1921) als Direktor der Korrektions- und Landarmenanstalt, später Heil- und Pflegeanstalt Wunstorf nach. Vgl. Alma Kreuter, Deutschsprachige Neurologen und Psychiater. Ein biographisch-bibliographisches Lexikon von den Vorläufern bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts, Bd. 1, München 1996, S. 442.

[65] Notiz: Auszug aus dem Bericht über die Rücksprache mit dem Herrn Generalstaatsanwalt Dr. Möricke in Celle, 1.6.1946, NLA-H, Nds. 300 Acc. 2005/128 Nr. 4.

[66] Baumert an den Niedersächsischen Minister für Arbeit, Aufbau und Gesundheit, 17.12.1948, Personalakte Willi Baumert, NLA-H, Nds. 300 Acc. 2005/128 Nr. 4, Bl. 22.

[67] Vgl. Anfrage an den Generalstaatsanwalt Celle, 14.4.1949; Willi Baumert an das niedersächsische Ministerium für Arbeit, Aufbau und Gesundheit, 10.5.1949, NLA-H, Nds. 300 Acc. 2005/128 Nr. 4, Bl. 24, 26.

Leben gehabt hätten, am Leben zu erhalten. Trotz des starken Verdachts hat sich eine Tötung von geisteskranken Kindern durch positives Handeln bisher noch nicht nachweisen lassen."[68]

Die Staatsanwaltschaft Hannover war nach Anweisung des niedersächsischen Justizministers seit 1948 zentral für die Ermittlungen mit Bezug auf die Patientenmorde in Niedersachsen zuständig. Da die Angaben der beschuldigten Ärzte und des Pflegepersonals nicht widerlegt werden konnten und eine Prüfung von zwanzig Patientenakten durch JOHANNES BERGER keine Anhaltspunkte für den „Tod von Kindern durch Einwirkung von außen" ergeben hätte, stellte die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen „aus Mangel an Beweisen" 1949 ein.[69]

Im gleichen Jahr drängte Baumert wiederholt auf seine Wiedereinstellung in den Landesdienst und führte dafür vor allem seine soziale Situation an, wie die Ernährung seiner Familie oder auch seine aus einem Autounfall im Kriegseinsatz für die Waffen-SS 1941 resultierende und behördlich anerkannte Kriegsbeschädigung von fünfzig Prozent.[70]

Die bis 1951 andauernde Prüfung der Wiedereinstellung durch das Land Niedersachsen bezog sich in diesem Zusammenhang auf die Frage, ob die Berufung Baumerts ins Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als Oberarzt der Heil- und Pflegeanstalt Osnabrück im Jahr 1937 – also im Alter von 28 Jahren und nach nicht mal einem Jahr im Dienst der damaligen Provinz Hannover – vorrangig auf seine Mitgliedschaft in SS und NSDAP zurückzuführen gewesen sei. Im Rahmen der Prüfung holte das Landessozialamt die Einschätzung ALBERT KRACKES (1880-1962) ein, der von 1931 bis 1947 Leiter der Anstalt Osnabrück gewesen war und nun Baumert als „sehr aktiven" Nationalsozialisten beschrieb: Kracke hätte in seinen vierzig Jahren Provinzialdienst noch nie erlebt, dass jemand so schnell befördert wurde. Das sei ohne Zweifel durch die geschilderten Umstände verursacht worden.[71]

Quellen aus der Zeit Baumerts als Hilfsarzt in der Anstalt Osnabrück unterstützen diese Einschätzung. So beschwerte sich der Direktor der Landesfrauenklinik Osnabrück beim

[68] Oberstaatsanwalt Hannover an den Minister für Arbeit, Aufbau und Gesundheit über den Nds. Justizminister und den Generalstaatsanwalt in Celle, 30.4.1949, NLA-H, Nds. 300 Acc. 2005/128 Nr. 4, Bl. 27.
[69] Sueße/Meyer, Konfrontation, S. 225. Vgl. auch Rudnick, Vielfalt, S. 197-198.
[70] Vgl. Willi Baumert an das Landessozialamt, 13.6.1949 und 23.9.1950, NLA-H, Nds. 300 Acc. 2005/128 Nr. 4, Bl. 30, 62; Amtsärztliches Gutachten über Willi Baumert, Gesundheitsamt der Stadt Braunschweig, 7.2.1966, NLA-H, Nds. 700 Acc. 2001/087 Nr. 215, Bl. 52-54. In seiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmung 1948 hatte WILLI BAUMERT als Ursache seiner „Wehrdienstbeschädigungen" die Verschüttung bei einem Bombenangriff in Erfurt genannt, ohne den vorherigen Unfall zu erwähnen. Vernehmung Baumert durch den Oberstaatsanwalt beim Landgericht Hannover, 29.4.1948, NLA-H, Nds. 721 Lüneburg Acc. 8/98 Nr. 3, Bl. 75. Vgl. Rudnick, Vielfalt, S. 197.
[71] Albert Kracke an das niedersächsische Landessozialamt, 12.9.1950, NLA-H, Nds. 300 Acc. 2005/128 Nr. 4, Bl. 61. Kracke kam gebürtig aus Celle und studierte Medizin in München, Göttingen und Freiburg. 1904 approbierte er an der Universität Göttingen. Vgl. den selbstverfassten Lebenslauf von Kracke in: Albert Kracke, Blutuntersuchungen bei Cachectischen, Diss. Med., Universität Göttingen 1904, S. 53.

Oberpräsidenten der Provinz Hannover über das Auftreten Baumerts beim Einholen von Informationen zum Krankenhaus im Kontext des Zwangssterilisationsgesetzes. Baumert habe seine Fragen in einem Ton gestellt, „der seitens eines Hilfsarztes dem Direktor einer Schwesternanstalt gegenüber bisher nicht üblich war. Er brachte sein Anliegen mehr in Form eines mich vernehmenden Untersuchungsbeamten vor und betonte dabei, dass er als SS-Arzt Gehilfe der Staatspolizei (...) sei. (...) Er erklärte im überheblichen Tone dem Sinne nach, dass ich die Folgen zu tragen hätte und sich alles weitere hinsichtlich des künftigen Schicksals der Klinik finden würde." Insgesamt mutete dem Chef der Landesfrauenklinik das Gespräch an, als ob er „wegen politischer Unzuverlässigkeit verhört werden" sollte.[72] Im Rahmen seines Entnazifizierungsverfahrens gab auch Kracke, der selbst kein NSDAP-Mitglied war, an, dass Baumert als Gestapo- und SS-Mitglied „dauernd Bericht über mich und meine Dienstführung" an die Parteiortsgruppe Osnabrück und an den Anstaltsdezernenten der Provinz Hannover erstattete. WILLI BAUMERT habe damals „im Einverständnis mit anderen" darauf hingearbeitet, Kracke aus dem Amt zu entfernen.[73]

Das niedersächsische Landessozialamt befasste sich auch mit den damaligen Voraussetzungen zur Berufung Baumerts zum beamteten Oberarzt sowie mit der Qualifikation der zum Berufungszeitpunkt ebenfalls in Frage kommenden Psychiater im Anstaltsdienst der Provinz Hannover. Im Kern schloss sich das Landessozialministerium der Einschätzung Krackes an, berücksichtigte aber auch Leistungsbeurteilungen aus Baumerts Anstellungen an den Anstalten Osnabrück 1938 und Wunstorf 1939. Darin erschien er als „tüchtiger und fleißiger Arzt mit guten Kenntnissen auf den Gebieten der Neurologie und Psychiatrie", so das Ministerium. Außerdem müsse berücksichtigt werden, dass „seinerzeit die Wehrmacht aufgebaut wurde und somit tatsächlich nicht immer ärztliches Personal ausreichend zur Verfügung stand."[74] Insofern konnte aus Sicht des Ministeriums nicht vollends widerlegt werden, dass Baumerts Verbeamtung allein aufgrund dienstlicher Voraussetzungen erfolgt war.

Resultat war die Empfehlung des Sozialministers HEINRICH ALBERTZ (1915-1993), Baumert als angestellten Assistenzarzt bei der Heil- und Pflegeanstalt Wunstorf einzustellen, was

[72] Der Chefarzt der Landesfrauenklinik Osnabrück Karl Hellmuth an den Oberpräsidenten der Provinz Hannover, 24.3.1937, Niedersächsisches Landesarchiv – Standort Osnabrück – (=NLA-O), Rep. 725a Nr. 26. Vgl. auch das entsprechende Zitat bei Eva Berger, Die Würde des Menschen ist unantastbar. 200 Jahre Psychiatriegeschichte im ehemaligen Königreich Hannover am Beispiel des Niedersächsischen Landeskrankenhauses Osnabrück, Bramsche 1999, S. 248.

[73] Stellungnahme Albert Krackes zu seiner Entnazifizierung, o.D., NLA-O, Rep. 980 Nr. 54442. Nach diesen Entnazifizierungsunterlagen war Kracke lediglich Mitglied im Reichsbund der deutschen Beamten, in der NSV, im Reichskolonialbund, im Reichsluftschutzbund und im Volksbund für Deutschtum im Ausland. Mit Beschluss vom 24.2.1947 wurde Kracke in Kategorie V („entlastet") eingestuft. Vgl. ebd.

[74] Niedersächsisches Landessozialamt an den niedersächsischen Minister für Vertriebene, Sozial- und Gesundheitsangelegenheiten, 11.10.1950, NLA-H, Nds. 300 Acc. 2005/128 Nr. 4, Bl. 65.

vom niedersächsischen Ministerpräsidenten HINRICH WILHELM KOPF[75] (1893-1961) zum September 1951 bestätigt wurde.[76] Nach einem Telefonvermerk beruhte diese Entscheidung maßgeblich auf HELLMUTH KLUCK[77], der zu diesem Zeitpunkt Regierungsmedizinaldirektor beim niedersächsischen Ministerium für Vertriebene, Sozial- und Gesundheitsangelegenheiten war und der von Seiten des Leiters der Personalabteilung der Staatskanzlei HELMUT BEYER (1907-?) geäußerte Bedenken „zerstreuen" konnte[78]. Auch hatte eine Besprechung von Kluck mit FRANZ SCHNEWEIS[79], Personalreferent in der niedersächsischen Gesundheitsverwaltung, ergeben, dass „mit Rücksicht auf die Bestimmungen des 131er Gesetzes Dr. Baumert, dessen Beamtenrechte zweifellos bestätigt werden, bei der Besetzung der Stelle nicht zu übergehen ist (...)."[80] Darum sei die Wiedereinstellung auch aus „finanziellen Gründen geboten", da sonst Wartegelder oder Ruhegehälter gezahlt werden müssten.[81] Aus Sicht des Direktors der Heil- und Pflegeanstalt Wunstorf ab 1947, JOHANNES BERGER[82], war zwar die Beschäftigung an Baumerts alter Dienststelle nicht zweckmäßig und eine anderer Bewerber wünschenswert, allerdings bekam er von Kluck das Zugeständnis, Baumert sobald als möglich zu versetzen.[83]

Die Frage der Wiederverbeamtung wurde indes weiter erörtert. Die überlieferten Unterlagen vermitteln dabei den Eindruck, dass von Seiten des Landessozialamtes vor allem Rechtssicherheit ein wichtiges Kriterium darstellte. Hinsichtlich der oben genannten Einschätzung ALBERT KRACKES bestanden beim Sozialminister Zweifel, dass diese im Fall eines Rechtsstreits vor dem Verwaltungsgericht ausreichend wäre, um eine Verweigerung der alten Beamtenstellung Baumerts zu begründen.[84] Bei erneuten Erkundigungen der Landesregierung stellte WERNER GERSTENBERG fest, Baumert hätte seine Position „aus sozialer Indikation" erhalten. Dagegen gab der Osnabrücker Psychiater BERNHARD WINNINGHOFF (1908-?) ebenso wie Kracke an, Baumert wäre wohl ohne seine SS-Mitgliedschaft und seine guten Beziehungen zum damaligen Personaldezernenten und SS-

[75] Kopf war 1939 bis 1942 unter anderem als Generaltreuhänder für die sogenannte Haupttreuhandstelle Ost an der Enteignung und Verwertung des Privatbesitzes von jüdischen und christlichen Polen in Oberschlesien beteiligt. Nentwig, Kabinettprotokolle Bd. 2, S. 1614.

[76] Niedersächsisches Landessozialamt an den niedersächsischen Minister für Vertriebene, Sozial- und Gesundheitsangelegenheiten, 11.10.1950; Niedersächsischer Sozialminister an das Landessozialamt, 27.6.1951, Nds. Ministerpräsident an den Sozialminister, 27.9.1951, NLA-H, Nds. 300 Acc. 2005/128 Nr. 4, Bl. 65, 82, 92.

[77] Zu Hellmuth Kluck vgl. Abschnitt 3.

[78] Telefonvermerk, 10.7.1951, NLA-H, Nds. 300 Acc. 2005/128 Nr. 4, Bl. 82.

[79] Zu Franz Schneweis vgl. Abschnitt 3.

[80] Vermerk Julius Paulmann, 10.7.1951, NLA-H, Nds. 300 Acc. 2005/128 Nr. 6, Bl. 23.

[81] Niedersächsischer Sozialminister, Vermerk, 18.7.1951; Niedersächsischer Sozialminister an den niedersächsischen Ministerpräsidenten, 17.8.51, NLA-H, Nds. 300 Acc. 2005/128 Nr. 6, Bl. 27, 30.

[82] Zu Johannes Berger vgl. Abschnitt 3.

[83] Niedersächsischer Sozialminister, Vermerk, 18.7.1951, NLA-H, Nds. 300 Acc. 2005/128 Nr. 6, Bl. 27.

[84] Niedersächsischer Sozialminister an das niedersächsische Landesozialamt, 9.10.1951, NLA-H, Nds. 300 Acc. 2005/128 Nr. 4, Bl. 96.

Mitglied Freise nicht so schnell befördert worden.[85] Noch deutlicher wurde RUDOLF REDEPENNING (1883-1967)[86], vor 1945 u. a. Medizinalrat an der Heil- und Pflegeanstalt Lüneburg und von 1945 bis 1947 Direktor derselben Anstalt:

> *„Dass Dr. B. seine sehr frühzeitige Ernennung zum Beamten und seine Beförderung zum 1. Oberarzt ausschliesslich seiner Zugehörigkeit zur S.S. zu verdanken hat, daran hat noch niemand gezweifelt. Dass aber ein Arzt mit derartig schwerer ärztlich-ethischer Gewissensbelastung wieder ärztlich tätig sein darf, noch dazu im öffentlichen Dienst, und vielleicht sogar als Beamter, wird dem Unterzeichneten dauernd unverständlich bleiben. Dass neuere gesetzliche Bestimmungen so etwas zulassen und das B. gerichtlich unbestraft ist, ist mir bekannt."*[87]

Damit bezog sich Redepenning vermutlich auf das „Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen".[88] Da die Entnazifizierungsbehörde Baumert mit Wirkung vom 25. Oktober 1951 zusätzlich von der Kategorie IV in die Kategorie V („unbelastet") heruntergestuft hatte[89], bestanden von dieser Seite keine rechtlichen Hindernisse bei der Wiederanstellung. Beim Landessozialamt war zwar nach wie vor der „Eindruck", Baumert sei aufgrund seiner „Verbindungen zum Nationalsozialismus" schnell befördert worden, nicht ausgeräumt. Dennoch ging die Behörde davon aus, dass sich dies vor dem Verwaltungsgericht nicht ausreichend belegen lassen würde[90] und die Verbeamtung auf Lebenszeit als Folge der nationalsozialistischen Verbindungen aus juristischer Perspektive nur „unterstellt" werden könnte[91]. Auf der Basis dieser Rechtslage und der bestehenden Einschätzungen wurde WILLI BAUMERT ab dem 1. Oktober 1953 wieder in seinen alten Rechtsstand von 1937 als Beamter auf Lebenszeit gesetzt und nahm in Wunstorf die Stellung des Ersten Oberarztes ein. Im Februar 1954 beglückwünschte das Land Niedersachsen WILLI BAUMERT zum 25jährigen Dienstjubiläum.[92]

[85] Vgl. Werner Gerstenberg an das niedersächsische Landessozialamt, 7.11.1951; Bernhard Winninghoff an niedersächsische Landessozialamt, 27.11.1951, NLA-H, Nds. 300 Acc. 2005/128 Nr. 4, Bl. 102, 110.

[86] Als Mitglied der katholischen Zentrumspartei war Redepenning 1933 von der nationalsozialistischen Regierung vom Direktor des Provinzial-Sanatoriums für Nervenkranke Rasemühle zum Oberarzt in der Landes-Heil- und Pflegeanstalt Hildesheim degradiert worden und danach als Landesobermedizinalrat an der Heil- und Pflegeanstalt Lüneburg tätig gewesen. Vgl. Saskia Daniela von Elsenau, Krieg und Nerven. Die staatliche Nervenheilstätte Rasemühle bei Göttingen im Zweiten Weltkrieg, Diss. Med., Universität Ulm 2012, S. 69-70.

[87] Redepenning an das niedersächsische Landessozialamt, 2.11.1951, NLA-H, Nds. 300 Acc. 2005/128 Nr. 4, Bl. 103.

[88] Zum Gesetz vgl. Abschnitt 3.2.

[89] Willi Baumert an das niedersächsische Landessozialamt, 5.11.1951, NLA-H, Nds. 300 Acc. 2005/128 Nr. 4, Bl. 108.

[90] Niedersächsisches Landessozialamt an den niedersächsischen Sozialminister, 11.12.1951, NLA-H, Nds. 300 Acc. 2005/128 Nr. 4, Bl. 115.

[91] Vermerk des niedersächsischen Sozialministers, 12.6.1952, NLA-H, Nds. 300 Acc. 2005/128 Nr. 6, Bl. 42-45.

[92] Niedersächsisches Landessozialamt, Antrag auf Ausfertigung einer Dank- und Glückwunschkarte aus Anlass des 25jährigen Dienstjubiläums, 23.11.1953, NLA-H, Nds. 300 Acc. 2005/128 Nr. 4, Bl. 158.

Parallel setzte sich der Wunstorfer Anstaltsdirektor JOHANNES BERGER, der ab 1954 gleichzeitig Referent für psychiatrische Fragen und alle psychiatrischen Landeskrankenhäuser in Niedersachsen war, für die Beförderung Baumerts zum Obermedizinalrat ein. Offenbar hatten sich Bergers anfängliche fachliche Vorbehalte gegen Baumert inzwischen zerstreut. Von ihm ausgestellte Leistungszeugnisse bescheinigten Baumert „große Verdienste" beim Aufbau klinischer Abteilungen in Wunstorf und der Organisation psychohygienischer Beratungsstellen.[93] Auch hätte Berger bei seinen Ermittlungen im Auftrag der Staatsanwaltschaft 1948/49 und in den Patientenakten keine Anhaltspunkte für die „Kinder-Euthanasie" gefunden. Baumert habe seinem Vorgesetzten gegenüber 1948/49 im Zuge seiner Vernehmung im Kontext des „Geßner-Prozesses"[94] bestätigt, dass er ebenfalls in keiner Hinsicht an Patientenmorden beteiligt gewesen sei:

> *„Er habe ausgesagt, daß von irgendwelchen Euthanasie-Maßnahmen niemals irgendwie das geringste geschehen sei. Der vernehmende Beamte habe ihm gesagt, diese Aussage stimme völlig mit allen Erklärungen überein, die das Pflegepersonal in Lüneburg abgegeben hatte. Die Angelegenheit sei damit für ihn, Dr. Baumert, erledigt (...). Er habe seitdem nichts mehr von der Angelegenheit gehört."*[95]

Den Aktenvermerk mit diesen Feststellung hatte Berger laut einer Notiz auf dem Schreiben abgefasst und überreicht, um vor allem die „erheblichen Bedenken" des niedersächsischen Regierungsdirektors ARTHUR AHRENS (1889-?), vom 1949 bis 1954 mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Leiters des Landessozialamtes betraut[96], hinsichtlich Baumerts Vergangenheit zu „würdigen" und gleichzeitig dessen Qualifikation hervorzuheben. Schließlich war es abermals HELLMUTH KLUCK, der mit der Klärung der Angelegenheit im Sozialministerium beauftragt wurde.[97] Das Ergebnis war, dass das Land Niedersachsen Baumert zum 3. August 1954 zum Obermedizinalrat beförderte – womit auch dem Wunsch JOHANNES BERGERS entsprochen wurde, den „alten Zustand" vom Januar 1942 wiederherzustellen, als Baumert das erste Mal zum Obermedizinalrat befördert worden war.[98]

[93] Johannes Berger, Leistungsbericht über Willi Baumert und seine Tätigkeit in Wunstorf, 9.2.1954, NLA-H, Nds. 300 Acc. 2005/128 Nr. 4, Bl. 168.
[94] Vgl. zum „Geßner-Prozess" Abschnitt 2.3.
[95] Aktenvermerk Johannes Berger, 31.10.1953, NLA-H, Nds. 300 Acc. 2005/128 Nr. 4, Bl. 171.
[96] Vgl. Nentwig, Kabinettsprotokolle, Bd. 2, S. 1428.
[97] Vermerk, Hannover 23.6.1954, NLA-H, Nds. 300 Acc. 2005/128 Nr. 4, Bl. 177.
[98] Johannes Berger an das niedersächsische Landesozialamt, 10.2.1954, NLA-H, Nds. 300 Acc. 2005/128 Nr. 4, Bl. 167.

Einstellung als Direktor des Landeskrankenhauses Königslutter

1957 bewarb sich WILLI BAUMERT um die freigewordene Direktorenstelle am Landeskrankenhaus Königslutter. In seiner Bewerbung gab er an, das Landeskrankenhaus Wunstorf seit 1954 überwiegend selbständig zu leiten, da der Direktor JOHANNES BERGER seitdem vor allem als Psychiatriereferent für das Land Niedersachsen tätig gewesen sei.[99] Insgesamt gingen zehn Bewerbungen für den Direktorenposten ein, von denen drei nach Feststellung des Präsidenten des Verwaltungsbezirkes Braunschweig, FRIEDRICH KNOST (1899-1982)[100], in Betracht gezogen werden konnten. Baumert hatte dabei im Gespräch einen „außerordentlich günstigen Eindruck" auf ihn gemacht, der durch das gute Zeugnis Bergers unterstützt wurde.[101] Das Leistungszeugnis von Berger bescheinigte WILLI BAUMERT ein „außergewöhnliches Einfühlungsvermögen, großen Fleiß, stete Einsatzbereitschaft und ein sehr gutes Geschick in der Menschenführung und Behandlung." Er hätte die „innere Leitung" des Landeskrankenhauses ab 1954 „weitgehend selbständig übernommen" und bei den „vielfachen Planungen und Neugestaltungen des hiesigen Krankenhauses und der Einrichtung der Jugendpsychiatrischen Klinik" maßgeblich mitgewirkt.[102]

Baumerts Bewerbung war erfolgreich: Zum Februar 1958 wurde er zur Wahrnehmung der Geschäfte des Direktors von Wunstorf nach Königslutter versetzt, wobei der Präsident des Verwaltungsbezirks Braunschweig Knost es sich nicht nehmen lassen wollte, die Amtseinführung Baumerts persönlich vor Ort vorzunehmen.[103] Am 20. Juni 1958 erfolgten schließlich die Ernennung Baumerts zum Medizinaldirektor und seine endgültige Einweisung in die Direktoren-Planstelle. Dabei lobte Knost Baumerts „Geschick, mit Klugheit und Takt, seine Gedanken über die Führung eines Krankenhauses der übrigen Gefolgschaft [sic!] nahezubringen und auch durchzusetzen."[104] Auch der niedersächsische

[99] Willi Baumert an den Präsidenten des niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig (=Präsident Braunschweig), 5.7.1957, NLA-H, Nds. 300 Acc. 2005/128 Nr. 4, Bl. 1-4.

[100] Der promovierte Jurist FRIEDRICH KNOST war von 1934 bis 1935 und 1939 bis 1945 für die „Reichsstelle für Sippenforschung" des Berliner Reichsinnenministeriums tätig gewesen sowie Mitverfasser eines Kommentars zu den Nürnberger Rassengesetzen. In der Nachkriegszeit war er unter anderem als Kurator der Universität Göttingen tätig, bevor er 1956 Präsident des Verwaltungsbezirkes Braunschweig wurde. 1961 stellte ein Mitarbeiter Knosts Strafantrag gegen ihn wegen der Beteiligung an Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Anstiftung oder Beihilfe zur Rechtsbeugung, Verfolgung Unschuldiger und Freiheitsberaubung. Das Ermittlungsverfahren wurde nach wenigen Wochen eingestellt. Knost ging 1964 regulär in den Ruhestand und blieb bis 1980 Präsident des Bundesverbandes der deutschen Standesbeamten. Vgl. Klee, Personenlexikon, S. 321; Hans-Christian Jasch, Staatssekretär Wilhelm Stuckart und die Judenpolitik. Der Mythos der sauberen Verwaltung, München 2012, S. 478-479.

[101] Präsident Braunschweig an den niedersächsischen Sozialminister, 17.12.1957, NLA-H, Nds. 300 Acc. 2005/128 Nr. 6, Bl. 75. Nach Raimond Reiter habe auch der Königslutterer Direktor ERNST BRAUN Baumerts „Weitblick, Entschlussfreudigkeit und Zuverlässigkeit bestätigt." Vgl. Raimond Reiter, Empirie und Methode in der Erforschung des „Dritten Reiches". Fallstudien zur Inhaltsanalyse, Typusbildung, Statistik, zu Interviews und Selbstzeugnissen, Frankfurt/M. u.a. 2000, S. 179.

[102] Leistungsbericht von Johannes Berger über Willi Baumert, 11.12.1957, NLA-H, Nds. 300 Acc. 2005/128 Nr. 6, Bl. 87.

[103] Niedersächsischer Sozialminister an Willi Baumert, 17.1.1958; Friedrich Knost an Willi Baumert, 3.2.1958, NLA-H, Nds. 300 Acc. 2005/128 Nr. 4, Bl. 17-18.

[104] Leistungsbericht des Präsidenten Braunschweig, 18.4.1958, NLA-H, Nds. 300 Acc. 2005/128 Nr. 4, Bl. 26.

Sozialminister GEORG DIEDERICHS (1900-1983) bekundete die Absicht, Baumert die Ernennungsurkunde zum Medizinaldirektor persönlich vor Ort überreichen zu wollen.[105]

Erneute Ermittlungen ab 1962 und die vorzeitige Pensionierung Baumerts

Im November 1961 sagte der ehemalige Direktor der Heil- und Pflegeanstalt Lüneburg MAX BRÄUNER in der Voruntersuchung der Frankfurter Staatsanwaltschaft gegen HANS HEFELMANN als Zeuge aus, in der „Kinderfachabteilung" Lüneburg seien pro Monat sechs bis sieben Kinder mit Medikamenten „eingeschläfert" worden.[106] Das Geständnis des zum Aussagezeitpunkt 79jährigen Bräuner erfolgte „überraschend"[107] und führte zur Einleitung eines Verfahrens wegen Verdachts der „Kindereuthanasie" durch Oberstaatsanwaltschaft Lüneburg gegen MAX BRÄUNER, die ehemalige Lüneburger Pflegerin DORA VOLLBRECHT und WILLI BAUMERT, wovon der niedersächsische Justizminister den Sozialminister zum 25. Juli 1962 in Kenntnis setzte.[108] Die Lüneburger Staatsanwaltschaft vernahm Baumert am 23. Mai und am 17. Dezember 1962. Nachdem er bei der ersten Vernehmung die Tötungen geleugnet hatte, gab er nach den belastenden Aussagen von Bräuner und Vollbrecht bei der zweiten Vernehmung die Ermordung von etwa 20 bis 25 Prozent der minderjährigen Patienten in der Lüneburger „Kinderfachabteilung" zu.[109] Über seine Vernehmung durch den Lüneburger Staatsanwalt am 17. Dezember 1962 informierte Baumert direkt im Anschluss den Braunschweiger Präsidenten FRIEDRICH KNOST selbst und bat um seine Beurlaubung bzw. die Veranlassung eventueller weiterer beamtenrechtlicher Schritte.[110] Laut Staatsanwalt hatte Baumert bei der Vernehmung nach anfänglicher erneuter Leugnung zugegeben, „in der beschriebenen Weise" – also durch die Erstellung von Gutachten, Tötungsvorschlägen und die Anweisung des Pflegepersonals zur Tötung der minderjährigen Patienten – an der „Kindereuthanasie" beteiligt gewesen zu sein.[111] Wenige Tage später bekam Baumert einen Herzinfarkt und wurde in die Privatabteilung des Braunschweiger Krankenhauses an der Holwedestraße eingeliefert.

Aus Rücksicht auf den Gesundheitszustand WILLI BAUMERTS sah man im Sozialministerium zunächst keine Veranlassung, den Königslutterer Direktor wegen der Ermittlungen von seinen Dienstgeschäften zu entbinden: Er sollte „in möglichster Ruhe den Dingen entgegensehen."[112] Besucher Baumerts im Braunschweiger Krankenhaus nahmen ihn als

[105] Handschriftlicher Vermerk Ministerbüro, 10.5.1958, NLA-H, Nds. 300 Acc. 2005/128 Nr. 6, Bl. 90.
[106] Vgl. Thomas Vormbaum (Hg.), „Euthanasie" vor Gericht. Die Anklageschrift des Generalstaatsanwalts beim OLG Frankfurt/M. gegen Dr. Werner Heyde u.a. vom 22. Mai 1962, Berlin 2005, S. 83.
[107] Sueße/Meyer, Konfrontation, S. 231.
[108] Niedersächsischer Justizminister an den niedersächsischen Sozialminister, 25.7.1962, NLA-H, Nds. 300 Acc. 2005/128 Nr. 7, Bl. 1 .
[109] Rudnick, Vielfalt, S. 198.
[110] Willi Baumert an Präsident Braunschweig, 18.12.1962, Nds. 300 Acc. 2005/128 Nr. 7, Bl. 14.
[111] Staatsanwalt Lüneburg an Präsident Braunschweig, 27.12.1962, NLA-H, Nds. 300 Acc. 2005/128 Nr. 7, Bl. 26-27; Vgl. auch Sueße/Meyer, Konfrontation, S. 232.
[112] Vermerk D.N.S.M. -Z- [Der Niedersächsische Sozialminister, Ref. Z1-4], Hannover, 10.1.1963, NLA-H, Nds. 300 Acc. 2005/128 Nr. 7, Bl. 26-27.

durch die Ermittlungen „sehr bedrückt“ war. Bereits bei seiner ersten Vernehmung durch den Oberstaatsanwalt Lüneburg habe er „einen sehr betroffenen Eindruck gemacht und zu verstehen gegeben, dass er sehr an seiner Familie und seiner Arbeit hänge, ferner, dass er weniger um sich, als um seine Familie besorgt sei.“[113] Ansonsten habe er auf den vernehmenden Staatsanwalt „‚einen denkbar guten Eindruck‘ gemacht. Dr. B. sei SS-Mann gewesen, aber im Gegensatz zu anderen Verfahren, in denen ehemalige SS-Leute vernommen worden seien, sei Dr. B. ‚gar kein SS-Typ‘.“ Die Staatsanwaltschaft sah zu diesem Zeitpunkt von einer Information der Presse ab.[114]

Von der Einleitung disziplinarischer Maßnahmen wurde von Seiten des niedersächsischen Sozialministeriums auch abgesehen, da Baumert nach seinem Herzinfarkt wegen bescheinigter Dienstunfähigkeit sein Amt ohnehin nicht wahrnehmen könne und darüber hinaus ein Dienststrafverfahren „wegen der besonderen gesundheitlichen Gefährdung“ Baumerts aufgeschoben werden sollte. Der Sozialminister KURT PARTZSCH (1910-1996) wollte allerdings von allen Schreiben in dieser Angelegenheit informiert werden, bevor sie sein Ministerium verließen. Auch die Überwachung des Gesundheitszustandes von Baumert hinsichtlich seiner Vernehmungsfähigkeit sollte vom Sozialministerium selbst vorgenommen werden, „damit in der Öffentlichkeit nicht der Vorwurf erhoben werden kann, das Sozialministerium unternehme in dieser Sache nichts.“[115]

Der Chefarzt der Inneren Abteilung des Braunschweiger Krankenhauses in der Holwedestraße bescheinigte Baumert im Januar 1963 für die nächsten drei Monate die Vernehmungsunfähigkeit, da „jede stärkere nervliche und körperliche Belastung (…) akut zu einer erneuten lebensbedrohlichen Situation führen“ könne.[116] Auch nach der Entlassung Baumerts aus dem Krankenhaus am 18. Februar 1963 hielt der begutachtende Arzt seine Einschätzung bei den monatlich erfolgenden Kontrolluntersuchungen Baumerts aufrecht. Mit Besserung des körperlichen Zustandes rückte bei den Untersuchungsergebnissen vor allem die „seelische Belastung“ in den Vordergrund, welche die Vernehmungsunfähigkeit Baumerts begründen sollte.[117]

Im Juni 1963 gab Baumert im Gespräch mit dem für Rechts-, Verwaltungs- und Personalangelegenheiten zuständigen Staatssekretär im Sozialministerium, HEINZ REICHWALDT (1922-2009)[118], an, dass er nach seinem Jahresurlaub ab August wieder seinen Dienst als Direktor des Landeskrankenhauses Königslutter versehen könne. Dennoch war er

[113] Oberstaatsanwalt Lüneburg an den niedersächsischen Justizminister durch den Generalstaatsanwalt Celle, 27.12.1962, NLA-H, Nds. 700 Acc. 2001/087 Nr. 215, Bl. 8.
[114] Vermerk D.N.S.M. -Z- [Der Niedersächsische Sozialminister, Ref. Z1-4], Hannover, 10.1.1963, NLA-H, Nds. 300 Acc. 2005/128 Nr. 7, Bl. 22-23.
[115] Oberregierungsrat Giebe an Oberregierungsrat Wüstenhöfer, 17.1.1963; Vermerk, 21.1.1963; Minister über Staatssekretär an [Heinz] Reichwaldt, 18.1.1963, NLA-H, Nds. 300 Acc. 2005/128 Nr. 7, Bl. 36-38.
[116] Ärztliche Bescheinigung, 19.1.1963, NLA-H, Nds. 300 Acc. 2005/128 Nr. 7, Bl. 46.
[117] Ärztliche Bescheinigung, 24.4.1963, NLA-H, Nds. 300 Acc. 2005/128 Nr. 7, Bl. 59.
[118] Die Bundesrepublik Deutschland, Teilausgabe Niedersachsen, Köln/Berlin 1962, S. 36.

nach Einschätzung des begutachtenden Arztes den „Belastungen eines Strafverfahrens“ nach wie vor nicht „gewachsen“. Dabei spielte auch eine Rolle, dass das Verfahren gegen Baumert wohl nicht vorangehen würde, bevor in dem Verfahren gegen WERNER HEYDE, dem ehemaligen Leiter der medizinischen Abteilung der Berliner „Euthanasie“-Zentrale und Obergutachter der zentral organisierten Morde an erwachsenen Psychiatriepatienten, weitere Entscheidungen fallen würden.[119] „Wegen des sehr niedergeschlagenen Eindrucks und entsprechend depressiver Äußerungen“ bat Reichwaldt Baumert, „keine etwa unüberlegten Schritte zu tun.“[120]

Bei einer Rücksprache von Reichwaldt beim Landgerichtsrat in Lüneburg bestätigte dieser die Einschätzung, dass das Verfahren einige Zeit in Anspruch nehmen würde: „Die Vorwürfe gegen Dr. B. stellen nur einen sehr kleinen Teil der gegen H.-S. [Heyde-Sawade, CB] dar; denn diesem werden vor allem auch Tötungen von erwachsenen Anstaltsinsassen – und wohl nicht nur solchen, die ganz ohne Bewußtsein waren – und auch in KZ’s vorgeworfen.“ Das eigentliche Problem im Verfahren gegen Baumert lag aus dieser Sicht beim „evtl. Irrtums über die Rechtswidrigkeit [Hervorh. i. Orig., CB] (...).“ Der Landesgerichtsrat „ließ erkennen, dass die verantwortungsbewusst – davon kann bei Dr. Baumert anscheinend ausgegangen werden – gehandhabte Euthanasie auch s. [seines] E. [Erachtens] ernste und offene Probleme in sich schliesse.“ Reichwaldt sah kein Problem darin, Baumert bis zu einer Anklageerhebung im Dienst zu lassen. Der Lüneburger Landgerichtsrat sagte im Gespräch gleichzeitig Vertraulichkeit in der Angelegenheit zu: „Sollte dennoch die Presse etwas erfahren, müsste m.E. versucht werden, durch entsprechende Gespräche Veröffentlichungen zu vermeiden oder notfalls sogar durch klärende Mitteilung darzulegen, warum Dr. B. weiter Dienst machen darf.“[121]

Tatsächlich begann Baumert ab August 1963 wieder halbtags als Direktor des Landeskrankenhauses Königslutter zu arbeiten, während der begutachtende Arzt ihm nach wie vor Vernehmungsunfähigkeit attestierte. Zu Beginn des Jahres 1964 ordnete der Untersuchungsrichter eine weitere Begutachtung durch das Staatliche Gesundheitsamt Helmstedt an. Ende Januar 1964 leitete der niedersächsische Justizminister ARVID VON NOTTBECK (1903-1981) einen Bericht des Lüneburger Oberstaatsanwaltes weiter, in dem dieser den Zustand monierte, dass Baumert einerseits als Direktor arbeite und andererseits nicht vernehmungsfähig sein sollte. Zwar würde sich der Oberstaatsanwalt an seine zugesagte Verschwiegenheit halten, durch die durchgeführten Befragungen könnte aber zumindest den vernommenen Personen der „Gegenstand des Verfahrens nicht verborgen bleiben“:

[119] Zu WERNER HEYDE vgl. Godau-Schüttke, Die Heyde/Sawade-Affäre.
[120] Vermerk Heinz Reichwaldt, 25.6.1963; Ärztliche Bescheinigung, 19.6.1963, NLA-H, Nds. 300 Acc. 2005/128 Nr. 7, Bl. 64, 66.
[121] Handschriftlicher Vermerk Reichwaldt (Besuch bei Landgerichtsrat Koller beim Landgericht Lüneburg, 27.6.1963), NLA-H, Nds. 300 Acc. 2005/128 Nr. 7, Bl. 67-68.

> *„Es muss daher durchaus damit gerechnet werden, dass gelegentlich die Tatsache in die Öffentlichkeit dringt, dass ein Arzt, der in einem Euthanasieverfahren des Mordes beschuldigt wird, noch seinen Dienst als Medizinaldirektor ausübt, obwohl das zuständige Ministerium von den Vorwürfen Kenntnis hat.“*[122]

Nun sah das Sozialministerium Handlungsbedarf und erwirkte gemeinsam mit JOHANNES BERGER, dass WILLI BAUMERT zum März 1964 seine vorzeitige Pensionierung aus gesundheitlichen Gründen beantragte. Damit entging Baumert sowohl einer Zwangspensionierung als auch einem offiziellen Verbot der Ausübung seiner Dienstgeschäfte.[123]

Die Voruntersuchung gegen WILLI BAUMERT, MAX BRÄUNER und DORA VOLLBRECHT wegen der Beteiligung an der Tötung von minderjährigen Patienten in der Kinderfachabteilung Lüneburg wurde zum 18. Dezember 1964 abgeschlossen. Allen Beschuldigten wurde Verhandlungsunfähigkeit attestiert. Bei Baumert gründete diese Feststellung auf zwei Gutachten des Staatlichen Gesundheitsamtes Helmstedt.[124] Die Staatsanwaltschaft Lüneburg sah zwar den hinreichenden Verdacht, dass Baumert in mindestens 51 Fällen gemeinschaftlichen Mord begangen hatte, stellte das Verfahren aber aufgrund der längeren Verhandlungsunfähigkeit Baumerts vorläufig ein.[125]

Der unter Federführung des Generalstaatsanwaltes FRITZ BAUER organisierte Prozess gegen WERNER HEYDE, HANS HEFELMANN, FRIEDRICH TILLMANN (1903-1964), Leiter der Büroabteilung der T4-Zentraldienststelle Berlin, und GERHARD BOHNE (1902-1981), Vorgänger von Tillmann in der Büroabteilung, der Ausgangspunkt der erneuten Ermittlungen gegen WILLI BAUMERT gewesen war, scheiterte indes. WERNER HEYDE beging kurz vor Prozessbeginn Selbstmord, FRIEDRICH TILLMANN starb ebenfalls kurz vor Prozessbeginn bei einem Sturz aus dem Fenster. HANS HEFELMANN und GERHARD BOHNE attestierten Ärzte wiederholt Verhandlungsunfähigkeit, so dass das Verfahren nicht mehr fortgesetzt wurde.[126]

Auch WILLI BAUMERT wurde in den folgenden Jahren weiterhin die Verhandlungsunfähigkeit attestiert. 1966 hielt der untersuchende Arzt des Gesundheitsamtes Braunschweig sogar fest, dass eine Besserung des Gesundheitszustandes von Baumert nur zu erwarten wäre,

---

[122] Der niedersächsische Justizminister an den niedersächsischen Sozialminister, 19.2.1964; sowie beigefügter Bericht des Oberstaatsanwalts Lüneburg, 31.1.1964, NLA-H, Nds. 300 Acc. 2005/128 Nr. 7.

[123] Abteilungsleiter IV (Gesundheit) [Kurt Petzelt] an Johannes Berger, 27.2.1964; Johannes Berger an Abteilungsleiter Referat IV (Gesundheit) [Kurt Petzelt], 27.2.1964, NLA-H, Nds. 300 Acc. 2005/128 Nr. 7; Willi Baumert an den Präsidenten Braunschweig, 2.3.1964, NLA-H, Nds. 300 Acc. 2005/128 Nr. 5.

[124] Oberstaatsanwalt Lüneburg an den niedersächsischen Justizminister durch den Generalstaatsanwalt Celle, 21.1.1965, NLA-H, Nds. 700 Acc. 2001/087 Nr. 215, Bl. 22.

[125] Staatsanwaltschaft beim Landgericht Lüneburg, an den Vorsitzenden der 4. Strafkammer des Landgerichts Lüneburg, 24.9.1965, NLA-H, Nds. 700 Acc. 2001/087 Nr. 215, Bl. 24.

[126] Vgl. dazu Hinz-Wessels, Tiergartenstraße 4, S. 132; siehe auch Irmtrud Wojak, Fritz Bauer 1903-1968. Eine Biographie, München 2011, S. 363-400. Die Verhandlungsunfähigkeit für Hefelmann wurde durch den damaligen Direktor des Landeskrankenhauses Göttingen, GERHARD KLOOS, attestiert. Vgl. dazu Abschnitt 4.2.

wenn er von dem durch das Ermittlungsverfahren bedingtem „schweren seelischen Druck befreit wird, indem man ihn außer Verfolgung setzt."[127] Bis Ende der 1970er Jahre stand immer wieder die Verhandlungsfähigkeit Baumerts von Seiten der niedersächsischen Justiz zur Debatte. Eine Wiederaufnahme der Ermittlungen fand nicht mehr statt.[128] So stellte der ehemalige Oberstaatsanwalt WALTER HOENISCH (1922-1982) 1979 fest:

> *„So unbefriedigend es sein mag, einen Mann, dem Morde nachgewiesen werden können, nicht vor Gericht zu bringen, es darf das auch bei NS-Mördern nur unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften geschehen. (…) Man muß sich einfach damit abfinden, daß es für manche Dinge zu spät ist."*[129]

[127] Amtsärztliches Gutachten, 7.2.1966, NLA-H, Nds. 700 Acc. 2001/087 Nr. 215, Bl. 54.
[128] Niedersächsischer Justizminister, Vermerk, 24.7.1979; Oberstaatsanwalt Lüneburg an den niedersächsischen Justizminister durch den Generalstaatsanwalt Celle, 15.1.1980, NLA-H, Nds. 700 Acc. 2001/087 Nr. 215, Bl. 80, 87.
[129] Aufstellung der Entwicklung (Vermerk), Lüneburg, 10.9.1979, NLA-H, Nds. 700 Acc. 2001/087 Nr. 215, Bl. 84.

3.2 Ernst Meumann (1900-1984), Landesfürsorgeheim Moringen

Funktionen im Dienst der Provinz Hannover im Nationalsozialismus und Tatbeteiligung an der Ermordung von Menschen mit psychischen und geistigen Beeinträchtigungen

ERNST MEUMANN wurde am 25. November 1900 in Köln geboren. Nach dem Medizinstudium in Münster, Heidelberg, Bonn und München legte er 1924 sein Staatsexamen ab. In den Jahren 1925 bis 1932 war er an der Universitätsklinik Gießen, der Universitätsnervenklinik Greifswald, der Universitätsaugenklinik München sowie an der psychiatrischen Universitätsklinik Hamburg-Friedrichsberg tätig. Ab 1932 arbeitete er bei den Krankenanstalten Meseritz-Obrawalde, wo er zunächst Oberarzt der psychiatrischen und Assistenzarzt der Inneren und neurologischen Abteilung war. Nach Aufstieg zum stellvertretenden Anstaltsdirektor 1937 wechselte er 1939 für ein knappes Jahr an die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Lauenburg/Pommern, um dann im Februar 1940 den Direktorenposten der Heil- und Pflegeanstalt Königslutter anzutreten.[130] Unter seiner Leitung erfolgte der Einbezug der Anstalt in die „Euthanasie"-Aktion, was die Erfassung und Meldung der Patienten an die Berliner Zentrale in der Tiergartenstraße 4 ebenso beinhaltete wie die Organisation von insgesamt sechs Transporten mit über 420 Patienten aus der Heil- und Pflegeanstalt Königslutter in die Gasmordanstalt Bernburg/Saale. Etwa 240 dieser Patienten kamen aus Anstalten in Schleswig-Holstein und Hamburg, da die Klinik in Königslutter als Zwischenanstalt auf dem Weg zur Ermordung in Bernburg fungierte. Zweck solcher Zwischenanstalten war, den Aufenthaltsort der Patienten zu verschleiern und die „Tötungskapazität" der Gasmordanstalten durch die Unterbringung von Patienten „auf Abruf" logistisch – in der Logik der Täter – „bestmöglich" auszunutzen.[131] Meumann war wie die anderen Leiter solcher Zwischenanstalten bei einer Konferenz im November 1940 in der Berliner Tiergartenstraße 4 über die Patientenmord-Aktion informiert worden.[132]

Nach dem Stopp der zentral organisierten Erwachsenen-„Euthanasie" im August 1941 verblieben noch 106 Patienten aus Hamburg-Langenhorn in der Anstalt Königslutter, von denen 81 bis Ende Oktober 1944 starben. In diesem Kontext kann das Fortführen der Morde vor Ort nur schwer belegt werden, ist aber als äußerst wahrscheinlich anzusehen.[133]

---

[130] Vgl. Übersicht über den Werdegang zwecks Neuberechnung des Besoldungsdienstalters nach dem Landesbesoldungsgesetz, 8.8.1958, NLA-H, Nds. 330 Moringen Acc. 2014/119 Nr. 52, Bl. 77-87. Siehe auch Sueße/Meyer, Konfrontation, S. 170.

[131] Vgl. Christof Beyer, Exkurs: Patientenmorde im Land Braunschweig 1941-1945, in: Peter Glogner/Annette Boldt-Stülzenbach (Hg.), Die Krankenhäuser in Braunschweig im Wandel der Zeit, Braunschweig 2017, S. 195-202, hier S. 197.

[132] Vgl. Sueße/Meyer, Konfrontation, S. 172.

[133] Vgl. dazu: Jürgen-H. Mauthe/Angela Wagner (Hg.), Mein lieber Papa… Vom Leiden psychisch Kranker im Freistaat Braunschweig und der Landes-Heil- und Pflegeanstalt Königslutter zwischen 1933 und 1945, Königslutter 2003, S. 32, 46-48.

Darüber hinaus war Meumann in seiner Funktion als kommissarischer Leiter der Neuerkeröder Anstalten von 1941 bis 1944 für die Deportation von 38 minderjährigen Patienten im Mai und November 1943 in die „Kinderfachabteilung“ Uchtspringe verantwortlich, von denen 35 dort starben.[134]

Entnazifizierung, Wiedereinstellung und Wiederverbeamtung im Landesdienst

Ernst Meumann wurde ab Oktober 1944 als Leiter der Neurologischen Fachabteilung in einem Kriegslazarett in Ratibor/Schlesien (heute: Racibórz/Polen) eingesetzt und geriet dort in russische Kriegsgefangenschaft.[135] Nach der Internierung unter anderem im sowjetischen Kriegsgefangenenlager Voronež[136] kehrte Meumann im Dezember 1949 als „Spätheimkehrer“[137] nach Königslutter zu seiner Frau und seinen vier Söhnen zurück.

Nahezu zeitgleich mit Meumanns Rückkehr schrieb das Land Niedersachsen den Direktorenposten bei der Heil- und Pflegeanstalt Königslutter aus. Sofort wandte sich Meumann an das zuständige niedersächsische Ministerium für Arbeit, Aufbau und Gesundheit mit der Bitte, das Besetzungsverfahren bis zur Entscheidung über seine Entnazifizierung auszusetzen.[138] Dabei ging er davon aus, dass er im Falle einer Entlastung seinen alten Direktorenposten wieder zurückerhalten würde. Dementsprechend drängte Meumann über seinen Rechtsanwalt den zuständigen Braunschweiger Ausschuss auf eine beschleunigte Bearbeitung seiner Entnazifizierung, die schließlich im Februar 1950 mit der Einstufung in die Kategorie V („Entlastet“) abgeschlossen wurde.[139]

Im gleichen Jahr wurde gegen Meumann wegen seiner Beteiligung an den NS-Medizinverbrechen ermittelt. Er gab zu, trotz seiner Kenntnis der „Euthanasie“-Morde Patienten zur Verlegung in Tötungsanstalten herausgegeben zu haben, auch sei die Deportation von 38 minderjährigen Patienten in die „Kinderfachabteilung“ Uchtspringe unter seiner „formellen Mitwirkung“ und in Kenntnis der sogenannten Kindereuthanasie geschehen. Meumann hatte sich aber nach eigenen Angaben bemüht, die Patientenmorde

[134] Vgl. Sueße/Meyer, Konfrontation, S. 194-196.
[135] Vernehmung Ernst Meumanns durch den Staatsanwalt Hannover, 31.1.1950, NLA-WO, 330 N Zg. 2013/036 Nr. 49.
[136] Krankheitsbescheinigung für Ernst Meumann, 26.6.1953, NLA-H, Nds. 330 Moringen, Acc. 2014/119 Nr. 52.
[137] Als „Spätheimkehrer“ wurden nach dem bundesdeutschen Heimkehrergesetz vom 1950 diejenigen deutschen Kriegsgefangenen bezeichnet, die nach dem 1. Januar 1948 aus der Gefangenschaft entlassen wurden. Sie konnten besondere Entschädigungen in Anspruch nehmen. Vgl. dazu u.a. Svenja Goltermann, Kriegsheimkehrer in der westdeutschen Gesellschaft, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 59 (2009), S. 34-39; Arthur L. Smith, Heimkehr aus dem Zweiten Weltkrieg. Die Entlassung der deutschen Kriegsgefangenen, Stuttgart 1985.
[138] Ernst Meumann an den niedersächsischen Minister für Arbeit, Aufbau und Gesundheit durch den Präsidenten Braunschweig, 23.1.1950, NLA-H, Nds. 300 Acc. 2005/128 Nr. 45, Bl. 1-2.
[139] Rechtsanwalt Amelung an den Geschäftsführer des Entnazifizierungsausschusses Braunschweig, 20.2.1950; Entnazifizierungsbeschluss vom 20.2.1950, NLA-WO, 3 Nds. 92/1 Nr. 51314.

durch vermehrte Entlassungen oder Ausweitung der Arbeitstherapie zu behindern. Dies sei ihm auch „in zahlreichen Einzelfällen, die ihm heute nach so langen Jahren nicht mehr erinnerlich seien", gelungen. Nach Feststellung der Staatsanwaltschaft Hannover waren bei Meumann die innere Ablehnung der Patientenmord-Aktion und sein „sittlicher" Widerstand nicht mit hinreichender Sicherheit zu widerlegen. Zumindest in einem Fall der Rückverlegung eines zur Deportation vorgesehenen Patienten in die Privatanstalt Woltorf ließe sich das Engagement des damaligen Königslutterer Direktors zur Rettung nachweisen. Daher müsse Meumann straffrei bleiben, wie mit einem Verweis auf eine entsprechende Entscheidung des Obersten Gerichtshofs für die Britische Zone festgestellt wurde. Demnach bekamen diejenigen Ärzte „die an den Euthanasiemaßnahmen während des Krieges teilgenommen haben, einen persönlichen Strafausschließungsgrund zugebilligt, falls sie die Aktion aus Überzeugung missbilligten und sich an ihr lediglich deshalb beteiligt haben, um sie nach Kräften zu verhindern, zu stören oder einzuengen."[140] Damit wurde die juristische Verfolgung Meumanns im Juni 1950 eingestellt.

Im Mai 1950 erfolgte zur Frage der Wiedereinstellung Meumanns eine Besprechung zwischen ihm und dem Regierungsmedizinaldirektor beim Ministerium für Vertriebene, Sozial- und Gesundheitsangelegenheiten, HELLMUTH KLUCK. Im Gespräch machte Kluck nach Berichten Meumanns dem ehemaligen Königslutterer Direktor deutlich, dass er nicht mit einer Wiedereinsetzung in seine alte Position rechnen konnte. Es existierten bereits Pläne, die Stelle mit dem Hamburger Psychiater ERNST STÖRRING (1898-1952)[141] zu besetzen und die Heil- und Pflegeanstalt Königslutter zu modernisieren. Meumann hatte nach Kluck durch seine jahrelange Kriegsgefangenschaft den Anschluss an die neueren Entwicklungen in der Psychiatrie verloren und sollte zunächst an der Heil- und Pflegeanstalt Göttingen verwendet werden, um sein Fachwissen auf „neuzeitliches Niveau" zu bringen. Dabei wurde Meumann zunächst eine Vergütung auf dem Niveau eines Anstaltsdirektors zugesagt. Meumann fasste diesen Plan allerdings als „Degradierung" auf, führte seine Verwurzelung in Königslutter sowie die durch die Versetzung erneute Trennung von seinen Söhnen als Argument an und empfand das gemachte Angebot als „zusätzliche Strafe dafür (...), daß ich im Gegensatz zu meinen glücklicheren Kollegen in die Gefangenschaft gehen mußte."[142] Das zuständige Ministerium zeigte sich aber unnachgiebig und blieb bei der vorgeschlagenen

[140] Ermittlungssache gegen Ernst Meumann, 20.6.1950, NLA-WO, 330 N Zg. 2013/036 Nr. 49. Zum entsprechenden Beschluss des Obersten Gerichtshofs der Britischen Zone vgl. Werner Schubert (Hg.): Oberster Gerichtshof für die Britische Zone (1948-1950). Nachschlagewerk Strafsachen – Nachschlagewerk Zivilsachen, Präjudizienbuch der Zivilsenate, Frankfurt/M. u.a. 2010, S. 32.

[141] Ernst Störring hatte sich in Bonn habilitiert, war im Nationalsozialismus als außerordentlicher Professor an der Universität Greifswald tätig gewesen und ab 1945 als Nervenfacharzt bei Stade niedergelassen. Vgl. Fritz Barnstorf, Zur Geschichte des Nieders. Landeskrankenhauses Königslutter und der psychiatrischen Krankenpflege im Lande Braunschweig. In: Landeskrankenhaus Königslutter (Hg.): Hundert Jahre Niedersächsisches Landeskrankenhaus Königslutter 1865-1965. Braunschweig 1965, S. 7-21, hier S. 19.

[142] Ernst Meumann an den niedersächsischen Minister für Arbeit, Aufbau und Gesundheit, 20.5.1950; Ernst Meumann an den niedersächsischen Minister für Vertriebene, Sozial- und Gesundheitsangelegenheiten, 10.10.1950, NLA-H, Nds. 300 Acc. 2005/128 Nr. 45, Bl. 6, 27.

Lösung. Die Verhältnisse in der Heil- und Pflegeanstalt Königslutter würden es erfordern, dass „bald eine starke und mit der modernen Therapie vertraute Persönlichkeit als Direktor eingestellt wird, auch um endlich Ordnung in die sich widerstreitenden personellen Zustände zu bringen." Eine Wiederbeschäftigung Meumanns als Königslutterer Direktor sei unter diesen Prämissen „bedenklich" und „nicht zu verantworten".[143]

In der Folge lieferte sich ERNST MEUMANN mit dem Land Niedersachsen einen Rechtsstreit über die Wiedereinsetzung in seine alten Beamtenrechte und seine Verwendung auf dem Direktorenposten, für den er seine Rechtsanwälte, den Landesverband Niedersachsen des Deutschen Beamtenbundes und auch die FDP Niedersachsen bemühte.[144] Die Bestätigung von Meumanns Verbeamtung auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. Juli 1940 durch die Staatskanzlei des niedersächsischen Ministerpräsidenten erfolgte zum Februar 1951. Im selben Monat forderte das Sozialministerium Meumann auf, die für ihn nun vorgesehene Planstelle an der Heil- und Pflegeanstalt Göttingen anzutreten.[145] Seine Rechtsanwälte forderten weiterhin seine Wiedereinsetzung in Königslutter, während Meumann bereits als Abteilungsarzt im Göttinger Verwahrungshaus sowie einer Männerabteilung der dortigen Heil- und Pflegeanstalt arbeitete.[146]

Das „Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen" vom April 1951 führte in der Auseinandersetzung zwischen Meumann und seinem Dienstherrn aus Sicht des Ministeriums nun zu der juristischen Klarstellung, dass sein Rechtsanspruch nicht auf die Wiedereinsetzung als Direktor, jedoch sehr wohl auf ein gleichwertiges Amt bestand.[147] Damit erhielt Meumann ab dem 1. April 1951 wieder ein volles Direktorengehalt.

Im Oktober 1951 fand eine Besichtigung der Heil- und Pflegeanstalt Königslutter durch die Presse statt, welche die Modernisierung der psychiatrischen Versorgung verdeutlichen sollte. Hier stellte HELLMUTH KLUCK stellvertretend für das Ministerium für Gesundheitsangelegenheiten gegenüber den Reportern fest, dass bei den unmittelbar

[143] Niedersächsischer Minister für Vertriebene, Sozial- und Gesundheitsangelegenheiten betr. Wiederbeschäftigung Ernst Meumann, 17.10.1950, Niedersächsischer Minister für Vertriebene, Sozial- und Gesundheitsangelegenheiten an den niedersächsischen Ministerpräsidenten, 26.11.1950, NLA-H, Nds. 300 Acc. 2005/128 Nr. 45, Bl. 28-29, 33.

[144] Deutscher Beamtenbund/Landesbund Niedersachsen an den niedersächsischen Minister für Arbeit, Aufbau etc., 29.9.1950; Rechtsanwälte Grünkorn und Jürgens an den niedersächsischen Minister für Vertriebene, Sozial- und Gesundheitsangelegenheiten, 16.12.1950; FDP Niedersachsen an den niedersächsischen Minister für Vertriebene, Sozial- und Gesundheitsangelegenheiten 29.3.1951, NLA-H, Nds. 300 Acc. 2005/128 Nr. 45, Bl. 30, 41, 70.

[145] Bestätigung der Beamtenrechte durch die Staatskanzlei des niedersächsischen Ministerpräsidenten, 2.2.1951; Niedersächsischer Minister für Vertriebene, Sozial- und Gesundheitsangelegenheiten an Ernst Meumann, 15.2.1951, NLA-H, Nds. 300 Acc. 2005/128 Nr. 45, Bl. 48, 51.

[146] Niedersächsisches Landessozialamt an den niedersächsischen Minister für Vertriebene, Sozial- und Gesundheitsangelegenheiten, 2.3.1951; Einspruch der Rechtsanwälte Grünkorn und Jürgens, 16.2.1951, NLA-H, Nds. 300 Acc. 2005/128 Nr. 45, Bl. 57, 60.

[147] Vermerk Referat 39a, 15.4.1952, NLA-H, Nds. 300 Acc. 2005/128 Nr. 45, Bl. 110. Zum Grundgesetzartikel siehe Abschnitt 2.2.

zurückliegenden Patientenmorden „Gott sei Dank mit wenigen Ausnahmen die Psychiater äußersten Widerstand im Rahmen des damals Möglichen geleistet“ und sich „ihre Ehre bewahrt“ hatten: „[I]n unseren niedersächsischen Heil- und Pflegeanstalten befindet sich kein belasteter Psychiater.“[148]

ERNST STÖRRING starb bereits ein Jahr nach seinem Dienstantritt 1951 im Oktober 1952 an den Folgen eines Herzinfarkts. Damit war erneut die Besetzung Ernst Meumanns in der Diskussion. Störring selbst hatte noch kurz vor seinem Tod „schwere“ Bedenken gegenüber Kluck geäußert, Meumann als Ersten Oberarzt und stellvertretenden Direktor in Königslutter einzusetzen. So befürchtete Störring bei der Einstellung Meumanns eine Spaltung der Belegschaft: Meumann genieße einerseits die „Sympathie der Belegschaftsmitglieder“ und habe „intime Freunde“ unter den Ärzten, andererseits sei der Betriebsrat gegen ihn. Auch würde es für Störring selbst eine „seelische Belastung“ darstellen, wenn er mit Meumann als früherem Direktor, der nun vor dem Verwaltungsgericht auf Wiedereinsetzung klagt, zusammenarbeiten müsste.[149] Nach Kluck selbst war Meumann ein „guter durchschnittlicher Direktor (…), wie ihn die alten Heil- und Pflegeanstalten hatten“, aber „für die anstehenden sehr schwierigen Aufgaben [erscheine er, CB] nicht so qualifiziert“.[150] Auch der Präsident des Verwaltungsbezirks Braunschweig sah die Gefahr, dass im Falle der Besetzung Meumanns mit dem Weggang des stellvertretenden Direktors ERNST BRAUN (1893-1963)[151] „und weiterer tüchtiger Kräfte“ zu rechnen sei.[152] Meumanns NS-Vergangenheit spielte bei dieser Diskussion keine Rolle.

So wurden von Seiten des Landes Meumann im Januar 1953 drei Kompromissvorschläge gemacht, um die vom ihm angestrengte Klage zur Geltendmachung beamtenrechtlicher Ansprüche vor dem Landesverwaltungsgericht beizulegen und gleichzeitig die Rückkehr

[148] Redemanuskript Hellmuth Kluck, 17.10.1951, NLA-WO, 12 Neu 13 Nr. 1128a.
[149] Ernst Störring an Hellmuth Kluck, 7.7.1952, NLA-H, Nds. 300 Acc. 2005/128 Nr. 46.
[150] Stellungnahme Hellmuth Kluck, 3.1.1953, NLA-H, Nds. 300 Acc. 2005/128 Nr. 46.
[151] ERNST BRAUN war ab 1937 Professor für Neurologie und Psychiatrie in Rostock sowie Leiter der dortigen Nervenklinik Gehlsheim. Vgl. Klee, Personenlexikon, S. 72. Nach Anklage und Freispruch wegen der Psychiatrieverbrechen und seiner Beteiligung an der nationalsozialistischen „Euthanasie“ in Rostock vor dem Landgericht Schwerin floh Braun mit seiner Familie in die Bundesrepublik. In einem Brief an Kluck bat Braun um Anstellung und nannte einen Hinweis GOTTFRIED KÜHNELS (1900-1968) auf die freie Stelle in der Anstalt Königslutter. Da die Stelle an Störring gehen sollte, wurde Braun zum Februar 1951 stellvertretender Direktor der Anstalt. Vgl. Ernst Braun an Hellmuth Kluck, 11.12.1950, NLA-H, Nds. 300 Acc. 21/80 Nr. 5, Bl. 27. Von 1951 bis 1958 war Braun ordentlicher Professor für Psychiatrie und Neurologie an der Universität Göttingen.
Der Kinderpsychotherapeut GOTTFRIED KÜHNEL war vor 1945 Mitarbeiter des von MATTHIAS HEINRICH GÖRING (1879-1945) geleiteten Deutschen Instituts für psychologische Forschung und Psychotherapie in Berlin, dort für die Abteilung Erziehungshilfe und die zugehörige Poliklinik zuständig sowie Leiter eines Berliner Nervenlazaretts. Nach Tätigkeit beim Gesundheitsamt Hannover wird er 1949 Direktor der Niedersächsischen Landesheilstätte Rasemühle, die 1952 in Niedersächsisches Landeskrankenhaus Tiefenbrunn umbenannt wird. Zur Rolle Kühnels im Nationalsozialismus und seine Tätigkeiten im Land Niedersachsen als Leiter des Landeskrankenhauses Tiefenbrunn vgl. Dagmar Hänsel, Karl Tornow als Wegbereiter der sonderpädagogischen Profession. Die Grundlegung des bestehenden in der NS-Zeit, Bad Heilbrunn 2008, S. 187-190, 208, 223; Elsenau, Krieg, S. 72.
[152] Präsident Braunschweig an den niedersächsischen Sozialminister, 3.12.1952, NLA-H, Nds. 300 Acc. 2005/128 Nr. 46.

Meumanns in den Direktorenposten beim Landeskrankenhaus Königslutter zu verhindern: Er sollte die nächstfreiwerdende Leitungsstelle an einem niedersächsischen Landeskrankenhaus bekommen, ein eigenes Arbeitsgebiet am Landeskrankenhaus Göttingen erhalten oder aber zur „Hilfeleistung der Arbeit von Herrn Prof. Kluck in der psychischen Hygiene" einen Arbeitsbereich überwiesen bekommen, um „die psychischen Beratungsstellen bei den Gesundheitsämtern einzurichten."[153] Da letztere Funktion mit einer Abordnung nach Königslutter verbunden werden konnte, wo Meumanns Familie wohnte, entschied sich Meumann für diese Lösung und erklärte sich mit dem Rückzug seiner Klage einverstanden.[154] Nachdem er dann als „Sonderbeauftragter des Niedersächsischen Sozialministers für den Ausbau der psychischen Hygiene" zum Mai 1953 nach Königslutter abgeordnet wurde, konnte ERNST BRAUN ab August 1953 das Königslutterer Direktorenamt übernehmen.

Meumann monierte als Referent für die Beratungsstellen für psychische Hygiene in Niedersachsen gegenüber dem Ministerium, dass das Interesse der Amtsärzte für die von Sozialminister HEINRICH ALBERTZ besonders geförderten Beratungsstellen „recht gering" sei.[155] Als zum Ende des Jahres 1953 die Neubesetzung der Direktorenstelle des Landeskrankenhauses Göttingen anstand, machte er nun – unter Bezug auf die oben genannten Kompromissvorschläge des Sozialministeriums – seine Ansprüche auf diesen Posten geltend. Kluck verwies aber darauf, dass diese anspruchsvolle Position stets mit einem Lehrstuhlinhaber besetzt worden sei und Meumann damit nicht in Frage komme – er müsse laut Kluck warten, bis die nächstfreiwerdende Leitungsstelle am Landeskrankenhaus Lüneburg zur Verfügung stehe oder den Direktorenposten im Landesfürsorgeheim Moringen nehmen, der noch vorher frei werde.[156]

Zum 1. August 1954 wurde ERNST MEUMANN als Direktor zum Landesfürsorgeheim abgeordnet[157], das vorher unter pädagogischer Leitung gestanden hatte. Das Heim war für die Unterbringung von Menschen mit psychischen Erkrankungen und Suchterkrankungen zuständig, die nach dem damaligen Maßregelvollzugrecht, nach dem niedersächsischen

[153] Vermerk über Besprechung von Oberregierungsrat Sundermeyer mit Ernst Meumann und seinem Rechtsanwalt in Meumanns Wohnung, 28.1.1953 (Treffen vom 26.1.1953), NLA-H, Nds. 300 Acc. 2005/128 Nr. 46.

[154] Niedersächsischer Sozialminister an das niedersächsische Landessozialamt, 15.4.1953; Vermerk Ref. IV/39a, 17.4.1953, NLA-H, Nds. 300 Acc. 2005/128 Nr. 46. Für das Land hat diese Lösung den zusätzlichen finanziellen Vorteil, die Zahlung von Trennungsentschädigungen, die bisher bei dem Einsatz von Meumann in Göttingen anfielen, einsparen zu können.

[155] Vermerk über Vorsprache von Ernst Meumann bei Ref. J. VII, 21.8.1953, NLA-WO, 12 Neu 13 Nr. 3681, Bl. 28.

[156] Vermerk Hellmuth Kluck, 17.12.1953, NLA-H, Nds. 300 Acc. 2005/128 Nr. 46.

[157] Niedersächsischer Sozialminister an das niedersächsische Landessozialamt, 15.4.1953, NLA-H, Nds. 300 Acc. 2005/128 Nr. 46.

Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder nach dem Vormundschaftsrecht untergebracht wurden.[158]

Als zum Jahreswechsel 1956/1957 von ministerieller Seite Überlegungen geführt wurden, Meumanns Funktion als „Sonderbeauftragter des Niedersächsischen Sozialministers für den Ausbau der psychischen Hygiene“ wegen seines Moringer Leitungspostens wegfallen zu lassen, plädierte der niedersächsische Psychiatriereferent JOHANNES BERGER dafür, Meumann „aus taktischen Gründen“ diesen Titel noch zu lassen: „Sie ist ihm seinerzeit u. a. auch deswegen gegeben worden, um ihm den Entschluß, die Leitung des Landesfürsorgeheims Moringen zu übernehmen, zu erleichtern.“ Anfang 1958 würde die Direktorenposition in Königslutter wieder frei werden, so dass Meumann die Nachfolge als Direktor „energisch und vielleicht aus rechtlichen Gründen auch erfolgreich anstreben“ würde, „wenn man ihm jetzt in seinem Geltungsstreben einengt.“[159]

Trotz anfänglicher Beschwerden Moringer Heimmitarbeiter und Einwohner der Umgebung über gehäufte Lokalbesuche des Ehepaars Meumann, zu häufige freie Ausgänge für die Heimbewohner und ein mangelndes Interesse des neuen Leiters für die Arbeit mit den Insassinnen der Frauenabteilung[160] fiel seine Beurteilung durch den Präsidenten des niedersächsischen Landessozialamtes, WYNEKEN KOBUS (1909-1992), insgesamt positiv aus: Meumann habe in ärztlicher Beziehung und auf der Verwaltungsebene inzwischen „in jeder Beziehung positives geleistet“, insbesondere was die „Verbesserung der Krankenräume und des äußeren ‚Gesichtes‘ der Anstalt angeht sowie in Bezug auf die Ausbildung des Pflegepersonals und die ärztliche Besetzung.“[161] Auch aufgrund dieser Beurteilung erfolgte zum August 1959 die Berufung Meumanns zum Beamten auf Lebenszeit. Nachdem Meumann im selben Jahr einen Schlaganfall erlitten hatte, ließ er sich 1960 in den vorzeitigen Ruhestand versetzen und starb 1965.

[158] Vgl. Niedersächsischer Sozialminister (Hg.): Niedersächsisches Landeskrankenhaus Moringen, Hannover 1978, S. 10.
[159] Handschriftlicher Vermerk von Johannes Berger für Regierungsdirektor Brandt, 7.1.1957, NLA-H, Nds. 300 Acc. 2005/128 Nr. 45.
[160] Vermerk über Mitteilung von Regierungsdirektor Wyneken Kobus an Ernst, 10.12.1954; Vermerk Johannes Berger, 13.12.1954; Aktenvermerk Wyneken Kobus, 21.1.1955; NLA-H, Nds. 300 Acc. 2005/128 Nr. 45.
[161] Stellungnahme Wyneken Kobus an den niedersächsischen Sozialminister, 23.4.1959; NLA-H, Nds. 300 Acc. 2005/128 Nr. 45.

4

Die Einstellung von NS-Psychiatern aus dem Deutschen Reich in den Dienst des Landes Niedersachsen

4.1 Hans Heinze (1895-1983), Landeskrankenhaus Wunstorf

HANS HEINZE, geboren am 18. Oktober 1895 im Vogtland, studierte Medizin in Leipzig, wo er auch nach seiner Promotion als Medizinalpraktikant an der Universitätsklinik sowie als Assistenzarzt am Pathologischen Institut tätig war. Von 1925 bis 1934 arbeitete Heinze als Assistenzarzt an Leipziger Universitätsnervenklinik und habilitierte sich 1932 mit dem Thema „Charakterologische Untersuchungen an Kinder zur Phänomenologie des Gemüts".[162]

Im Nationalsozialismus war Heinze maßgeblich in die Vorbereitungen zur „Kindereuthanasie" involviert, beteiligte sich als Gutachter an der zentralen Erwachsenen-„Euthanasie"-Aktion T4 und leitete ab 1940 die reichsweit erste „Kinderfachabteilung" in der Landesanstalt Görden bei Brandenburg. Diese diente in der Folge als „Reichsschulstation" zur Vorbereitung künftiger Leiter von weiteren „Kinderfach-abteilungen". 147 von 172 eingewiesenen Kindern starben dort.

Nach seiner Entlassung als Anstaltsleiter in Görden und seiner Verhaftung als „Propagandist" durch russische Militärs im Oktober 1945 verurteilte Heinze ein sowjetisches Militärtribunal wegen der Mitgliedschaft in „verschiedenen faschistischen Vereinigungen" sowie wegen seiner „Beteiligung an Zwangssterilisations- und ‚Euthanasie'-Verbrechen" zu sieben Jahren Zwangsarbeit.[163] Der Tatkomplex der „Kindereuthanasie" und die Beteiligung Heinzes hieran waren dem sowjetischem Militärtribunal offenbar nicht bekannt. Die Verurteilung wegen der Patientenmorde bezog sich allein auf die Selektion von

[162] Vgl. Klaus-Dieter Müller, Justitielle Aufarbeitung von „Euthanasie"-Verbrechen nach dem Zweiten Weltkrieg und heute – Das Beispiel Hans Heinze (1895-1983), in: Boris Böhm/Norbert Haase (Hg.), Täterschaft – Strafverfolgung – Schuldentlastung. Ärztebiografien zwischen nationalsozialistischer Gewaltherrschaft und deutscher Nachkriegsgeschichte, Leipzig 2007, S. 63-92, hier S. 65-67. Zur Biografie Heinzes vgl. auch Rolf Castell et al., Geschichte der Kinder- und Jugendpsychiatrie in Deutschland in den Jahren 1937 bis 1961, Göttingen 2003, S. 340-366.

[163] Vgl. Annette Hinz-Wessels, Hans Heinze. Psychiater und Aktivist der nationalsozialistischen „Euthanasie", in: Jüdisches Museum Berlin (Hg.), Tödliche Medizin. Rassenwahn im Nationalsozialismus, Göttingen 2008, S. 108-115; Castell, Jugendpsychiatrie, S. 357.

zweihundert Menschen in der Anstalt Görden zur Deportation in die Gasmordanstalten der Erwachsenen-„Euthanasie“.[164] Die Verhandlungen gegen Heinze sollten einen „antifaschistischen Gegenprozess“ zum gleichzeitig stattfindenden Prozess des US-Militärgerichts gegen Ärzte und Pflegende der Tötungsanstalt Hadamar darstellen. Die überwiegende Zeit seiner Haft war er als Chefarzt im Lazarett des Arbeitslagers Sachsenhausen tätig.[165]

Nach Verbüßung seiner Strafe begab sich Heinze 1952 in die Bundesrepublik zu seiner Ehefrau nach Niederdollendorf in Westfalen. Einen Anfang Februar 1953 gestellten Antrag auf die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand zog Heinze mit dem Hinweis auf die „Notlage“ seiner Familie einen Monat später zurück und trat gleichzeitig eine Stelle als Assistenzarzt in Landesheilanstalt Münster-Marienthal an.[166] Die Überprüfung von HANS HEINZE nach Artikel 131 des Grundgesetzes verschaffte ihm seinen alten Rechtsstatus als Beamter auf Lebenszeit und sah seine Verwendung als Chefarzt oder Anstaltsdirektor vor.[167] Da Heinze aufgrund dieses Beschlusses eine solche Position zustand, wählte er möglicherweise die Formulierung, dass ihn der Wunstorfer Anstaltsdirektor JOHANNES BERGER 1954 – wie Heinze es in einer Vernehmung 1958 ausdrückte – als Leiter der dortigen Kinder- und Jugendpsychiatrie „anforderte“.[168] Berger dürfte den ehemaligen Obergutachter der „Kindereuthanasie“ noch aus den 1920er Jahren gekannt haben. Berger selbst hatte in u.a. Leipzig studiert und gleichzeitig mit Heinze von 1927 bis 1928 als Assistenzarzt an der dortigen Universitätsnervenklinik gearbeitet, wo er ebenfalls seinen Schwerpunkt auf die Kinder- und Jugendpsychiatrie legte.[169]

Als „Sowjetzonenflüchtling“ mit „Heimkehrerbescheinigung“ war für Heinze eine Überprüfung durch den Verfassungsschutz erforderlich, der nach kurzem Telefonat mit dem Personalreferat des niedersächsischen Sozialministeriums „keine Bedenken gegen die bedingungslose Einstellung“ Heinzes äußerte. Der Regierungsmedizinaldirektor beim niedersächsischen Ministerium für Vertriebene, Sozial- und Gesundheitsangelegenheiten, HELLMUTH KLUCK, und JOHANNES BERGER hatten zuvor die Sorge geäußert, dass Heinze ohne die Zusage einer unbefristeten Anstellung nicht an das Landeskrankenhaus Wunstorf wechseln würde.[170]

---

[164] Vgl. Müller, Justitielle Aufarbeitung, S. 80.
[165] Vgl. Petra Schweizer-Martinschek, Die Strafverfolgung von NS-„Euthanasie“-Verbrechen in SBZ und DDR, Thalhofen 2016, S. 151. S. auch Müller, Justitielle Aufarbeitung, S. 72.
[166] Hans Heinze an den Sozialminister von Nordrhein-Westfalen, 7.2.1953 und 7.3.1953, NLA-H, Nds. 110 F Acc. 49/93 Nr. 168, Bl. 99, 106.
[167] Personal- und Feststellungsbogen zum Gesetz nach §131 GG für Hans Heinze, 4.6.1955 (beglaubigte Abschrift), NLA-H Nds. 110 F Acc. 49/93 Nr. 170, Bl. 19-20.
[168] Vgl. Vernehmungsprotokoll Hans Heinze, 24.2.1958, NLA-H, Nds. 300 Acc. 21/80 Nr. 17, Bl. 101.
[169] Einige Angaben zum Lebenslauf von JOHANNES BERGER finden sich in: Anonymus, Drei Jubiläen in einem Hause, Niedersächsisches Ärzteblatt 7 (1965), S. 221-222.
[170] Vermerk Referat P[ersonal], Julius Paulmann an Staatssekretär Auerbach, 15.4.1954, NLA-H, Nds. 300 Acc. 21/80 Nr. 17, Bl. 9.

Darüber hinaus sollte HANS HEINZE gegenüber dem niedersächsischem Sozialministerium erklären, ob seine russische Internierung im Zusammenhang mit den Patientenmorden gestanden habe – was dieser handschriftlich und entgegen den Tatsachen verneinte.[171] JOHANNES BERGER monierte, es habe Heinze schwer erschüttert, dazu „wieder Erklärungen abgeben zu müssen“:

> *„Man kann sich schlechterdings nicht in die innere Erlebniswelt eines Mannes versetzen, der unter ganz unvorstellbaren Umständen 7 Jahre unschuldig in russischen Zuchthäusern gesessen hat. Ich wäre ihnen sehr dankbar, wenn Sie das ihre dazu tun könnten, daß man sich mit der beiliegenden Erklärung begnügt.“*[172]

Zum April 1954 wurde HANS HEINZE als Leiter und Chefarzt der im Entstehen begriffenen kinder- und jugendpsychiatrischen Abteilung Wunstorf eingestellt. Daneben arbeitete er an der jugendpsychiatrischen Beratungsstelle des Gesundheitsamtes Hannover.

Hinweise über die Tätigkeit Heinzes in der kinder- und jugendpsychiatrischen Abteilung ergeben sich aus den Berichten von Bezirksfürsorgerinnen des Landes Niedersachsen, die in den 1950er Jahren zu Fortbildungszwecken über die Arbeit in Wunstorf berichteten. Danach betonte Heinze gegenüber den Fürsorgerinnen immer wieder den Vorrang der Erbanlagen der Minderjährigen gegenüber dem Milieu als Ursache für „charakterliche oder intellektuelle Abartigkeiten“ bei Minderjährigen. Auch der Neurosenbegriff sei nach Heinze mit Vorsicht zu handhaben, da die Neurosen oft „auf dem Boden charakterlicher Abartigkeit“ erwachsen würden.[173] Diese „Abartigkeit“ sei wiederum wesentlich durch die Erbanlagen bestimmt, weswegen Heinze die Fürsorgerinnen auf die „Grenzen der Erziehbarkeit“ hinwies:

> *„Diese als Tatsache hinzunehmen und sich gleichzeitig einzugestehen, dass alles gute Wollen vergeblich sein kann und ‚aus einem Kaktus keine Schlingpflanze zu machen ist‘, ist für den Erzieher gewiss nicht einfach. Es ist für ihn sicher eine notwendige und heilsame Erkenntnis, nur mit dem zu rechnen, was das Kind als Erbgut mitbringt und es dann so zu nehmen, wie es ist (…). “*[174]

Erziehungsberatungsstellen sollten daher nicht allein mit Psychologen besetzt werden, sondern müssten immer auf Jugendpsychiater zurückgreifen. Heinze hielt den Einsatz einer „Psychagogin“, also einer psychotherapeutisch bzw. tiefenpsychologisch geschulten

---

[171] Auch bei den späteren Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Hannover behauptete Heinze weiterhin, wegen „antisowjetischer Propaganda“ verurteilt worden zu sein. Vgl. Müller, Justitielle Aufarbeitung, S. 85.

[172] Brief von Johannes Berger an Regierungsrat Julius Paulmann mit beiliegender handschriftlicher Erklärung Hans Heinzes, 25.5.1954, NLA-H, Nds. 300 Acc. 21/80 Nr. 17, Bl. 12.

[173] Berichte Fürsorgerin Göttingen, Zeitraum 4.3.-30.3.1957; Gesundheitspflegerin Oldenburg, Zeitraum 28.11.-17.12.1955; Fürsorgerin Springe, Zeitraum 9.4.-19.5.1956, NLA-H, Hann. 155 Wunstorf Acc. 99/84 Nr. 111/2.

[174] Bericht Fürsorgerin Holzminden, 12.6.1955; ähnlich auch: Bericht Gesundheitspflegerin Hildesheim-Stadt, Zeitr. 12.4.-21.5.1955, NLA-H, Hann. 155 Wunstorf Acc. 99/84 Nr. 111/2.

Pädagogin[175] in seiner Abteilung zwar für unverzichtbar, wollte aber die klinische Beurteilung vorrangig auf Verhaltensbeobachtungen als auf testpsychologische Verfahren stützen.[176]

Nach neueren Forschungen hat HANS HEINZE ebenfalls Medikamententests an minderjährigen Patienten mit dem noch nicht zugelassenen Mittel „H502" der Firma Merck veranlasst, von dem er 1959 500 Tabletten anforderte. Gleichzeitig bat er die Pharma-Firma, Muster des Medikaments auch an seinen Sohn HANS HEINZE JR. (1923-2012) zu senden, der zu diesem Zeitpunkt Assistenzarzt an der Universitätsnervenklinik Gießen war.[177]

Bereits im Jahre 1951 veranlasste Ermittlungen gegen HANS HEINZE, als dieser noch seine Haft auf dem Gebiet der DDR verbüßte, wurden 1956 offenbar von der Staatsanwaltschaft Hannover wieder aufgenommen. Auf Anregung des Oberstaatsanwalts Hannover attestierte der Leiter des Versorgungskrankenhauses Unterstedt, in dem sich Heinze zu diesem Zeitpunkt in stationärer Behandlung befand, eine Vernehmungs- und Verhandlungsunfähigkeit für die Dauer von sechs Monaten.[178] Im August 1957 legte dann Heinze nach einer Unterredung mit den Ermittlern eine schriftliche Stellungnahme zu seiner Tätigkeit im Reichsausschuss und seiner Verhaftung durch sowjetische Militärs vor.[179] Am 24. Februar 1958 begannen schließlich die ersten Vernehmungen durch die Oberstaatsanwaltschaft.

Zum September 1959 informierte der Oberstaatsanwalt Hannover den niedersächsischen Sozialminister über die Wiederaufnahme von Ermittlungen gegen Heinze.[180] Wenige Wochen später meldete sich GERHARD KLOOS, zu dieser Zeit Direktor des

[175] Der Beruf des Psychagogen bildete eine Vorform der späteren Kinder- und Jugendpsychotherapeuten. Vgl. Sylvelyn Hähner-Rombach, Kinderbeobachtungsstation Innsbruck. Eine medizinhistorische Untersuchung der Kinder und Jugendlichen, ihrer Zuweisung, Begutachtung und Behandlung zwischen 1949 und 1989 im historischen Kontext (Abschlussbericht des Forschungsprojekts), Stuttgart 2017, S. 9, 25.

[176] Bericht Fürsorgerin Oldenburg, NLA-H, Hann. 155 Wunstorf Acc. 99/84 Nr. 111/2, Hervorh. i. Orig.

[177] Vgl. Sylvia Wagner, Ein unterdrücktes und verdrängtes Kapitel der Heimgeschichte. Arzneimittelstudien an Heimkindern, in: Sozial.Geschichte Online 19 (2016), S. 61-113, hier S. 96-97. HANS HEINZE JR. wechselte ein Jahr nach der Pensionierung seines Vaters 1961 als Oberarzt an die Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie am Landeskrankenhaus Wunstorf. Dort sowie im Kinder- und Jugendheim Brunnenhof in Rehburg-Loccum führte er mehrere weitere Medikamententests durch. Vgl. ebd., S. 95, 97. Zum Wechsel von HANS HEINZE JR. von Gießen nach Wunstorf siehe https://www.uni-giessen.de/ueber-uns/pressestelle/pm/pm29-17 (letzter Zugriff 24.11.2017). Ab den 1970er Jahren leitete HANS HEINZE JR. das Referat für psychiatrische Angelegenheiten und die psychiatrischen Landeskrankenhäuser im Niedersächsischen Sozialministerium. Vgl. A. Koehler/K. Jansen (Hg.), Die Bundesrepublik Deutschland. Teilausgabe Land Niedersachsen, Köln u.a. 1976, S. 54; Klaus Otto Nass (Hg.), Die Bundesrepublik Deutschland. Teilausgabe Land Niedersachsen, Köln u.a. 1979, S. 97.

[178] Vgl. Langer an den Oberstaatsanwalt Hannover, 15.10.1956, sowie der vorangegangene handschriftliche Entwurf eines persönlichen Antwortschreibens an Langer, o.D., NLA-H, Nds. 721 Hannover Acc. 90/99 Nr. 33/1, Bl. 15-16.

[179] Hans Heinze an den Oberstaatsanwalt Hannover, 15.8.1957, NLA-H, Nds. 721 Hannover Acc. 90/99 Nr. 33/1.

[180] Vgl. Mitteilung des Oberstaatsanwalts Hannover über die Wiederaufnahme der Ermittlungen gegen Hans Heinze an den niedersächsischen Sozialminister, 18.9.1959, NLA-H, Nds. 300 Acc. 21/80 Nr. 17, Bl. 34.

Landeskrankenhauses Göttingen, beim Oberstaatsanwalt am Landgericht Hannover: Er habe bei einer „kollegialen Zusammenkunft“ von Heinze vom Ermittlungsverfahren erfahren und wolle sich als Zeuge zur Verfügung stellen.[181] Heinze selbst hatte ihn bei der genannten Unterredung mit der Staatsanwaltschaft bereits als Zeugen für seine „frühere Tätigkeit“ genannt.[182] Kloos selbst bat den Oberstaatsanwalt in Hannover, das Ermittlungsverfahren „aus menschlichen und ärztlichen Rücksichten“ bald zum Abschluss zu bringen, da „der vom Schicksal schwer getroffene 64jährige Kollege (…) nun unter dem Druck des Ermittlungsverfahrens“ leide.[183]

Ende Oktober 1960 ging HANS HEINZE regulär in Pension. Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Hannover liefen weiter und umfassten umfangreiche Vernehmungen, darunter die Befragung des in Frankfurter Untersuchungshaft befindlichen WERNER HEYDE, der allerdings die Aussage verweigerte.[184] Im April 1961 erhielt dann der Sozialminister Unterlagen vom schleswig-holsteinischen Innenminister, aus denen hervorging, dass sowohl Heinze als auch der Kinderarzt ERNST WENTZLER „mit Euthanasie-Massnahmen“ befasst gewesen waren. Die Überprüfung der Entziehung der Approbation wollte das Ministerium aber bis zum Ergebnis des Ermittlungsverfahrens gegen Wentzler und Heinze abwarten.[185]

[181] Vgl. Ernst Klee, Was sie taten – was sie wurden. Ärzte, Juristen und andere Beteiligte am Kranken- und Judenmord, Frankfurt/M. 1986, S. 134. Der Brief von Kloos an den Oberstaatsanwalt ist enthalten in: NLA-H, Nds. 721 Göttingen Acc. 99/81 Nr. 32/6, Bl. 13-16.

[182] Vgl. Vermerk 2 Js 237/56, NLA-H, Nds. 721 Hannover Acc. 90/99 Nr. 33/1, Bl. 19.

[183] Gerhard Kloos an den Oberstaatsanwalt Hannover, 2.10.1959, NLA-H, Nds. 721 Hannover Acc. 90/99 Nr. 33/2, Bl. 7.

[184] Protokoll zur Vernehmung von Werner Heyde, 2.6.1960, NLA-H, Nds. 721 Hannover Acc. 90/99 Nr. 33/2, Bl. 30. Bei einer erneuten Vernehmung durch den Untersuchungsrichter der Staatsanwaltschaft Hannover blieb Heyde bei seiner Aussageverweigerung. Vgl. Protokoll zur Vernehmung von Werner Heyde, 25.4.1962, NLA-H, Nds. 721 Hannover Acc. 90/99 Nr. 33/6. Weitere Vernehmungen bei den Ermittlungen gegen Heinze, Catel, Wentzler und Uflacker betrafen verschiedene Protagonisten der Patientenmorde und der „Kindereuthanasie“, so unter anderem HERMANN WESSE, HERMANN PFANNMÜLLER, RICHARD VON HEGENER, CHRISTEL ZIELKE und HEINRICH UNVERHAU. CHRISTEL ZIELKE (1913-?), die als Pflegerin in den Tötungsanstalten Grafeneck, Brandenburg und Hadamar sowie in der „Kinderfachabteilung“ Niedermarsberg tätig gewesen war, arbeitete zum Zeitpunkt ihrer Vernehmung 1960 als Schwesternhelferin im Kreiskrankenhaus Barsinghausen. Vgl. Vernehmung von Christel Zielke, 29.9.1960, Nds. 721 Hannover Acc. 90/99 Nr. 33/2, Bl. 106. Zielke war im Zweiten Hadamar-Prozess 1947 wegen des Mordes in mindestens 25 Fällen zu drei Jahren und neun Monaten Haft verurteilt worden. Vgl. Burkhardt, NS-Euthanasie-Morde, S. 627.
HEINRICH UNVERHAU (1911-?) war als Pfleger in den Tötungsanstalten Grafeneck und Hadamar eingesetzt gewesen und gehörte nach 1942 zum Personal der Vernichtungslager Belzec und Sobibor. In den 1960er Jahren war er sowohl im Belzec-Prozess vor dem Landgericht München als auch im Sobibor-Prozess vor dem Landgericht Hagen der Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord in 360.000 bzw. 72.000 Fällen angeklagt, wurde jedoch aufgrund eines angenommenen „Befehlsnotstands“ außer Verfolgung gesetzt. Zum Zeitpunkt seiner Vernehmung zu den Heinze-Ermittlungen 1963 arbeitete Unverhau als Krankenpfleger am Städtischen Krankenhaus Königslutter. Vgl. Vernehmung von Heinrich Unverhau, 27.11.1963, NLA-H, Nds. 721 Hannover Acc. 99/90 Nr. 33/8, p. 71-72; Vgl. Hinz-Wessels, Tiergartenstraße 4, S. 111-112; Michael Bryant, Eyewitness to genocide. The operation Reinhardt death camp trials 1955-1966, Knoxville 2014, S. 159.

[185] Vgl. Niedersächsischer Sozialminister, Vermerk, 23.8.1961, NLA-H, Nds. 300 Acc. 21/80 Nr. 17, Bl. 49. Mit der genannten Prüfung der Entziehung der Approbation von HANS HEINZE und ERNST WENTZLER 1961 stellte der niedersächsische Sozialminister auch die Bestallung der Celler Kinderärztin HELENE DARGES-SONNEMANN zur Disposition. Niedersächsischer Sozialminister, Vermerk, 23.8.1961, NLA-H, Nds. 300 Acc. 21/80 Nr. 17, Bl. 49.

Der Regierungspräsident von Hildesheim sperrte allerdings zum 22. September 1961 mit sofortiger Wirkung die Zahlung der Bezüge an Heinze mit dem Hinweis darauf, dass sein Verhalten im Nationalsozialismus beamtenrechtlich einen Verstoß gegen die „Grundsätze der Menschlichkeit und Rechtstaatlichkeit" darstelle. Eine strafrechtliche Verurteilung war dafür nicht ausschlaggebend.[186] Direkt nach Mitteilung dieses Beschlusses machte Heinze beim Hannoveraner Staatsanwalt nochmal eine ausführliche Aussage zu den Anschuldigungen und stellte sich als „tief religiösen Menschen" dar, der an den Patientenmorden nur mitgewirkt habe um Schlimmeres zu verhindern und wissenschaftliche Standards bei der Selektion der Patienten zu gewährleisten:

> *„Es wäre für mich ein leichtes gewesen zu sagen, ich mache hier nicht mit (…). Ich habe eine solche Einstellung aber als mit meinem ärztlichen Gewissen nicht vereinbar angesehen, denn dann wären an meine Stelle andere getreten, die (…) nicht mit dem sittlichen Ernst an die Dinge herangegangen wären, wie ich es bin. (…) Meine gesamte Tätigkeit habe ich stets in dem Bemühen ausgeübt, mit allen mir zur Verfügung stehenden Mitteln dem entgegenzuwirken, dass die von Binding und Hoche aufgestellten Grenzen für eine Gewährung des Gnadentodes für wirklich nach allen ärztlichen Erkenntnissen unheilbar Kranke überschritten wurden und daß andererseits die von ihnen aufgestellten Mindestforderungen für die Gewährung ärztlicher Sterbehilfe erfüllt wurden. (…) Ich bin deshalb der Meinung, daß ich durch mein Mitwirken sehr viel Unheil verhütet habe (…)."*[187]

Gegen die Sperrung von Heinzes Pensionsbezügen legte sein Rechtsanwalt erfolglos Berufung ein, mehr noch: Durch eine Rücknahme der Klage beim Verwaltungsgericht hatte dieser die Sperrung von Heinzes Pensionsbezügen unanfechtbar gemacht.[188] Auch GERHARD KLOOS setzte sich für Heinze ein und beklagte gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Ärztebeirates des Heimkehrerverbandes beim Niedersächsischen Innenminister die „unmenschliche Härte" dieser Maßnahme.[189] Wiederholte Versuche von Heinzes Sohn, eine Fortsetzung der Pensionszahlungen für seinen Vater zur erreichen, scheiterten.[190]

---

[186] Regierungspräsident Hildesheim an Hans Heinze, 22.9.1961 (Abschrift), NLA-H, Nds. 110 F Acc. 49/93 Nr. 169, Bl. 44-45.

[187] Aussage von Hans Heinze beim Staatsanwalt Hannover, 27.9.1961, NLA-H, Nds. 721 Acc. 90/99 Nr. 33/4, Bl. 41-90, hier Bl. 77.

[188] Das Landesverwaltungsamt nannte als letzte Möglichkeit noch den Weg eines Gnadengesuches von Heinze an den Bundespräsidenten. Niedersächsisches Landesverwaltungsamt, Beamtenversorgung, an Hans Heinze jr., 22.11.1966 (Abschrift), NLA-H, Nds. 110 F Acc. 49/93 Nr. 167, Bl. 12.

[189] Gerhard Kloos an den Niedersächsischen Innenminister Otto Bennemann, 4.12.1961 (Kopie), NLA-H Nds. 721 Göttingen Acc. 99/80 Nr. 31/1, Bl. 84. Den Hinweis auf das Schreiben verdanke ich Klee, Was sie taten, S. 135.

[190] Noch 1977 bemühte sich der Sohn Heinzes um die Wiedereinsetzung seines Vaters „in den Stand eines 131er Beamten". Hans Heinze [jr.] an den Staatsanwalt beim Landgericht Hannover, 29.3.1977, NLA-H Nds. Acc. 90/99 Nr. 33/19. Zum Widerspruch vgl. Rechtsanwalt Kurt Giese an den Regierungspräsidenten Hildesheim, 20.10.1961, Nds. 110F Acc. 49/93 Nr. 169.

Eine vom Untersuchungsrichter der Staatsanwaltschaft 1962 angeordnete Untersuchung des Gesundheitszustandes von Heinze sollte zunächst durch das Gesundheitsamt Hannover durchgeführt werden. Der dortige Medizinaldirektor bat aber darum, einen „außenstehenden Arzt" zur Begutachtung zu bestellen, da Heinze am Hannoveraner Gesundheitsamt lange Zeit seine jugendpsychiatrischen Untersuchungen durchgeführt habe.[191] Darum nahm das Gesundheitsamt Nienburg/Weser die Begutachtungen vor. Drei amtsärztliche Gutachten erklärten HANS HEINZE aufgrund seines körperlichen und psychischen Zustandes für verhandlungsunfähig. Nachdem 1962 der untersuchende Arzt noch eine mögliche Besserung von Heinzes Gesundheitszustand in Aussicht gestellt hatte, war das Ergebnis einer erneuten Begutachtung im Oktober 1963, dass der ehemalige Obergutachter der „Kindereuthanasie" eine „zerbrochene" Persönlichkeit ohne Aussicht auf Besserung des Gesundheitszustandes sei.[192]

Im August 1963 hatte der niedersächsische Justizminister ARVID VON NOTTBECK den Oberlandesgerichtspräsidenten in Celle nochmal ermahnt, die Voruntersuchungen in der Ermittlungssache gegen Heinze, Catel, Wentzler und Uflacker „so schnell wie möglich" abzuschließen: „[M]indestens ein Teil der anhängigen Voruntersuchungen" sei bisher „nicht so gefördert worden, wie dies in Anbetracht der Sache notwendig gewesen wäre." Ohne Gründe für diese monierte Verzögerung zu nennen, stellte von Nottbeck für die Untersuchungen einen dritten Untersuchungsrichter zur Verfügung und bewilligte eine zusätzliche Hilfskraft für das Landgericht Hannover.[193]

Zum 4. März 1966 wurde schließlich das Verfahren gegen HANS HEINZE wegen seiner attestierten dauernden Verhandlungsunfähigkeit eingestellt.[194] Weitere Begutachtungen in den Jahren 1964 und 1965 hatten ebenso wie die vorhergehenden Untersuchungen Heinze als affektlabil, konzentrationsschwach, depressiv und von seiner Inhaftierung in der SBZ bzw. DDR schwer traumatisiert geschildert.[195] Eine Nachuntersuchung durch das staatliche Gesundheitsamt Nienburg/Weser stellte dazu fest, dass Heinze „psychisch ein Wrack" und nicht mehr in der Lage sei, „zu irgendwelchen Fragen verantwortlich Stellung zu nehmen und längere Unterredungen körperlich durchzuhalten."[196] Seine letzten Jahre war der

[191] Untersuchungsrichter am Landgericht Hannover, Beschluss über die fachärztliche Begutachtung von Heinze, 17.8.1962; Antwort des Gesundheitsamtes Hannover, 22.8.1962, NLA-H, Nds. 721 Hannover Acc. 99/90 Nr. 33/7, Bl. 3, 6.

[192] Staatliches Gesundheitsamt Nienburg/Weser an den Untersuchungsrichter der Staatsanwaltschaft Hannover, 15.10.1963, NLA-H, Nds. 721 Hannover Acc. 90/99 Nr. 33/7, Bl. 168-169, hier Bl. 169.

[193] Arvid von Nottbeck an den Oberlandesgerichtspräsidenten Celle, 23.8.1963, NLA-H Nds. 721 Hannover Acc. 99/90 Nr. 33/7, Bl. 112.

[194] Vgl. den Einstellungsbeschluss in: NLA-H, Nds. 721 Hannover Acc. 99/90 Nr. 33/11.

[195] Vgl. Castell, Jugendpsychiatrie, S. 363-365. Hier sind auch die Gutachten teilweise im Wortlaut zitiert.

[196] Vgl. Beschluss in der Voruntersuchungssache gegen Hans Heinze, Ausfertigung, 4.3.1966, NLA-H, Nds. 300 Acc. 21/80 Nr. 17, Bl. 46.

ehemalige Obergutachter der „Kindereuthanasie“ in einem Wunstorfer Altenheim untergebracht. HANS HEINZE starb am 4. Februar 1983 im Alter von 87 Jahren.[197]

[197] Vgl. Castell, Jugendpsychiatrie, S. 366.

4.2 Gerhard Kloos (1906-1988), Landeskrankenhaus Göttingen

Der in Siebenbürgen geborene GERHARD KLOOS machte 1924 sein Abitur und studierte Medizin in Graz, Innsbruck und zuletzt in Hamburg, wo er auch seine ärztliche Prüfung ablegte. Nach seiner Zeit als Assistenzarzt am Krankenhaus Hamburg-Langenhorn und an der Universitätsnervenklinik München wurde Kloos 1934 Oberarzt an der Universitätspsychiatrie in Freiburg. 1935 meldete er sich freiwillig zur Wehrmacht. Nach einer längeren Tuberkuloseerkrankung war Kloos zunächst als Landesmedizinalrat an der Heil- und Pflegeanstalt Haina bei Kassel tätig, bevor er 1939 die Direktorenstelle der Landesheilanstalt Stadtroda in Thüringen antrat.[198] Ende 1942 richtete der für die „Kindereuthanasie" zuständige „Reichsausschuss" dort eine sogenannte Kinderfachabteilung ein. Von 1942 bis 1945 starben mindestens 149 minderjährige Patienten in Stadtroda.[199] Neben der Leitung der „Kinderfachabteilung" und den dort vorgenommenen Tötungen war Kloos in seiner Klinik für die Verschärfung von Strafmaßnahmen gegen „asoziale" Tuberkulosekranke, für die Deportation von über sechzig Patienten in die Zwischenanstalt Zschadraß im Rahmen der zentralen „Euthanasie"-Aktion sowie für die Umsetzung von Lebensmittelkürzungen und den damit einhergehenden ansteigenden Todeszahlen von Patienten in Stadtroda verantwortlich.[200]

Das US-amerikanische Militär verhaftete Kloos im Mai 1945, im Oktober 1946 wurde er in Ludwigsburg aus der Gefangenschaft entlassen. Von 1946 bis 1947 arbeitete er als Gastarzt bei der Hirnverletzten-Abteilung des Landeskrankenhauses Bad Pyrmont.[201] Nach Kloos eigener Aussage hatte ihn der befreundete Oberarzt an der Göttinger Heil- und Pflegeanstalt, GUSTAV E. STÖRRING (1903-2000), die Position in Bad Pyrmont vermittelt.[202] 1947 stellte ihn HANS-GERHARD CREUTZFELD (1885-1964), Professor für Neurologie und

[198] Vgl. Karl Friedrich Masuhr/Götz Aly, Der diagnostische Blick des Gerhard Kloos. In: Götz Aly et al., Reform und Gewissen. „Euthanasie" im Dienst des Fortschritts, Berlin 1985, S. 81-105, hier S. 82-86; Renate Renner, Zur Geschichte der Thüringer Landesheilanstalten/des Thüringer Landeskrankenhauses Stadtroda 1933 bis 1945 unter besonderer Berücksichtigung der nationalsozialistischen „Euthanasie". Diss. Med., Universität Jena 2004, S. 17-20.

[199] Vgl. Susanne Zimmermann, Die medizinische Fakultät der Universität Jena während der Zeit des Nationalsozialismus, Habil.-Schrift, Universität Jena 1993, S. 153.

[200] Renner, Stadtroda, S. 18-19.

[201] Selbstverfasster Lebenslauf von Kloos, 24.2.1951, Schleswig-Holsteinisches Landesarchiv Schleswig (=LSH), Abt. 811 Nr. 12383.

[202] Aussage von Gerhard Kloos, 17.12.1962, NLA-H, Nds. 721 Göttingen Acc. 99/81 Nr. 32/1, Bl. 139-140. Störring und Kloos dürften sich von ihrer gemeinsamen Zeit von 1932 bis 1934 als Assistenzärzte an der Universitätsnervenklinik München bei OSWALD BUMKE (1877-1950) gekannt haben. Vgl. die biografischen Angaben zu Störring unter http://www.gelehrtenverzeichnis.de/person/85c86453-e3c6-7c50-2a90-4d4c60dca7f4?lang=de sowie den Nachruf von Henner Völkel unter http://studiengesellschaft.de/35/nachruf-auf-prof-dr-gustav-e-storring-1903-2000/ (letzter Zugriff: 24.11.2017). GUSTAV E. STÖRRING war der Bruder von ERNST STÖRRING, der von 1951 bis zu seinem Tod 1952 Direktor der Heil- und Pflegeanstalt Königslutter war. GUSTAV E. STÖRRING ging 1950 an die Medizinische Akademie in Düsseldorf und wurde 1954 Professor und Direktor der psychiatrischen Universitätsklinik Kiel. Vgl. ebd.

Psychiatrie der Universität Kiel und Leiter der dortigen Nervenklinik seit 1938, als Assistenzarzt und Dozent an. Die Universität Kiel gab ihm auch die Möglichkeit, sich umzuhabilitieren.[203] Wenige Zeit nach seinem Dienstantritt erfährt Kloos auch die falsche Identität des medizinischen Leiters der Erwachsenen-„Euthanasie", WERNER HEYDE, der seit 1950 unter dem Namen Fritz Sawade als neurologischer Gutachter in Flensburg tätig war. Kloos gab später an, dass er davon überzeugt war, daß „die ganze medizinische Fakultät davon gewußt hat (...)."[204]

Das 1949 in Kiel durchgeführte Entnazifizierungsverfahren zu Kloos endete mit seiner Einstufung in die Kategorie V („unbelastet"). Mit dreizehn Leumundszeugnissen konnte Kloos aus Sicht des Entnazifizierungsausschusses glaubhaft zu machen, dass er mehreren aufgrund von politischen Strafverfahren in Stadtroda eingewiesenen Personen durch seine Gutachtertätigkeit geholfen habe. Der Psychiater JULIUS DEUSSEN (1906-1974), der selbst in Heidelberg an der Auswahl und Ermordung behinderter Kinder im Rahmen der „Begleitforschung" zur NS-„Euthanasie" maßgeblich beteiligt war, bestätigte Kloos 1947 „Zurückhaltung" in rassenhygienischen Fragen und dessen völlige Ablehnung von „Euthanasiebestrebungen".[205]

1952 erhielt Kloos eine außerplanmäßige Professur an der Christian-Albrechts-Universität Kiel. Die psychiatrischen Ordinarien, welche die Ernennung Kloos' zum außerplanmäßigen Professor unterstützten, waren neben Creutzfeld KURT SCHNEIDER (1887-1967), Universität Heidelberg, ERNST KRETSCHMER (1888-1964), Universität Marburg, FERDINAND KEHRER (1883-1966), Universität Münster, und RICHARD JUNG (1911-1986), Universität Freiburg. Jung und Creutzfeld wiesen dabei darauf hin, dass Kloos bereits zuvor für die Neubesetzung von

[203] Nach den Angaben in seiner Entnazifizierungsakte hat sich Kloos 1939 an der Universität Freiburg – allerdings „ohne Prädikat" – habilitiert. In den Personal- und Habilitationsunterlagen zu Kloos' Tätigkeit in Kiel ist ebenfalls stets von einer „Umhabilitierung" die Rede. Für eine Aberkennung der Freiburger Habilitation nach 1945 lassen sich in den Unterlagen keine Hinweise finden. Vgl. Entnazifizierungsunterlagen zu Gerhard Kloos, LSH, Abt. 460.19 Nr. 177. Die Angabe des Entzugs der Habilitation findet sich bei Manfred Koller, Zur Geschichte der Psychiatrie in Göttingen, Teil I, in: Hanns Hippius (Hg.), Universitätskolloquien zur Schizophrenie, Bd. 1. Darmstadt 2003, S. 175-186, hier S. 183, FN 20.
Im Rahmen des Entnazifizierungsverfahrens nannte Kloos dagegen seine verweigerte Beförderung zum außerordentlichen Professor in Jena, die mit einem Dienststrafverfahren es Thüringer Innenministeriums gegen Kloos wegen der Verheimlichung der Abstammung seiner Ehefrau zusammenhing, die er 1938 geheiratet hatte und die nach den Nürnberger Rassegesetzen als jüdischer „Mischling 2. Grades" galt. Nach Kloos' eigenen Angaben sei er aufgrund dieses Verfahrens als Direktor in Stadtroda nur für die Kriegszeit angestellt, nicht verbeamtet und nicht im Rang eines Obermedizinalrates eingestellt gewesen. Vgl. die Erklärung von Gerhard Kloos zum Entnazifizierungsformular, Land Schleswig-Holstein, 29.1.1947, LSH, Abt. 460.19, Nr. 177. Zur Heirat von Kloos und seiner Ehefrau vgl. Masuhr/Aly, Kloos, S. 86. Masuhr und Aly halten die Angaben von Kloos zum Verbleib im Angestelltenverhältnis in Stadtroda für „fraglich", da er vom Thüringischen Landesamt für Volksbildung als verbeamteter Medizinalrat zum 30. September 1945 entlassen worden sei. Ebd.

[204] Aussage v. Gerhard Kloos, 27.11.1961, zit. nach Ernst Klee, Was sie taten, S. 23.

[205] Vgl. die entsprechenden Leumundsschreiben in beglaubigter Abschrift in: LSH, Abt. 460.19 Nr. 177. Zu JULIUS DEUSSEN vgl. u.a. Volker Roelcke/Gerrit Hohendorf/Maike Rotzoll, Psychiatric research and 'euthanasia'. The case of the psychiatric department at the University of Heidelberg, 1941-1945, in: History of Psychiatry 5 (1994), S. 517-532.

psychiatrischen Lehrstühlen im Gespräch gewesen sei. KURT SCHNEIDER gab an, er selbst habe Kloos kürzlich für die Besetzung der Lehrstühle in Mainz und Erlangen vorgeschlagen.[206]

Neben seiner Kieler Professur hatte Kloos seit Mitte Mai 1951 die Leitung der Hirnverletztenabteilung des Versorgungskrankenhauses Bad Pyrmont inne. Durch die zeitliche Nähe von seiner Annahme der Stelle in Bad Pyrmont und der Überprüfung des Habilitationsantrages der Medizinischen Fakultät in Kiel sollte mit seiner Ernennung zum außerplanmäßigen Professor seine Entlassung aus dem schleswig-holsteinischen Hochschuldienst erfolgen. Der Ministerpräsident Schleswig-Holsteins setzte sich dabei für die Berechtigung von Kloos ein, die Amtsbezeichnung „apl. Professor a.D." zu führen, damit dieser nicht „um den sichtbaren Erfolg seiner 12-jährigen Dozententätigkeit gebracht würde."[207]

Bereits im März 1952 stellte Kloos einen Wiedergutmachungsantrag, der sich auf seine bereits in der Entnazifizierungsakte genannte verweigerte Verbeamtung und Ernennung zum Obermedizinalrat aufgrund der Abstammung seiner Ehefrau bezog. Im August 1952 entsprach das Land Kloos' Antrag, indem er zum Beamten auf Lebenszeit und Obermedizinalrat berufen wurde.[208] 1954 erfolgte dann seine Einstellung als Direktor des Landeskrankenhauses Göttingen, gleichzeitig wurde zum gerichtlichen Sachverständigen in Wiedergutmachungsverfahren ernannt.[209] Mit seiner Einstellung als Direktor in Göttingen hatten sich für Kloos seine „Wiedergutmachungs-Wünsche restlos erfüllt". Er dankte dem niedersächsischen Sozialminister HEINRICH ALBERTZ in diesem Zusammenhang „ergebenst" für „das mir schon mehrfach erwiesene freundliche Entgegenkommen und Wohlwollen".[210]

Mit dem Dienstantritt Kloos' wurde die Leitung von Landeskrankenhaus und Universitätspsychiatrie in Göttingen nach fast 90 Jahren getrennt. GOTTFRIED EWALD, Direktor der Heil- und Pflegeanstalt seit 1934[211], blieb bis 1958 Ordinarius für Psychiatrie und Direktor der Klinik und Poliklinik für Psychiatrie an der Medizinischen Fakultät der

[206] Kurt Schneider an den Dekan der Medizinischen Fakultät der Universität Kiel, 7.3.1951; Ferdinand Kehrer an den Dekan der Medizinischen Fakultät der Universität Kiel, 12.3.1951; Ernst Kretschmer an den Dekan der Medizinischen Fakultät der Universität Kiel, 6.3.1951; Richard Jung an den schleswig-holsteinischen Landesminister für Volksbildung, z. Hd. A.W. Fehling, 7.5.1951, LSH, Abt. 811 Nr. 12362.

[207] Vermerk Ministerpräsident, gez. Dr. Fehling (Abschrift), LSH, Abt. 47 Nr. 6162.

[208] Regierungspräsident Hannover an den Niedersächsischen Minister des Innern, 30.6.1952; Kloos an den Niedersächsischen Sozialminister, 28.10.1954 (Abschrift), NLA-H, Nds. 120 Hannover Acc. 42/77 Nr. 13/13.

[209] Masuhr/Aly, Kloos, S. 99.

[210] Gerhard Kloos an den niedersächsischen Sozialminister, 28.10.1954 (Abschrift), NLA-H, Nds. 120 Hannover Acc. 42/77 Nr. 13/13. Noch 1983 schrieb Kloos, er verdanke seine Besetzung als Direktor des Landeskrankenhauses Göttingen HEINRICH ALBERTZ. Vgl. Kloos an Becker, 27.7.1983 (Kopie), NLA, Nds. 721 Göttingen Acc. 99/81 Nr. 32/2, Bl. 101.

[211] GOTTFRIED EWALD war der einzige bekannte Psychiater, der sich einer Gutachtertätigkeit für die Erwachsenen-„Euthanasie" verweigerte. Auch gehörte er zu den wenigen ärztlichen Protagonisten, die schriftlich bei offiziellen Stellen gegen die zentrale „Euthanasie"-Aktion protestierten. Vgl. Beyer, Gottfried Ewald.

Universität Göttingen.[212] In einem undatierten Redeentwurf zur Amtseinführung von Kloos formulierte Ewald diese Entwicklung folgendermaßen:

> *„Das Hin und Her der Meinungen und Interessen hat es mit sich gebracht, dass mit einem Mal die Zeit allzu stark drängte. Die entscheidende Aussprache hat vor 3 Tagen im Sozialministerium (…) dazu geführt, dass Sie, verehrter Herr Kollege Kloos, ab heute die Anstalt hauptamtlich übernehmen, dass die Anstalt aber gleichzeitig bis zur Eröffnung der neuen Klinik als Psychiatrische Klinik meiner Oberaufsicht weiter untersteht, dass Sie mir in allen Belangen der Lehre und Forschung voll und ganz offen bleibt und ich mich in ihr frei und selbstständig bewegen kann, meine Arbeitsstätte habe und auf dem Sektor der Lehre und Forschung ungehindert wirken kann wie bisher (…). Ich bitte Sie, (…) mir mit dem gleichen Vertrauen zu begegnen, (…) wie auch ich Sie mit vollem Vertrauen hier begrüße und Ihnen das mir in 20 Jahren lieb gewordene Arbeitsfeld (…) überantworte, dass Sie nun in Ihrer Art und nach den Planungen des Herrn Sozialministers bearbeiten sollen (…).“*[213]

Auch wenn dieser Redeentwurf nicht nach einem besonders herzlichen Empfang von Kloos durch Ewald klingt, so lässt sich dennoch ein mögliches Missfallen Ewalds über die Besetzung Kloos‘[214] nicht stichhaltig belegen. Allerdings nahm Kloos in einer Aussage Bezug auf den Leitungswechsel und begründete damit seinen Verzicht auf eine Umhabilitierung in Göttingen: Ewald sei sehr verstimmt darüber gewesen, dass er „entgegen seinem Wunsch nicht verlängert, sondern durch mich abgelöst worden war. Ich konnte zwar nichts dafür, er hatte aber den Verdacht, daß ich ihn verdrängt hätte. Ich habe daher aus Gründen des kollg. Taktes größte Zurückhaltung geübt und alles vermieden, was ihn hätte beeinträchtigen können, so auch eine Lehrtätigkeit an seiner Klinik in Göttingen.“ Stattdessen erhielt Kloos ab April 1958 einen Lehrauftrag für Psychopathologie an der Technischen Hochschule Braunschweig.[215]

Über die Arbeit von Kloos in der Klinik selbst gibt es wenige Informationen. Eine Personalakte zu seiner Dienstzeit im Landeskrankenhaus Göttingen konnte nicht bisher nicht ausfindig gemacht werden.[216] Zeitzeugen hätten ihn als „korrekten, immer nur Gutachten erstellenden, ansonsten sehr zurückgezogen lebenden Mann“ geschildert.[217] Eine neuere Untersuchung hat darüber hinaus die Rolle GERHARD KLOOS‘ als einzigen

[212] Vgl. Eckart Rüther, Zur Geschichte der Psychiatrie in Göttingen, Teil II. In: Hanns Hippius (Hg.), Universitätskolloquien zur Schizophrenie, Bd. 1. Darmstadt 2003, S. 187-194, hier S. 191-193.
[213] Gottfried Ewald, undatiertes Redemanuskript [1954], Klinikarchiv Göttingen, Hervorhebungen im Original. Ich danke Manfred Koller und Eberhard Meyer für den Hinweis auf das Dokument und die Überlassung einer Kopie.
[214] Koller, Zur Geschichte I, S. 183, FN 20.
[215] Aussage von Gerhard Kloos, 17.12.1962, NLA-H, Nds. 721 Göttingen Acc. 99/81 Nr. 32/1, Bl. 139-140. Vgl. auch Klee, Personenlexikon, S. 317.
[216] So die Mitteilungen von Eberhard Meyer, Klinikarchiv Göttingen, 19.9.2017, und des Niedersächsischen Landesarchivs, 21.9.2017.
[217] Koller, Zur Geschichte I, S. 183.

Lehrstuhlinhaber herausgestellt, der unmittelbar an der klinischen Prüfung des Medikaments „K17“ durch die testweise Verabreichung im Landeskrankenhaus Göttingen im Jahr 1955 beteiligt war. „K17“ kam wenig später als „Contergan“ auf den Markt.[218]

GERHARD KLOOS unterhielt in seiner Kieler und Göttinger Zeit Kontakte zu einigen Tätern der nationalsozialistischen Psychiatrieverbrechen, so zu HANS HEFELMANN, WERNER VILLINGER (1887-1961), HANS HEINZE und WILLI BAUMERT. Nachdem sich Hefelmann nach Argentinien abgesetzt hatte, sagte Kloos ihm bereits 1952 jede „Art von Hilfeleistung“ zu. 1964 attestierte Kloos Hefelmann Verhandlungsunfähigkeit. 1959 trat Kloos aus eigener Initiative an die Oberstaatsanwaltschaft Göttingen als Entlastungszeuge im Ermittlungsverfahren gegen HANS HEINZE heran und setzte sich 1961 beim Niedersächsischen Innenminister für die Weiterzahlung von Versorgungsbezügen an ihn ein. Im Zuge der Ermittlungen bat Kloos die Staatsanwaltschaft auch WILLI BAUMERT als Vorsitzenden des Berufsverbandes Niedersächsischer Neurologen und Psychiater zu befragen, der Heinze aus „mehrjähriger Zusammenarbeit“ kenne.[219]

1962 leitete die Göttinger Staatsanwaltschaft dann auch gegen Kloos ein Ermittlungsverfahren wegen Verdachts auf Mord, Totschlag und Beihilfe ein.[220] Vorangegangen war eine Aussage von Kloos im Verfahren gegen HANS HEFELMANN im Jahr 1961. In dieser Aussage hatte Kloos eingeräumt, dass minderjährige Patienten in der „Kinderfachabteilung“ Stadtroda an der fortgesetzten Gabe von Beruhigungsmitteln gestorben seien. Zwar stritt er vorsätzliche Tötungen ab, teilte aber die Wahrnehmung der Patienten als „lebensunwertes Leben“:

> *„Wenn man viele Jahre in psychiatrischen Anstalten tätig war wie ich, wird einem der Gedanke an eine ärztliche Beendigung des völlig sinn- und nutzlosen Lebens idiotischer und oft gleichzeitig gelähmter, hilfloser, in hohem Maße pflegebedürftiger, allein nicht lebensfähiger Kinder tatsächlich durch den täglichen Anblick solcher bedauernswerten Wesen nahegelegt. Ich war also nicht grundsätzlich dagegen. Trotzdem passte es mir nicht, in dieses Programm eingeschaltet zu werden; ich bin ja auch z.B. Anhänger der Todesstrafe, aber keineswegs geneigt, sie selbst zu vollstrecken, und ich esse auch Fleisch, wäre aber nicht geneigt, den Metzgerberuf auszuüben und Tiere zu schlachten. So wollte ich mich als Facharzt und Hochschullehrer, der ich mich zu besserem berufen fühlte, nicht zum Henker meiner idiotischen Pfleglinge herabwürdigen lassen.“*[221]

[218] Vgl. Niklas Lenhard-Schramm, Das Land Nordrhein-Westfalen und der Contergan-Skandal. Gesundheitsaufsicht und Strafjustiz in den „langen sechziger Jahren“, Göttingen 2016, S. 152.
[219] Klee, Was sie taten, S. 50f., 133-135. Leider konnten zu dem von Kloos genannten Berufsverband im Rahmen der Projektrecherchen keine weiteren Informationen gefunden werden.
[220] Renner, Stadtroda, S. 123.
[221] Aussage von Gerhard Kloos, 3.10.1961, NLA-H, Nds. 721 Göttingen Acc. 99/81 Nr. 32/1. Vgl. auch die den Abdruck von Kloos‘ Aussage in: Matthias Wanitschke (Hg.), Archivierter Mord. Der SED-Staat und die NS-„Euthanasie“-Verbrechen in Stadtroda. Erfurt 2005, S. 133-134.

Kloos gab an, er habe wegen der „jüdischen Versippung“ seiner Ehefrau trotzdem der Einrichtung einer „Kinderfachabteilung“ in seiner Klinik zustimmen müssen. Todesfälle in dieser Abteilung seien allerdings nur „nach monatelanger Pflege“ von „ohne dämpfende Mittel nicht erträglich gewesenen idiotischen Kinder[n]“ vorgekommen.[222]

Im Kontext des Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Göttingen wandte sich Kloos an seinen Amtsnachfolger in Stadtroda ERICH DRECHSLER (1903-1979) mit der Bitte um Bescheinigung seiner Nichtbeteiligung an den Patientenmorden.[223] Drechsler bestätigte daraufhin „mit gutem Gewissen“, dass Kloos „an der Durchführung des Euthanasieverfahrens der ehemaligen NSDAP in keine Weise beteiligt“ war und dass in Stadtroda „kein Patient der Euthanasie unterzogen wurde.“ Diese Bestätigung eines DDR-Psychiaters führte dann im Dezember 1963 zur Einstellung des Ermittlungsverfahrens in Göttingen[224], dass Kloos nach eigener Aussage als „schwere Kränkung“ empfand[225]. Auch die bundesweiten Vernehmungen der Staatsanwaltschaft Göttingen im Rahmen der Ermittlungen sah Kloos als „Rufschädigung“ an, nicht ohne den Ermittlern selbst Empfehlungen für zu vernehmende Personen zu geben.[226]

Im November 1964 revidierte Drechsler allerdings seine Auffassung und sprach bei der Kreisdienststelle des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) in Stadtroda vor. Er hatte nun Grund zur Vermutung, dass unter Kloos „Euthanasieverbrechen“ in der dortigen Klinik stattgefunden hatten. Im Zuge dieser Aussage und vorangegangener Erkenntnisse der Generalstaatsanwaltschaft der DDR begann das MfS mit verdeckten Ermittlungen. Es bestand die Befürchtung, dass weitere Verzögerungen zu einer Verjährung der Taten führen könnten. Nach dem Strafgesetzbuch der BRD waren derartige Verbrechen ohne spezifischen Tatzeitpunkt mit dem Ansatz der Kapitulation am 8. Mai 1945 zwanzig Jahre später, also 1965, nicht mehr zu ahnden. Die hohen Positionen von weiteren Beteiligten an der „Kindereuthanasie“ in Stadtroda in der DDR führten schließlich 1966 zur Einstellung der Ermittlungen.[227] Somit hatte Kloos auch von dieser Seite nichts mehr zu befürchten. Ob die Ermittlungen in den 1960er Jahren eine Rolle dafür spielten, dass sich Kloos bereits 1968 im Alter von 62 Jahren als Direktor des Landeskrankenhauses Göttingen pensionieren ließ, muss offen bleiben.

[222] Wanitschke, Archivierter Mord, S. 138-139.
[223] Ebd., S. 22.
[224] Ebd., S. 23; vgl. auch Masuhr/Aly, Kloos, S. 101.
[225] Vernehmung Gerhard Kloos, Göttingen, 21.12.1962, NLA-H, Nds. 721 Göttingen Acc. 99/81 Nr. 32/1, Bl. 171.
[226] Gerhard Kloos an die Staatsanwaltschaft Göttingen, 11.7.1963, NLA-H, Nds. 721 Göttingen Acc. 99/81 Nr. 32/2, Bl. 57.
[227] Vgl. Martin Kiechle, Ein „unseren gesellschaftlichen Verhältnissen widersprechendes Ergebnis“. Das Ministerium für Staatssicherheit und die „Euthanasie“-Verbrechen in Stadtroda. In: Jörg Ganzenmüller (Hg.). Recht und Gerechtigkeit. Die strafrechtliche Aufarbeitung von Diktaturen in Europa, Köln 2017, S. 71-92, hier S. 75-77, 88.

Ein Thema wurde Kloos' Vergangenheit erst wieder in den 1980er Jahren. 1983 bezichtigte der damalige Vizepräsident der Westberliner Ärztekammer, HELMUT BECKER (*1941), auf dem 86. Deutschen Ärztetag in Kassel GERHARD KLOOS eines „maßgeblichen Anteils" an der „Kindereuthanasie", worüber der Vorsitzende der Bezirksstelle Göttingen der Ärztekammer Niedersachsen Kloos kurz darauf informierte.[228] Kloos wendete sich zunächst direkt in einem Brief an Becker. Hierin wiederholte er seine Verteidigungsstrategie und seine Entlastungsargumente, wie er sie in den vergangenen Ermittlungen immer wieder vorgetragen hatte, und schloss mit der Frage, ob Becker seine Vorwürfe aufrechterhalten würde.[229] Kurz danach strengte Kloos eine Beleidigungsklage gegen Becker an, dieser aber wurde 1985 freigesprochen.[230] Mit diesem Freispruch stand die Wiederaufnahme der Ermittlungen gegen Kloos im Raum, auch weil im selben Jahr durch einen Aufsatz von GÖTZ ALY (*1947) und KARL MASUHR (*1939) („Der diagnostische Blick des Gerhard Kloos") neue Hinweise auf die Beteiligung von Kloos an NS-Medizinverbrechen vorlagen. Im März 1988 leitete die Generalstaatsanwaltschaft Celle ein entsprechendes Rechtshilfeersuchen der Oberstaatsanwaltschaft Göttingen aufgrund der erneuten Ermittlungen wegen Mordverdachts gegen Kloos an den Generalstaatsanwalt der DDR weiter. Parallel wurde das Ministerium für Staatssicherheit tätig und wollte internes Material zu den Patientenmorden in Stadtroda auswerten. Mit dem Tod von GERHARD KLOOS am 22. April 1988 stellten die Behörden ihre Ermittlungen ein.[231]

[228] Hanno Hansmann an Kloos, 26.5.1983 (Kopie), NLA, Nds. 721 Göttingen Acc. 99/81 Nr. 32/2, Bl. 96.
[229] Gerhard Kloos an Helmut Becker, 27.7.1983 (Kopie), NLA, Nds. 721 Göttingen Acc. 99/81 Nr. 32/2, Bl. 97-102.
[230] Annette Wilmes, Der Fleischesser schlachtet nicht selbst, Die Zeit 11 (1985).
[231] Vgl. Wanitschke, Archivierter Mord, S. 33. Die Schriftwechsel zum Rechtshilfeersuchen der Oberstaatsanwaltschaft Göttingen finden sich im Bundesarchiv Berlin, DP3-2290.

4.3. Hannah Uflacker (1906-1964), Gesundheitsamt Hannover

HANNAH UFLACKER (1906-1964) wurde am 29. September 1906 in Wernigerode/Harz geboren. Sie absolvierte von 1924 bis 1926 einen Lehrgang in Säuglingspflege in einem Kinderkrankenhaus des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes in Kassel und blieb nach ihrem Staatsexamen bis 1929 dort. Nach dem Abitur im Jahre 1931 studierte Uflacker Medizin in Rostock, Berlin, München und Leipzig. In Leipzig promovierte sie 1936 und machte ihre Fachausbildung in der Kinderheilkunde an der Universitätskinderklinik beim dortigen Psychiatrie-Ordinarius und Leiter WERNER CATEL. Bis 1944 arbeitete sie bei Catel als Assistenzärztin und in der dortigen „Kinderfachabteilung", bis sie zur Medizinischen Poliklinik Leipzig wechselte, um sich dort in der Inneren Medizin fortzubilden.[232] Zum 30. März 1948 erhielt sie die Facharztanerkennung für Kinderkrankheiten.[233] 1954 folgte Uflacker Catel zunächst an die Tuberkuloseheilstätte Mammolshöhe im Taunus und dann an die Universitäts-Kinderklinik Kiel, wo sie bis 1958 unter anderem mit dem Aufbau der dortigen Schwesternschule befasst war.[234] Während dieser Zeit verfasste sie auch den populären Ratgeber „Mutter und Kind", der von 1956 bis 1964 35 Auflagen erfuhr.[235]

Nach einem Lehrgang zur amtsärztlichen Tätigkeit an der Akademie für Staatsmedizin in Hamburg[236] und einem Jahr Tätigkeit am Gesundheitsamt Hameln wechselte Uflacker im April 1960 als angestellte Ärztin an die jugendärztliche Abteilung des Gesundheitsamtes Hannover, wo zu dieser Zeit ebenfalls HANS HEINZE – kurz vor seiner Pensionierung – stehend als jugendpsychiatrischer Gutachter tätig war.[237]

Im Ermittlungsverfahren gegen HANS HEINZE u.a. hatte sie zugegeben, fünf bis sechs Kinder der Leipziger „Kinderfachabteilung" auf persönliche Anweisung Catels getötet zu haben. In moralische Konflikte sei sie bei der Ausführung nicht gekommen:

> *„Der Arzt steht in seiner Tätigkeit häufig vor Situationen, bei denen er vor die Frage gestellt wird, ob er das Leiden eines Schwerstkranken abkürzen könne, um diesen zu helfen. Diese Frage muß der Arzt selbst entscheiden. Er kann dabei nicht von juristischen Erwägungen ausgehen, sondern muß sein ärztliches Gewissen sprechen lassen. Das habe ich auch damals, als die Frage der Tötung von Kindern an mich*

[232] Lebenslauf Hannah Uflacker, undatiert, LSH, Abt. 47 Nr. 6162.
[233] Abschrift der Facharztanerkennung, 25.5.1951, LSH, Abt. 47 Nr. 6162.
[234] Werner Catel an den Kurator der Universität Kiel, 17.5.1956, LSH, Abt. 47 Nr. 6162. Vgl. auch Topp, Nachkriegsmedizin, S. 102-103, FN 276.
[235] Vgl. Hannah Uflacker, Mutter und Kind, Gütersloh 1964 (35. Aufl.).
[236] Zur Prägung der Hamburger Akademie durch eugenisch und rassenhygienisch geprägte, bereits im Nationalsozialismus tätige Ärzte vgl. Schleiermacher, Gesundheitspolitik, S. 278-282.
[237] Aussage Hannah Uflacker zur Voruntersuchung Hans Heinze beim Landgericht Hannover, 20.9.1963, NLA-H, Hann. 180 Hannover f Nr. 158. Warum Uflacker nicht bei ihrem langjährigen Chef Catel in Kiel geblieben ist bzw. warum es Catel nicht gelang, ihr an der dortigen Universitätskinderklinik eine feste Stelle zu schaffen, konnte bisher nicht geklärt werden.

herantrat, getan. Ich habe in meiner Handlungsweise eine Hilfe, d.h. eine Erlösung für die schwerstkranken Kinder gesehen und nicht etwa etwas Unrechtes oder gar ungesetzliches."[238]

Am 21. Januar 1964 erging gegen die Hannoveraner Amtsärztin Haftbefehl, im Dezember 1964 setzte das Landgericht Hannover wegen Verjährung das Verfahren gegen Uflacker außer Verfolgung.[239]

Aus Anlass der Ermittlungen suspendierte der Regierungspräsident Hannovers FRIEDRICH SEITZ (1908-1996) Uflacker zum Januar 1964 unter vollen Bezügen vom Dienst.[240] Ebenfalls im Januar 1964 nannte Uflacker in einem Brief an den Schriftführer der Deutschen Gesellschaft für Kinderheilkunde ihre Befürchtung, in Kürze aus ihrem Dienst in Hannover entlassen zu werden. Gleichzeitig erklärte sie ihren Austritt aus der Fachgesellschaft mit der Begründung, einem Ausschluss – auch im Kontext der Auseinandersetzungen der Fachgesellschaft um ihren langjährigen Chef WERNER CATEL – zuvorkommen zu wollen. Diesen Wunsch bekräftigte sie auch aufgrund der „schwere[n] persönliche[n] Diffamierungen" in der Gesellschaft nochmals zum 4. April 1965.[241] Am 7. April 1965 regte der Regierungspräsident Hannovers die Prüfung der Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens und berufsrechtlicher Maßnahmen nach der Bundesärzteordnung, also den Entzug der Approbation an.[242] Zwei Tage nach dem genannten Schreiben des Regierungspräsidenten suizidierte sich die Kinderärztin.[243]

[238] Aussage Hannah Uflacker zur Voruntersuchung Hans Heinze beim Landgericht Hannover, 20.9.1963, NLA-H, Hann. 180 Hannover f Nr. 158.
[239] Vgl. Topp, Nachkriegsmedizin, S. 102-103, 147, 159.
[240] Regierungspräsident Hannover an den niedersächsischen Sozialminister, 10.1.1964, NLA-H, Hann. 180 Hannover f Nr. 158.
[241] Vgl. Topp, Nachkriegsmedizin, S. 147-148.
[242] Regierungspräsident Hannover an den niedersächsischen Sozialminister, 7.4.1965, NLA-H, Hann. 180 Hannover f Nr. 158.
[243] Mitteilung der Hauptstadt Hannover, Personalamt, an den Regierungspräsidenten Hannover, 28.4.1965, NLA-H, Hann. 180 Hannover f Nr. 158.

5

Der Umgang mit in Niedersachsen niedergelassenen Ärzten, die an nationalsozialistischen Medizinverbrechen beteiligt waren

5.1 Heinrich Bunke (1914-2001), Celle und Klaus Endruweit (1913-1994), Hildesheim

HEINRICH BUNKE wurde am 24. Juni 1914 in Wohle bei Celle geboren und war nach seiner Notapprobation im Jahr 1939 ab Mitte 1940 bis 1941 als Tötungsarzt in den T4-Gasmordanstalten Brandenburg und Bernburg tätig. Nach Kriegsende besetzte er eine Assistentenstelle in der Landesfrauenklinik Celle, wo er sich zum Facharzt für Gynäkologie weiterbildete und 1951 als Frauenarzt niederließ. [244]

KLAUS ENDRUWEIT wurde am 6. Dezember 1913 in Tilsit geboren und ebenfalls 1939 notapprobiert. Von November 1940 bis Oktober 1941 war er als Tötungsarzt in der T4-Gasmordanstalt Pirna tätig. Nach 1945 arbeitete er zunächst als Assistent im Städtischen Krankenhaus Hildesheim, bevor er 1946 eine allgemeinärztliche Praxis in Bettrum im Landkreis Hildesheim eröffnete. [245]

Im Zuge der Ermittlungen des Frankfurter Generalstaatsanwalts FRITZ BAUER gegen die T4-Funktionäre WERNER HEYDE und andere wurde dort auch ein Verfahren gegen HEINRICH BUNKE und KLAUS ENDRUWEIT eingeleitet und im März (Bunke) bzw. im Juni (Endruweit) 1962 Haftbefehl erlassen. Beide Ärzte werden schnell unter Auflagen wieder aus der Untersuchungshaft entlassen.[246] Die Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung warf Bunke und Endruweit Mord aus niedrigen Beweggründen in mindesten 10.000 Fällen vor. Bei Beginn des Hauptverfahrens im Juni 1966 lautete der Tatvorwurf nur noch Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord. Die Bezirksregierung Hildesheim ordnete für Endruweit nach Eröffnung des Strafverfahrens zum 16. September 1966 das Ruhen der Approbation an, die

[244] Klee, Was sie taten, S.115-117. Leider sind nach Auskunft des Datenschutzbeauftragten der Niedersächsischen Ärztekammer alle Unterlagen zu den im Folgenden behandelten niedergelassenen Medizinern entsprechend der Vernichtungsvorschriften nicht mehr vorhanden. Auskunft des Datenschutzbeauftragten der Ärztekammer Niedersachsen vom 23.7.2017.
[245] Klee, Personenlexikon, S. 135-136..
[246] Klee, Was sie taten, S. 114, 117.

Bezirksregierung in Lüneburg erteilte die gleiche Anordnung für Heinrich Bunke bereits am 3. September 1966.[247]

Die Anordnung gegen HEINRICH BUNKE stieß auf breiten Widerstand. Bunke selbst legte sofort Widerspruch ein und bezog sich auf das Vertrauen der Bevölkerung sowie die Unterstützung durch die Ärztekammer Niedersachsen, den Ärzteverein, die Stadtverwaltung und den Stadtrat von Celle.[248] Etwa 5.000 Bürger der Stadt unterzeichneten eine Petition an die Landesregierung, die sich für die weitere Praxistätigkeit des Frauenarztes Bunke in Celle aussprach. Viele Unterzeichnende begründeten zusätzlich ihre Fürsprache auf der Unterschriftenliste, die dem niedersächsischen Ministerpräsidenten GEORG DIEDERICHS zuging. Die Stellungnahme eines verrenteten Pastors kann hier exemplarisch für die anderen Unterzeichner angeführt werden: „Herr Dr. Bunke hat (...) in mehr als 20 Jahren nach der Hitlerherrschaft unzähligen Frauen geholfen und damit – menschlich gesprochen – wieder gutgemacht, was er in falschem Gehorsam gegen eine gottlose mörderische Regierung angerichtet hat."[249]

Ähnliche, wenn auch nicht ganz so zahlreiche Solidaritätsschreiben finden sich auch für KLAUS ENDRUWEIT. Gleichzeitig monierte die Bezirksstelle Hildesheim der Ärztekammer Niedersachsen den „Notstand", der durch den Entzug der Behandlungszulassung von Endruweit entstehen würde, da die umliegenden Praxen der Gemeinde seine Patienten nicht über einen längeren Zeitraum mitversorgen könnten. Auch der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bettrum warnte vor Strafanzeigen aus der Bevölkerung, falls eine durch die Praxisschließung hervorgerufene „unzulängliche ärztliche[] Versorgung Schäden an Leben und Gesundheit" verursachen würde. Darüber hinaus waren die Gemeindevorsteher der Ansicht, dass „die in 20-jähriger Praxis bewährte Persönlichkeit und ärztliche Qualifikation des Dr. Endruweit höher einzuschätzen sind als die Presseberichte über die Schwurgerichtsverhandlung in Frankfurt/M." Auch Endruweit selbst warnte den Regierungspräsidenten in Hildesheim vor „Strafanzeigen wegen unterlassener Hilfeleistung und in vermeidbaren Todesfällen wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Tötung", falls nicht „unverzüglich" die Versorgung seiner Bettrumer Patienten sichergestellt werde.[250]

Trotz solcher Solidaritätsbekundungen und Drohungen entschied sich die Niedersächsische Landesregierung am 23. November 1966, die Bestallung der beiden niedergelassenen Ärzte mit sofortiger Wirkung weiter ruhen zu lassen.[251] Nach einem Antrag von Endruweits

[247] Klee, Was sie taten, S. 122-123.
[248] Regierungspräsident Lüneburg an die Rechtsanwälte Bunkes, 5.1.1967, NLA-H, V.V.P. 27 Nr. 112.
[249] Unterschriftenliste für Heinrich Bunke, NLA-H, V.V.P. 27 Nr. 112.
[250] Bezirksstelle Hildesheim der Ärztekammer Niedersachsen an den Regierungspräsidenten Hildesheim, 5.10.1966; Gemeinde Bettrum an den Regierungspräsidenten Hildesheim, 6.10.1966; Endruweit an den Regierungspräsidenten Hildesheim, 7.10.1966, NLA-H, Nds. 120 Hannover Acc. 2009/091 Nr. 126.
[251] Auszugsweise Abschrift der 136. Sitzung des niedersächsischen Landesministeriums, NLA-H, Nds. 700 Acc. 2001/087 Nr. 200/1. Nach Angaben des Rechtsanwalts von Bunke befürchtete der Sachbearbeiter beim

Rechtsanwälten zur Aufhebung dieser Anordnung begründete das Hannoveraner Verwaltungsgericht seine Ablehnung dieses Antrags wie folgt:

> *„Es würde sowohl das Vertrauen zur Ärzteschaft als auch zur Rechtsstaatlichkeit der Maßnahmen staatlicher Stellen erschüttert, wenn ein Arzt weiter praktizieren könnte, der sich in einer Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht wegen der Mitwirkung an Tötungshandlungen zu verantworten hat. Es die bloße Verletzlichkeit dieses Vertrauens als einem rechtlich eminenten öffentlichen Interesse, das auf dem Spiele steht. Auf die Zahl und die Gründe derer, die es für unverletzt halten, kommt es ebensowenig an wie auf die Zahl derer, die dieses Vertrauen erhalten wissen wollen.“*[252]

Das Gericht sprach Bunke und Endruweit am 23. Mai 1967 aufgrund ihres fehlenden „Bewusstseins der Rechtswidrigkeit“ frei. Ihre Tatbeteiligung und die Bewertung des Verbrechens als heimtückische Tötungen in mehreren tausend Fällen standen dagegen nicht in Frage. Da die Ärzte aber einem „unüberwindlichem Verbotsirrtum“ unterlegen gewesen wären, träfe sie aber keine Schuld.[253] Kurz nach dem Freispruch legte die Staatsanwaltschaft Frankfurt Revision ein. In Niedersachsen sollte nach dem Wunsch der Bezirksregierung Hildesheim die Wiederzulassung Endruweits „schnellstens“ vollzogen werden, „auch wenn das Urteil noch nicht rechtskräftig ist“[254]. Bereits zwei Tage nach dem Frankfurter Urteil war das Ruhen der Bestallung von Endruweit aufgehoben. Im Fall Bunke hatte sein Widerspruch aufschiebende Wirkung, so dass er weiter praktizieren konnte. Ein berufsgerichtliches Verfahren der Ärztekammer Niedersachsen sowie die Anordnung des Ruhens der Bestallung sollten auch hier erst nach dem Fällen eines rechtskräftigen Urteils erfolgen.[255]

Das Urteil von 1967 hob der Bundesgerichtshof im August 1970 wieder auf. Mehrere ärztliche Atteste bescheinigten Bunke nach einem 1968 erlittenen Herzinfarkt Verhandlungsunfähigkeit. Das Verfahren gegen ihn wurde Ende November 1971 vorläufig eingestellt. Endruweit wurde im Februar 1972 ein Herzinfarkt attestiert, so dass er aus dem laufenden Prozess ausschied.[256] 1978 teilte die Staatsanwaltschaft am Oberlandesgericht Frankfurt/Main der Bezirksregierung Hannover mit, dass die Gutachten über die Verhandlungsunfähigkeit von Endruweit ihn zum Schluss führen, dass „der Angeklagte seine Fachkenntnisse als Arzt und seine körperlichen Beschwerden bewusst einsetzt, um

---

Regierungspräsidenten in Lüneburg „Angriffe in der Presse, wie sie seinerzeit in der Angelegenheit Heyde-Sawade erfolgt seien.“ Vermerk Rechtsanwalt Bunke, NLA-H, V.V.P. 27 Nr. 112.

[252] Verwaltungsgericht Hannover, NLA-H, Nds. 120 Hannover Acc. 2009/091 Nr. 127, Bl. 144.

[253] Das Urteil ist nachzulesen bei Dick de Mildt, Tatkomplex NS-Euthanasie. Die ost- und westdeutschen Strafurteile seit 1945, Bd. 2, Amsterdam 2009, S. 839-895. Vgl. dazu auch Ute Daub, Der Frankfurter Euthanasie-Prozeß, in: Kritische Justiz 19 (1986), S. 435-442, hier S. 435f.

[254] Handschriftlicher Vermerk, 24.5.1967, NLA-H, Nds. 120 Hannover Acc. 2009/091 Nr. 127.

[255] Regierungspräsident Lüneburg an den Niedersächsischen Sozialminister, 2.6.1967, NLA-H, Nds. 300 Acc. 2000/174 Nr. 90. Vgl. auch Klee, Was sie taten, S. 122.

[256] Ebd., S. 125-126.

sich dem Verfahren zu entziehen."[257] Erst 1986 gelang ein erneuter Prozess, der schließlich 1988 für Bunke mit einer Verurteilung zu drei Jahren Haft wegen Beihilfe zum Mord an 9.200 Menschen endete. KLAUS ENDRUWEIT nahm aufgrund einer Erkrankung nicht am Prozess teil, das Verfahren gegen ihn wurde 1990 aufgrund dauernder Verhandlungsunfähigkeit eingestellt.[258]

HEINRICH BUNKE hatte seine gynäkologische Praxis bis 1979 weiter geführt. Endruweit erklärte 1978 seine Anfechtungsklage gegen das Ruhen seiner Approbation für erledigt, womit die Anordnung des Ruhens der Approbation bestandskräftig wurde. Endruweit hatte erklärt, sich zur Ruhe setzen und dementsprechend auf eine Klärung des Verwaltungsstreites verzichten zu wollen. Dennoch praktizierte er seitdem illegal und bei gleichzeitig attestierter Verhandlungsunfähigkeit weiter in Bettrum als niedergelassener Arzt. Die Bezirksregierung Hannover erfuhr aus der Presse von diesem Umstand und untersagte Endruweit das Weiterführen seiner Praxis unter Androhung eines Zwangsgeldes zum 1. März 1984.[259] Nach erneuten Verwaltungsstreitverfahren einigten sich Endruweit und die Bezirksregierung Hannover im Juli 1986 darauf, dass dieser aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr praktizieren werde und die Approbation bis zu einem rechtskräftigen Bescheid im Frankfurter verfahren ruhen sollte. Gleichzeitig wurde einvernehmlich festgehalten, dass Endruweit von 1978 bis 1984 seine Praxistätigkeit „gutgläubig und mit Wissen der Ärztekammer Niedersachsen, der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen und des Gesundheitsamtes des Landkreises Hildesheim ausgeübt hat."[260]

[257] Staatsanwaltschaft am OLG Frankfurt an Bezirksregierung Hannover, 12.12.1978, NLA-H, Nds. 120 Hannover Acc. 2009/091 Nr. 127, Bl. 466.
[258] Vgl. Klee, Personenlexikon, S. 135-136, 85.
[259] Bezirksregierung Hannover an Klaus Endruweit, 1.3.1984, NLA-H, Nds. 120 Hannover Acc. 2009/091 Nr. 153; Vgl. auch Ernst Klee, Gesundes Interesse. Ein Attest verhindert den Prozeß gegen einen NS-Arzt, Die Zeit 12 (1984).
[260] Protokoll der mündlichen Verhandlung, 10.6.1986, NLA-H, Nds. 120 Hannover Acc. 2009/091 Nr. 155.

5.2 Helene Darges-Sonnemann, geb. Sonnemann(1911-1998), Celle

Die Kinderärztin HELENE SONNEMANN (1911-1998) wurde am 13. März 1911 in Flensburg geboren. Nach dem Medizinstudium in Bonn, Gießen, München und Hamburg promovierte sie 1936 an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg und arbeitete ab 1938 am Hamburger Kinderkrankenhaus Rothenburgsort. 1940 informierte sie ihr Chef, der Kinderarzt WILHELM BAYER (1900-1972), über die geplante Einrichtung einer „Kinderfachabteilung" in Rothenburgsort, die dort von 1940 bis 1945 bestand. [261] Helene Sonnemann arbeitete von 1940 bis 1943 in der „Kinderfachabteilung" Hamburg-Rotenburgsort. Von Anfang 1942 bis Herbst 1943 übernahm sie ebenfalls die stellvertretende Leitung des gesamten Kinderkrankenhauses.[262]

Nach Evakuierung des Kinderkrankenhauses Rotenburgsort nach Celle infolge verstärkter Luftangriffe auf Hamburg 1943 blieb Sonnemann auch nach 1945 als Oberärztin an der Kinderabteilung des dortigen Allgemeinkrankenhauses. 1948 wurde sie als „unbelastet" entnazifiziert. Von 1948 bis 1949 musste sie sich vor dem Landgericht Hamburg als „Haupttäterin" gemeinsam mit siebzehn weiteren Angeschuldigten – darunter auch ERNST WENTZLER – wegen der Tötung von Kindern in der genannten „Kinderfachabteilung" verantworten. Sieben Tötungen hatte sie selbst gestanden, weitere fünf konnten ihr durch Zeugenaussagen nachgewiesen werden. Insgesamt stellte die Hamburger Staatsanwaltschaft von mindestens 56 Tötungen fest, ging allerdings von einer weitaus höheren Opferzahl aus. Im Hamburger Verfahren gegen Sonnemann wurde die Ärztin 1949 außer Verfolgung gesetzt, da sie irrtümlicherweise von der Rechtmäßigkeit ihres Handelns ausgegangen sei.[263]

1952 heiratete Helene Sonnemann den ehemaligen SS-Obersturmbannführer Fritz Darges, der unter anderem Geschäftsführer des Roten Kreuzes in Celle war. Ab 1953 war Helene Darges-Sonnemann Chefärztin der Kinderklinik und gleichzeitig Leiterin der dortigen Krankenpflegeschule. Eine Überprüfung durch die Ärztekammer Hamburg 1961 führte zwar zu einer Missbilligung des Verhaltens der in der „Kinderfachabteilung" Rotenburgsort eingesetzten Ärztinnen und Ärzte, darüber hinaus veranlasste die Kammer aber keine standesrechtlichen Konsequenzen.[264] Das niedersächsische Sozialministerium orientierte sich an dem Einstellungsbeschluss im Hamburger Verfahren gegen die Darges-Sonnemann 1949 und verzichtete seinerseits ebenfalls auf berufsrechtliche Maßnahmen.[265] 1976 ging die Ärztin regulär in den Ruhestand.

[261] Angaben nach Reiter, Darges-Sonnemann, S. 8-10.
[262] Reiter, Darges-Sonnemann, S. 12.
[263] Zur Bedeutung des Verfahrens vgl. Abschnitt 2.3.
[264] Vgl. Reiter, Darges-Sonnemann, S. 13, 15, 27-28, 31, 39.
[265] Nds. Sozialminister, Vermerk, 23.8.1961, Nds. 300 Acc. 21/80 Nr. 17.

5.3 Ernst Wentzler (1891-1973), Hannoversch-Münden

ERNST WENTZLER wurde am 3. September 1891 in Hannoversch-Münden geboren und studierte Medizin an den Universitäten Tübingen, Halle, Kiel und Göttingen. Nach seiner Approbation im Jahr 1919 arbeitete er zunächst an der Universitätskinderklinik Greifswald, bevor er sich 1922 als Facharzt für Kinderkrankheiten in Berlin-Frohnau niederließ. Hier gründete Wentzler ein Säuglings- und Kinderheim, aus der 1924 die von ihm geführte private Kinderklinik Berlin-Frohnau hervorging.[266] Bei dem „Reichsausschuss"-Verfahren zur Tötung minderjähriger Patienten gehörte Wentzler „zum engsten Kreis der ärztlichen Berater und Gutachter". Auch wenn nicht die Existenz einer entsprechenden „Kinderfachabteilung" in Ernst Wentzlers eigener Klinik nicht sicher nachgewiesen werden kann, existieren „durchaus starke Verdachtsmomente" für Tötungen von Kindern dort. Sicher sind dagegen Überweisungen aus seiner Klinik in die „Kinderfachabteilungen" Wittenau und Görden.[267]

Wentzler ließ sich nach 1945 als Kinderarzt in seinem Geburtsort Hannoversch-Münden nieder und führte von dort aus die wirtschaftlichen Geschäfte seiner privaten Kinderklinik in Berlin-Frohnau bis 1964 weiter. Er wurde in der britischen Zone mit der Stufe V („unbelastet") entnazifiziert und musste sich 1949 vor dem Landgericht Hamburg – gemeinsam mit HELENE SONNEMANN, WERNER CATEL und anderen – wegen Totschlags und Beihilfe zum Totschlag verantworten. Das Gericht setze die Beschuldigten außer Verfolgung und lehnte die Anordnung einer Hauptverhandlung ab. Begründet wurde dies mit dem fehlenden Bewusstsein der Rechtswidrigkeit der Tötungen, die den Beschuldigten nicht widerlegt werden könne. Auch die „Genauigkeit" und „Kompliziertheit" des Selektionsverfahrens sowie die Gutachtertätigkeit von unter anderem Wentzler als „führende[m] Praktiker auf dem Gebiet der Kinderheilkunde" hätten den Beschuldigten nahegelegt, dass die Tötung von minderjährigen Patienten gerechtfertigt sei.[268]

Im Zuge der öffentlichen Skandalisierung des Falles WERNER HEYDE und einer erneuten Strafanzeige von RUDOLF DEGKWITZ (1889-1973) gegen WERNER CATEL 1960 wurde auch wieder ERNST WENTZLERS Gutachtertätigkeit für die „Kindereuthanasie" erneut öffentlich und Gegenstand juristischer Ermittlungen. Nachdem das Landgericht zunächst gegen Wentzler und Catel Anfang April 1962 einer Voruntersuchung wegen Mordes bzw. Beihilfe zum Mord eröffnet hatte, kam es nicht zu einer Eröffnung eines Hauptverfahrens: Da die Obergutachter des „Reichsausschussverfahrens" die Tötung von Minderjährigen mit

[266] Klee, Was sie taten, S. 669; siehe auch die Angaben von Ernst Wentzler in seinem selbstverfassten Lebenslauf, undatiert, NLA-H, Nds. 721 Hannover Acc. 90/99 Nr. 33/12.
[267] Thomas Beddies, Der Kinderarzt und „Euthanasie"-Gutachter Ernst Wentzler, in: Monatsschrift für Kinderheilkunde 151 (2003), S. 1020-1026, hier S. 1023-1024.
[268] Angaben nach Burlon, Hamburger Kinderfachabteilungen, S. 221-222. Siehe auch Abschnitt 2.3.

geistigen und körperlichen Beeinträchtigungen als Erlösung angesehen hätten, sei ihnen Heimtücke als Mordmerkmal nicht nachzuweisen. So gab ERNST WENTZLER unter anderem in einer Vernehmung durch den Hannoveraner Untersuchungsrichter 1963 an, er habe an der „praktischen Lösung eines uralten Problems" mitwirken wollen: „Ich hatte das Gefühl, mit meiner Tätigkeit nur etwas Positives und einen kleinen Beitrag zum Fortschritt der Menschheit geleistet zu haben."[269] Die Bewertung der Taten als Totschlag führte zur Außerverfolgungsetzung der Angeschuldigten, aufgrund des Ablaufs der Verjährungsfrist für Totschlag. Diese Einschätzung galt auch für HANNAH UFLACKER, die im Zuge der Ermittlungen mitbeschuldigt wurde.[270]

Anders als WERNER CATEL und auch HANNAH UFLACKER drohten Wentzler keine weiteren Restriktionen hinsichtlich seiner beruflichen Tätigkeit. Ein 1961 von Seiten des niedersächsischen Sozialministeriums erwogener Entzug der Bestallung Wentzlers sollte vom Ermittlungsausgang abhängig gemacht werden und stand somit nach der Außerverfolgungsetzung des niedergelassenen Pädiaters nicht mehr zur Debatte.[271] Obwohl Wentzler in der Vorbereitung und auch als Hauptgutachter eine der „Schlüsselfiguren" der „Kindereuthanasie" war, musste er sich im Unterschied zu Catel in seiner Fachgesellschaft, der Deutschen Gesellschaft für Kinderheilkunde, keinen Auseinandersetzungen stellen. Warum dies so war, ist bisher nicht geklärt.[272] ERNST WENTZLER starb 1973 im Alter von 82 Jahren in Hannoversch-Münden.

[269] Aussage Ernst Wentzler, 8.10.1963, NLA-H, Nds. 721 Hannover Acc. 90/99 Nr. 33/7, Bl. 170-199, hier Bl. 184.

[270] Topp, Nachkriegsmedizin, S. 107, 159.

[271] Wegen der „gleichen Sachlage" sollte der Approbationsentzug für ERNST WENTZLER, HELENE DARGES-SONNEMANN und HANS HEINZE gemeinsam geprüft werden. Vermerk niedersächsisches Sozialministerium, 23.8.1961, NLA-H, Nds. 300 Acc. 21/80 Nr. 17, Bl. 39.

[272] Vgl. Hans-Walter Schmuhl, Der Nationalsozialismus als biopolitische Entwicklungsdiktatur. Konsequenzen für die Kinderheilkunde, in: Monatsschrift Kinderheilkunde 159 (2011), S. 9-12, hier S. 12; Topp, Nachkriegsmedizin, S. 159-161.
Topp vermutet die „zurückgezogene Lebensart" Wentzlers in Hannoversch-Münden als einen Grund für dessen unbehelligte Weiterarbeit als Kinderarzt. Das Schreiben eines Untersuchungsrichters, der die Beteiligung an den Ermittlungen gegen Wentzler wegen seiner Befangenheit ablehnt, gibt zumindest den Hinweis auf Wentzlers Aktivität im Rahmen von studentischen Verbindungen und bei „geselligen Veranstaltungen" im nahegelegenen Göttingen. Landgerichtsrat Lueder an den Landesgerichtspräsidenten in Hannover, 4.12.1962, NLA-H Nds. 721 Hannover Acc. 90/99 Nr. 33/7, Bl. 40. Auch andere Dokumente verweisen auf Wentzlers Kontakte mit alten Verbindungsbrüdern vor und nach Kriegsende, vgl. Leumundszeugnis von Wilhelm Redepenning, 9.7.1945, NLA-H, Nds. 721 Hannover Acc. 90/99 Nr. 33/12; Vernehmungsprotokoll Lothar Löffler, 4.5.1964, NLA-H, Nds. 721 Hannover Acc. 90/99 Nr. 33/9, Bl. 97-99.

5.4 Hildegard Wesse, geb. Irmen (1911-1997), Braunschweig

HILDEGARD WESSE, geb. Irmen, wurde 1911 in der Eifel geboren, machte 1932 in Düsseldorf ihr Abitur und studierte Medizin in Köln und Düsseldorf, wo sie 1937 auch promovierte. Ab 1938 arbeite sie in der Heil- und Pflegeanstalt Andernach und wurde 1941 in die Zweigstelle Waldniel der Heil- und Pflegeanstalt Johannisthal versetzt. In Waldniel existierte seit Oktober 1941 eine „Kinderfachabteilung" mit 200 Betten, die zunächst von GEORG RENNO (1907-1997) geleitet wurde. Zum Oktober 1942 übernahm HERMANN WESSE (1912-1989) die Leitung, der zu diesem Zeitpunkt bereits mit Hildegard Irmen eine Beziehung führte. Ebenfalls 1942 heiratet das Paar. Mit der Schließung der „Kinderfachabteilung" Waldniel gingen Hildegard und HERMANN WESSE von Mai bis August 1943 an die Universitäts-Kinderklinik Leipzig zu WERNER CATEL, bevor das Paar an die Anstalt Uchtspringe versetzt wurde. In Uchtspringe leitete HERMANN WESSE 1943 die dortige „Kinderfachabteilung", bis er zum Ende dieses Jahres in die Wehrmacht einberufen wurde und seine Ehefrau Hildegard im Januar 1944 die Leitung der Tötung minderjähriger Patienten übernahm. Zum Kriegsende meldete sich die hochschwangere Wesse krank und ging zurück nach Düsseldorf. Im November 1946 kam sie in Untersuchungshaft und sollte im Juli 1947 auf Gesuch in die Sowjetische Besatzungszone ausgeliefert werden. Nach vier Monaten Aufenthalt im Untersuchungsgefängnis Helmstedt lehnt die britische Militärregierung den sowjetischen Auslieferungsantrag ab. Wesse wurde in die Untersuchungshaftanstalt Braunschweig gebracht und dort im August 1948 freigelassen. Im Anschluss eröffnete sie eine allgemeinärztliche Praxis in Braunschweig.[273]

HILDEGARD WESSE räumte in einem Prozess 1953 vor dem Schwurgericht Göttingen die von ihr angewiesene Tötung von sechzig Kindern durch Medikamentenüberdosierungen ein. Mit Bezug auf diese Tötungen wurde vom Gericht mit der Begründung des „unverschuldeten Verbotsirrtums" freigesprochen: Wesse konnte aus Sicht des Gerichts nicht widerlegt werden, dass sie an die Rechtmäßigkeit eines „Führerbefehls" zur „Euthanasie" geglaubt hatte. Auch könnte die Tötung „lebensunwerten Lebens" zwar als umstritten, jedoch nicht als „dem allgemeinen Sittengesetz, den Grundgedanken der Gerechtigkeit und Menschlichkeit" widersprechende Maßnahme angesehen werden. Schließlich sei auch „unter rechtstaatlichen Verhältnissen und Garantien die Beseitigung äusserst tiefstehender Idioten ernsthaft erörtert worden".[274]

[273] Die Angaben folgen der Darstellung in: Andreas Kinast, „Das Kind ist nicht abrichtfähig". „Euthanasie" in der Kinderfachabteilung Waldniel 1941-1943, Köln 2011, S. 82-97.

[274] Zit. nach Christoph Schneider, Befreiender Irrtum. Über ein Medium der Überlieferung, in: Alfred Fleßner et al. (Hg.), Forschungen zur Medizin im Nationalsozialismus. Vorgeschichte – Verbrechen – Nachwirkungen, Göttingen 2014, S. 112-134, hier S. 119. Diese Argumentation wirkte sich auch etwa vierzehn Jahre später auf die rechtliche Verfolgung der T4-Ärzte HEINRICH BUNKE und KLAUS ENDRUWEIT aus. Vgl. Schneider, Irrtum; Klee, Personenlexikon, S. 135-136, 85.Vgl. auch Abschnitt 2.3.

Als Entlastungszeuge im Prozess trat der ehemalige „Kindereuthanasie"-Gutachter ERNST WENTZLER auf. Auch GOTTFRIED EWALD, von 1934 bis 1954 Direktor des Landeskrankenhauses Göttingen, wurde als Sachverständiger gehört. Das Schwurgericht gab Ewalds Begutachtung von zwölf Patientenakten von in Uchtspringe gestorbenen Kindern dahingehend wieder, dass bei allen die „geistige Situation" so gewesen wäre, „daß mit Sicherheit für die Zukunft von ihnen nichts mehr zu erwarten war – abgesehen von vielleicht einem oder zwei Fällen, bei denen die Unheilbarkeit aber auch nicht ohne weiteres auszuschließen sei." Neben dem großen Ansehen Ewalds erschien dem Gericht dessen Feststellung wichtig, „daß aus den Krankengeschichten bei aller ihrer Kürze doch eine gewisse Wärme spreche, und daß er nicht den Eindruck gewonnen habe, die Kinder seien einfach abgeschrieben und kaltblütig beiseite geschafft worden."[275]

Wegen der Tötung von dreißig erwachsenen Patientinnen sprach das Gericht HILDEGARD WESSE allerdings des Totschlags schuldig und verurteilte sie zu zwei Jahren Haft. In diesem Fall sah das Gericht Wesses „Verbotsirrtum" als „vermeidbar" an. Als mildernden Umstand wertete das Gericht dabei jedoch, dass sie nach eigenen Angaben mit der Tötung der dreißig Frauen verhindern wollte, dass ihr Vorgesetzter ERNST BEESE (?-1945) noch mehr Frauen umbrachte. Daher könne Wesses Motiv eine „gewisse sittliche Anerkennung" nicht verwehrt werden. Nach einem Revisionsantrag und dem Straffreiheitsgesetz von 1954[276] amnestierte das Gericht HILDEGARD WESSE schließlich. 1956 ließ sie sich von ihrem Ehemann HERMANN WESSE scheiden, der zu diesem Zeitpunkt aufgrund seiner Verurteilung wegen der Beteiligung an Patientenmorden inhaftiert war. Wesse praktizierte bis in die 1980er Jahre als niedergelassene Ärztin in Braunschweig.[277] 1989 leitete die Staatsanwaltschaft Dortmund nochmals Ermittlungen gegen HILDEGARD WESSE und GEORG RENNO wegen ihrer Tätigkeit in der „Kinderfachabteilung" Waldniel ein, die aber 1993 eingestellt wurden. Der zu diesem Zeitpunkt 78-jährigen Ärztin konnte nicht juristisch nachgewiesen werden, dass sie Tötungen von minderjährigen Patienten selbst angeordnet oder vorgenommen hatte.[278]

[275] Urteil des Landgerichts Göttingen gegen Wenzel und Wesse (Kopie), Nds. 721 Göttingen Acc. 99/81 Nr. 32/5, Bl. 56.

[276] Das „Straffreiheitsgesetz" von 1954 (Gesetz über den Erlass von Strafen und Geldbußen und die Niederschlagung von Strafverfahren und Bußgeldverfahren) sollte als Amnestiegesetz einen Schlussstrich unter die „durch Kriegs- und Nachkriegsereignisse geschaffenen außerordentlichen Verhältnisse" ziehen. Der sogenannte Zusammenbruchs-Paragraf stellte alle Verbrechen straffrei, die zwischen dem 1. Oktober 1944 und dem 31. Juli 1945 begangen worden waren und die mit maximal drei Jahren Haft geahndet wurden oder hätten werden können. Vgl. Eichmüller, Generalamnestie, S. 106-128; Torben Fischer, Amnestien, in: Fischer/Lorenz, Lexikon, S. 92-94, hier S. 93.

[277] Vgl. Sueße/Meyer, Konfrontation, S. 195-196; Klee, Personenlexikon, S. 671; Frank Hirschinger, „Zur Ausmerzung freigegeben". Halle und die Landesheilanstalt Altscherbitz 1933-1945, Köln 2001, S. 231; Eichmüller, Generalamnestie, S. 366; Burkhardt, NS-Euthanasie-Unrecht, S. 253-254, 491.

[278] Kinast, Waldniel, S. 94-95, 281.

6

Schlussfolgerungen

„Dass aber ein Arzt mit derartig schwerer ärztlich-ethischer Gewissensbelastung wieder ärztlich tätig sein darf, noch dazu im öffentlichen Dienst, und vielleicht sogar als Beamter, wird dem Unterzeichneten dauernd unverständlich bleiben."[279]

Diese Einlassung des Psychiaters RUDOLF REDEPENNING von 1951 zur Wiedereinstellung WILLI BAUMERTS in den niedersächsischen Landesdienst ist in den dargestellten Abläufen und Stellungnahmen eine signifikante Ausnahme. Die Verwendung von belasteten Ärzten wie WILLI BAUMERT, ERNST MEUMANN, HANS HEINZE und GERHARD KLOOS im Dienst des Landes Niedersachsen erfolgte vorrangig unter juristischen Prämissen und legte als Bewertungskriterien die Entnazifizierung, die Voraussetzungen der Verbeamtung im Nationalsozialismus und Ergebnisse eventueller staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen zur Beteiligung an Patientenmorden zugrunde. Wenn von dieser Seite nichts gegen die Wiederverbeamtung bzw. Anstellung im Landesdienst sprach, erfolgte die Wiedereinstellung. Eine „ärztlich-ethische Gewissensbelastung" der wiedereingestellten Mediziner fand keine Berücksichtigung. Die zur Verfügung stehenden Stellungsnahmen der Mediziner legen ebenso wie die juristischen Argumentationen in den Ermittlungsverfahren und Prozessen zu Psychiatrieverbrechen in diesem Kontext nahe, dass diese „Gewissensbelastung" bei den Tätern subjektiv auch kaum existierte. Von Seiten der niedersächsischen Gesundheitsverwaltung begnügte man sich in den 1950er Jahren damit, sich beispielsweise durch eine Erklärung zur Nichtverurteilung wegen „Euthanasie"-Verbrechen wie im Fall HANS HEINZE abzusichern oder wie im Fall WILLI BAUMERT im Zweifel zugunsten der Täter zu argumentieren und zu agieren.

Dabei gab es sehr wohl alternative Möglichkeiten, sich auf Landesebene zu „belasteten" Medizinern zu verhalten: So lehnte beispielsweise die hessische Landesregierung 1949 die Berufung des Pädiaters WERNER CATEL aufgrund seiner Vergangenheit als „Kindereuthanasie"-Obergutachter ab.[280] Auch die Auseinandersetzungen zwischen ERNST MEUMANN und der niedersächsischen Landesregierung um seine Wiederverwendung als Direktor der Heil- und Pflegeanstalt Königslutter zeigen Handlungsalternativen auf, auch wenn diese Auseinandersetzungen in keinem Bezug zur Beteiligung Meumanns an Psychiatrieverbrechen standen, sondern sich auf seine vermeintliche mangelnde Eignung als Klinikdirektor bezogen. Dennoch macht dieser Verwaltungsstreit deutlich, dass trotz der in

[279] Redepenning an das niedersächsische Landessozialamt, 2.11.1951, NLA-H, Nds. 300 Acc. 2005/128 Nr. 4, Bl. 103.

[280] Vgl. Hans Christian-Petersen/Sönke Zankel, Werner Catel – ein Protagonist der NS-„Kindereuthanasie" und seine Nachkriegskarriere, in: Medizinhistorisches Journal 38 (2003), S. 139-173, hier S. 158.

Abschnitt 2 geschilderten rechtlichen Rahmenbedingungen Möglichkeiten bestanden, auf die Rückkehr von belasteten Psychiatern in ihre alten Positionen lenkenden Einfluss zu nehmen.

Der Fall WILLI BAUMERTS illustriert wiederum deutlich, dass diese Spielräume meist nicht genutzt wurden – im Gegenteil: Baumert stieg nicht nur zum Direktor des Landeskrankenhauses Königslutter auf, er erfuhr auch bei den erneuten Ermittlungen in den 1960er Jahren Rückendeckung durch seine vorgesetzte Behörde, die zu seinem unbeschadeten Ruhestand beitrug. Der Fall Baumert bildet im Zuge des erneuten öffentlichen und juristischen Interesses an den „Euthanasie"-Morden in den 1960er Jahren dabei insofern eine Ausnahme. Die Reaktionen der Landes- und Bezirksregierungen gegenüber den Ermittlungen gegen HANS HEINZE, HANNAH UFLACKER, KLAUS ENDRUWEIT und HEINRICH BUNKE zeigten, dass berufsrechtliche Maßnahmen nun auch aufgrund berufsethischer Erwägungen gegen diese Mediziner ergriffen wurden. Hier stand nun im Vordergrund, dass bereits der Verdacht der Beteiligung an Patientenmorden das Ruhen der Approbation oder die Streichung der Pensionsbezüge rechtfertige. Ungeachtet einer juristischen Verurteilung hatten nun der Verstoß gegen die „Grundsätze der Menschlichkeit und Rechtstaatlichkeit" (wie bei Heinze) und das erschütterte „Vertrauen in die Ärzteschaft" (wie bei Endruweit) Vorrang, welche die Beteiligung an den „Euthanasie"-Verbrechen unstrittig darstellten. Die vielfältige Unterstützung von Endruweit und Bunke durch Kollegen und regionale Bevölkerung verdeutlicht auf der anderen Seite, dass die „Gewissenbelastung" durch die Beteiligung an Patientenmorden von Teilen der Gesellschaft als nachrangig gegenüber ihren Leistungen als niedergelassene Ärzte eingeschätzt wurde.

Insgesamt zeigt sich, dass das Verhalten der niedersächsischen Behörden gegenüber an Psychiatrieverbrechen beteiligten Ärzten im Landesdienst in weiten Teilen exemplarisch war für den allgemeinen Umgang mit den Medizinverbrechen im Nationalsozialismus in der Bundesrepublik. Nach umfangreichen Ermittlungen in der unmittelbaren Nachkriegszeit wurde nun der Wiedereingliederung der Medizinalbeamten der Vorrang eingeräumt – ganz der allgemeinen Direktive in der bundesdeutschen Politik seit Staatsgründung entsprechend, den „Loyalitätsansprüchen seiner Diener" Rechnung zu tragen[281].

So wurde auch auf Landesebene die Gelegenheit versäumt, durch die Vermeidung der Wiederverwendung von belasteten Psychiatern ein ethisches Signal zu setzen, das den Lebenswert von minderjährigen und erwachsenen Patienten mit geistigen und körperlichen Beeinträchtigungen bedingungslos voraussetzte. Dieses Verhalten baute auf einer seit 1949 praktizierten Rechtsprechung auf, welche die Tötung von minderjährigen und erwachsenen Patienten allenfalls als Totschlag wertete und allenfalls mit geringen Strafen ahndete. Im Rahmen von Ermittlungen und Verfahren standen die Juristen den Beschuldigten oft zu, im

[281] Frei, Vergangenheitspolitik, S. 18.

Glauben gehandelt zu haben, diese Tötungen seien juristisch legitimiert, medizinisch abgesichert und ethisch gerechtfertigt.

Wie aus Forschungen zur Geschichte medizinischer Fachgesellschaften bekannt ist, waren an Medizinverbrechen beteiligte Ärzte auch von professionsinterner Seite kaum mit Kritik konfrontiert – auch hier Stand die Reintegration im Vordergrund.[282] Die Opfer der nationalsozialistischen Gesundheitspolitik dagegen wurden kontinuierlich ausgegrenzt und erfuhren lange keine Anerkennung.[283] Es ist die Aufgabe gegenwärtiger und zukünftiger Erinnerungsarbeit und Gedenkstättenpädagogik, dieses historische Missverhältnis aufzuzeigen. Dies kann unter anderem in den bestehenden „Euthanasie"-Gedenkstätten Niedersachsens geleistet werden, wo es teilweise – wie im Fall der Gedenkstätte Lüneburg[284] – schon Bestandteil der pädagogischen Arbeit ist.

Mit den Patientenmorden im Nationalsozialismus ist „etwas in die Welt gekommen, dass immer präsent ist, als historische Realität und als Möglichkeit."[285] In Ergänzung dieser Feststellung drängt die Schieflage zwischen den meist nur kurz unterbrochenen Karrieren der an Patientenmorden beteiligten Mediziner und der massiven Überschreitung ethischer Grenzen durch ihre Taten zur Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Konstellationen, in denen diese Täter wieder ihren Platz finden konnten. Dazu gehört die Untersuchung von landespolitischen Rahmenbedingungen und kollegialen Netzwerken, zu der dieser Bericht einen Beitrag leistet. Dazu gehört auch die Frage nach den möglichen Kontinuitäten und Veränderungen in der therapeutischen Arbeit bzw. in der ärztlichen Perspektive auf Psychiatriepatienten, die unter anderem am Beispiel der Arbeit HANS HEINZES in Wunstorf, WILLI BAUMERTS in Königslutter oder ERNST MEUMANNS in Moringen untersucht werden könnte – dies sollte Gegenstand zukünftiger Forschungen sein.

[282] Vgl. u.a. Topp, Nachkriegsmedizin; Schmuhl, Hans-Walter, Die Gesellschaft Deutscher Neurologen und Psychiater im Nationalsozialismus, Berlin/Heidelberg 2016; Heiner Fangerau/Sascha Topp/Klaus Schepker (Hg.), Kinder- und Jugendpsychiatrie im Nationalsozialismus und in der Nachkriegszeit. Zur Geschichte ihrer Konsolidierung, Berlin 2017; Volker Roelcke/Sascha Topp/Etienne Lepicard (Hg.), Silence, Scapegoats, Self-Reflection. The Shadow of Nazi Medical Crime on Medicine and Bioethics, Göttingen 2014; Stephan Braese/Dominik Groß (Hg.), NS-Medizin und Öffentlichkeit. Formen der Aufarbeitung nach 1945, Frankfurt a.M./New York 2015.

[283] Vgl. u.a. Margret Hamm, Ausgegrenzt! Warum? Zwangssterilisierte und Geschädigte der NS-„Euthanasie" in der Bundesrepublik Deutschland, Berlin 2017; Stefanie Westermann, Verschwiegenes Leid. Der Umgang mit den NS-Zwangssterilisationen in der Bundesrepublik Deutschland, Köln 2010; Henning Tümmers, Anerkennungskämpfe. Die Nachgeschichte der nationalsozialistischen Zwangssterilisationen in der Bundesrepublik, Göttingen 2011.

[284] Vgl. Rudnick, Vielfalt achten.

[285] Michael Wunder, Blick zurück nach vorn. Gleichstellung der NS-Opfer umsetzen. Gleichstellung kranker und behinderter Menschen jetzt, in: Kontaktgespräch Psychiatrie/IRRTURM Zeitungsinitiative (Hg.), Gegen das Vergessen – Mit der Geschichte lernen. Beiträge zur „Euthanasie" im Nationalsozialismus und die Bedeutung des Erinnerns für die Gegenwart, Bremen 2017, S. 110-114, hier S. 110.

7

Namensregister

Ahrens, Arthur	25
Albertz, Heinrich	22, 37, 49
Aly, Götz	53
Andreae, Georg	11, 18
Bauer, Fritz	6, 12, 30, 56
Baumert, Willi	5-8, 13, 17-32, 51, 65-67
Bayer, Wilhelm	60
Becker, Helmut	53
Beese, Ernst	64
Berger, Johannes	6, 16-17, 21, 23, 25-26, 30, 38, 40-41
Beyer, Helmut	23
Bohne, Gerhard	30
Braun, Ernst	26, 36-37
Bräuner, Max	18-19, 27, 30
Bunke, Heinrich	6, 13, 56-59, 63, 66
Bumke, Oswald	47
Buurmann, Otto	14-16
Catel, Werner	3, 13, 18, 43, 45, 54-55, 61-62, 65
Creutzfeld, Hans-Gerhard	47-48
Degkwitz, Rudolf	61
Deussen, Julius	48
Diederichs, Georg	26, 57
Drechsler, Erich	52
Endruweit, Klaus	6, 13, 56-59, 63, 66
Ewald, Gottfried	11, 49-50, 64
Forster, Albert	15
Fröhlich, Paul	11
Galen, Graf Clemens August von	5
Gerson, Walter	16-17
Gerstenberg, Erich	20
Gerstenberg, Werner	20, 23
Gessner, Ludwig	11

Göring, Matthias Heinrich 36
Gundermann, Oskar 15-16
Hefelmann, Hans 13, 18, 27, 30, 51
Hegener, Richard von 43
Heinze, Hans 3, 6, 13, 16-18, 39-46, 51, 54, 62, 65-67
Heinze, Hans (jr.) 42, 44
Heyde, Werner 3, 6, 12-13, 29-30, 43, 48, 56, 58, 61
Hitler, Adolf 4
Hoenisch, Walter 31
Jacob, Hans 19
Jung, Richard 48
Kehrer, Ferdinand 48
Kloos, Gerhard 6, 8, 13, 30, 42-44, 47-53, 65
Kluck, Hellmuth 6, 15, 17, 23, 25, 34-37, 40
Knost, Friedrich 26-27
Kobus, Wyneken 38
Kopf, Hinrich Wilhelm 23
Kracke, Albert 21-23
Kretschmer, Ernst 48
Kühnel, Gottfried 36
Masuhr, Karl 53
Meumann, Ernst 5, 7, 11, 32-38, 65, 67
Nottbeck, Arvid von 29, 45
Partzsch, Kurt 28
Pfannmüller, Hermann 43
Redepenning, Rudolf 24, 65
Reichwaldt, Heinz 28-29
Renno, Georg 63-64
Schmidt, Emil 20
Schneider, Kurt 48-49
Schneweis, Franz 16, 23
Seitz, Friedrich 55
(Darges-)Sonnemann, Helene 11, 43, 60-62
Störring, Ernst 34, 36, 47
Störring, Gustav E. 47
Tillmann, Friedrich 30
Uflacker, Hannah 6, 13, 45, 54-55, 62, 66
Unverhau, Heinrich 43

Villinger, Werner 51
Vollbrecht, Dora 18, 27, 30
Weber, Ingeborg 18
Wentzler, Ernst 3, 6, 11, 13, 18, 43, 45, 60-62, 64
Wesse, Hermann 43, 63-64
Wesse, Hildegard 12, 63-64
Wenzel, Gerhard 12
Winninghoff, Bernhard 23
Wolf, Wilhelmine 18
Zielke, Christel 43

8

Ausgewertete Archivalien

Niedersächsisches Landesarchiv, Standort Hannover

Nds. 110 F

Acc. 49/93 Nr. 167-170: Beamtenversorgung; Heinze, Hans, Dr., Bad Rehburg gegen den Regierungspräsidenten in Hildesheim, Hildesheim wegen Versorgungsbezüge, 1961-1966

Nds. 120 Hannover

Acc. 2009/091 Nr. 126: Aufsicht über Ärzte: Endruweit, Klaus

Acc. 2009/091 Nr. 127: Strafverfahren gegen Dr. med. Klaus Endruweit, geb. 06.12.1913, Bettrum, Kreis Hildesheim und Dr. med. Heinrich Bunke, geb. 24.07.1914, Celle wegen Wiederherstellung der aufschiebenden Mittel

Acc. 2009/091 Nr. 153: Ruhen der Approbation: Endruweit, Klaus

Acc. 2009/091 Nr. 155: Aufsicht über Ärzte: Endruweit, Klaus

Acc. 42/77 Nr. 13/13: Wiedergutmachungsanträge

Nds. 171 Hildesheim

Nr. 17200: Entnazifizierungsakte Willi Baumert

Nds. 171 Hannover

Nr. 3905: Entnazifizierungsakte Johannes Berger

Nds. 300

Acc. 21/80 Nr. 26: Hellmuth Kluck, Unterakte Wiedergutmachung

Acc. 21/80 Nr. 28: Hellmuth Kluck, Dienststrafverfahren

Acc. 2000/174 Nr. 90: Euthanasie

Acc. 2005/128 Nr. 4-7: Personalakten Willi Baumert

Acc. 2005/128 Nr. 45-46: Personalakten Ernst Meumann

Acc. 21/80 Nr. 5: Personalakte Ernst Braun

Acc. 21/80 Nr. 17: Personalakte Hans Heinze

Nds. 330 Moringen

Acc. 2014/119, Nr. 52: Personalakte Ernst Meumann

Nds. 700

Acc. 2001/087 Nr. 191, Verfahren gegen Gerhard Wenzel und Hildegard Wesse

Acc. 2001/087 Nr. 215, Verfahren gegen Willi Baumert

Acc. 2001/087 Nr. 200/1, Verfahren gegen Hans Heinze

Nds. 721 Lüneburg

Acc. 8/98 Nr. 3 Ermittlungsunterlagen der Staatsanwaltschaft Lüneburg zur Frage der Kindstötungen in der Heil- und Pflegeanstalt Lüneburg

Nds. 721 Göttingen

Acc. 99/81 Nr. 32/1-32/6: Verfahren gegen Gerhard Kloos

Nds. 721 Hannover

Acc. 90/99 Nr. 33/1-33/12: Verfahren gegen Hans Heinze, Werner Catel, Ernst Wentzler und Hannah Uflacker

Acc. 90/99 Nr. 5 Ermittlungsverfahren gegen Gottfried Ewald

Hann. 155 Wunstorf

Acc. 99/84 Nr. 111/2: Landeskrankenhaus Wunstorf; Jugendpsychiatrie Bd. 1

Hann. 180 Hannover

f Nr. 158: Personalakte Hannah Uflacker

V.V.P. 27

Nr. 112: Entzug der Bestellung des Frauenarztes Dr. Bunke, Celle, aufgrund eines gegen ihn schwebenden Verfahrens wegen Verdachts der Beihilfe zum Mord (Tötung von Heilanstaltsinsassen während der NS-Zeit)

Niedersächsisches Landesarchiv, Standort Osnabrück

Rep. 725a

Nr. 26: Landesfrauenklinik Osnabrück, Sonstiges (Auskünfte usw.)

Rep. 980

Nr. 54442 Entnazifizierungsakte Albert Kracke

Niedersächsisches Landesarchiv, Standort Wolfenbüttel

330 N

Zg. 2013/036 Nr. 49: Kopien von Akten der Staatsanwaltschaft Hannover im Prozess gegen Ärzte und Personal der Neuerkeröder Anstalten (Az.2 Js 80/50)

3 Nds. 92/1

Nr. 51314: Entnazifizierungsakte Ernst Meumann

12 Neu

13, Nr. 1128a: Verschiedenes über die Landesheil- und Pflegeanstalt Königslutter

13, Nr. 1130: Landes-Heil- und Pflegeanstalt Königslutter: Verschiedenes

13, Nr. 3681: Personalakte Ernst Meumann

Schleswig-Holsteinisches Landesarchiv, Schleswig

Abt. 460.19

Nr. 177 Entnazifizierungsakte Gerhard Kloos

Abt. 811

Nr. 12362: Personalakte Gerhard Kloos

Abt. 47

Nr. 6162: Personalakte Hannah Uflacker

Nr. 6730: Personalakte Gerhard Kloos

Bundesarchiv Berlin

DP3

2290 Generalstaatsanwalt der DDR; Deutsch-deutsche Rechtshilfe für Ermittlungsverfahren und Prozesse in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West), Bd. 124